

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2018)

und

Gutachten des Sozialbeirats

Inhaltsverzeichnis	Seite
Verzeichnis der Übersichten	3
Verzeichnis der Schaubilder	6
Anhangsverzeichnis	7
Berichtsauftrag	8
Das Wichtigste in Kürze	9
Teil A: Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren	11
1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes	11
2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenarten	12
2.1 Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall	12
2.2 Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand	13
2.3 Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten	14

	Seite
3. Die Strukturen des Rentenbestandes	15
3.1 Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen	15
3.2 Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung	16
3.3 Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten	17
4. Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern	18
5. Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen	19
5.1 Einnahmen	19
5.2 Ausgaben	19
5.3 Vermögen	20
Teil B: Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens	21
1. Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2018 bis 2022	21
1.1 Allgemeine Rentenversicherung	21
1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung	25
2. Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2018 bis 2032	27
2.1 Allgemeine Rentenversicherung	27
2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung	32
3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen	33
3.1 Rechtsstand	33
3.2 Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt	34
3.2.1 Allgemeine Rentenversicherung	34
3.2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung	36
3.3 Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens	39
3.3.1 Allgemeine Rentenversicherung	39
3.3.2 Knappschaftliche Rentenversicherung	43
Teil C: Die Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern	46
Teil D: Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen	47
Anhang	51

	Seite
Gutachten des Sozialbeirats	81
I. Vorbemerkung	83
II. Stellungnahme zu den mittel- und langfristigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts	83
III. Ageing Report 2018 der Europäischen Kommission	85
IV. Dritter Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre	87

Verzeichnis der Übersichten

	Seite
A 1 Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2014 zum jeweiligen Jahresende in Deutschland.....	12
A 2 Zu- und Abgänge von Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2015 in Deutschland.....	13
A 3 Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in Deutschland	14
A 4 Anzahl der Rentner und Rentnerinnen sowie durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept zum 1. Juli 2017 in Deutschland	14
A 5 Versichertenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2017	15
A 6 Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen	18
B 1 Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2018 bis 2022.....	22
B 2 Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2018 bis 2022.....	23
B 3 Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2018 bis 2022.....	24
B 4 Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2018 bis 2022	25
B 5 Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2018 bis 2022	26
B 6 Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2018 bis 2022	27
B 7 Erforderliche Beitragssätze in Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung von 2018 bis 2032	28
B 8 Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente).....	29
B 9 Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage in der allgemeinen Rentenversicherung von 2018 bis 2032 in der mittleren Lohnvariante.....	30

	Seite
B 10 Die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern von 2018 bis 2032 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung	31
B 11 Die Einnahmen und die Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2018 bis 2032 nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte der Versicherten in Deutschland	32
B 12 Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen von 2018 bis 2022	34
B 13 Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den alten und den neuen Ländern von 2018 bis 2022	34
B 14 Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte und die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2018 bis 2032 in den alten Ländern in der mittleren Lohnvariante	35
B 15 Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung	37
B 16 Die Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2018 bis 2032 nach der mittleren Variante	38
B 17 Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors von 2018 bis 2032 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung	41
C 1 Die mittelfristige Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern an den in den alten Ländern°	46
D 1 Durchschnittliches Rentenzugangsalter in Renten wegen Alters von 2000 bis 2017	48
D 2 Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen in den Jahren 2000 bis 2017	49

Verzeichnis der Schaubilder

1	Die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahr 2017.....	19
2	Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahr 2017.....	20

Anhangsverzeichnis

Übersichten zur gesetzlichen Rentenversicherung

- 1 Übersicht über die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2014 zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres in Deutschland und in den alten und den neuen Ländern
- 2 Die Rentenneuzugänge und Rentenwegfälle in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2015
- 3 Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2017 nach Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten und nach Altersrentenarten
- 4 Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Rentenfallkonzept und dem Geschlecht in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2015 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres
- 5 Die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner und der durchschnittliche Gesamrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2015 zum 1. Juli des Jahres in Deutschland und den alten und neuen Ländern
- 6 Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2017 in Deutschland und den alten und neuen Ländern
- 7 Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Rentenfallkonzept, dem monatlichen Rentenzahlbetrag, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und dem Geschlecht zum 31. Dezember 2017 in Deutschland und in den alten und den neuen Ländern
- 8 Die Schichtung der Rentnerinnen und Rentner nach dem monatlichen Gesamrentenzahlbetrag und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2017 in Deutschland in den alten und den neuen Ländern
- 9 Die Zahl, die durchschnittlichen Ruhensbeträge und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der laufenden Witwer- und Witwenrenten zum 1. Juli 2017, bei denen Erwerbseinkommen oder Erwerbserstatzeinkommen zu berücksichtigen ist, in Deutschland nach Versicherungszweigen und in den alten und neuen Ländern
- 10 Die Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten/-leistungen, die durchschnittliche Höhe der Leistungen sowie der durchschnittliche Auszahlungsbetrag in Deutschland nach Versicherungszeigen in den alten und neuen Ländern zum 31. Dezember 2017
- 11 Anteil der GRV-Rente am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen von Personen im Alter ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) in Deutschland 2015
- 12 Vergleich der verfügbaren Eckrenten in den alten und neuen Ländern seit 1992
- 13 Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992
- 14 Die Einnahmen und die Ausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Versicherungszweigen ab 2015 in Deutschland

Berichtsauftrag

Die Bundesregierung hat gemäß § 154 Absatz 1 und 3 SGB VI (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen. Der Bericht umfasst folgende Themenbereiche:

- a) In dem Bericht werden Finanzlage und Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Der Bericht muss insbesondere eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung enthalten.
- b) Gemäß § 154 Absatz 3 SGB VI wird in dem Bericht auch geprüft, ob das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahre 2020 46 % bzw. bis zum Jahre 2030 43 % unterschreiten wird oder ob der Beitragssatz bis zum Jahre 2020 20 % bzw. bis zum Jahre 2030 22 % übersteigen wird.
- c) Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 1999 (BR-Drucksache 655/99, Beschluss) darum gebeten, „in den künftigen Rentenversicherungsberichten wieder eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern aufzunehmen unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials fortschreiten wird.“
- d) Der Rentenversicherungsbericht stellt seit 1997 auch dar, „wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt“ (§ 154 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VI). Eine darüber hinausgehende Berichtserstattung im Zusammenhang mit der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr erfolgt alle vier Jahre in einem gesonderten Bericht gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI, der 2018 zum dritten Mal vorgelegt wird.

In Teil A wird über die Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten und deren Höhe sowie über die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den letzten Jahren berichtet. Die mittel- und langfristige finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung wird in Teil B behandelt. In Teil C wird über die Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die Renten in den alten Ländern und in Teil D über die Anhebung der Altersgrenzen berichtet. Der Anhang enthält Tabellen zu wichtigen Kenngrößen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Das Wichtigste in Kürze

Der Rentenversicherungsbericht liefert ausgehend von den aktuellen Daten auf Basis geltenden Rechts und unter Einbezug von Kabinettsbeschlüssen des Jahres 2018 einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung und beschreibt mittels Modellrechnungen die zukünftige Entwicklung der Rentenfinanzen über einen Zeitraum von fünfzehn Jahren.

Demografische und ökonomische Grundannahmen

Für den Zeitraum bis 2023 werden die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 11. Oktober 2018 zugrunde gelegt. Die langfristigen Annahmen zu den Berechnungen basieren im Wesentlichen auf ökonomischen Grundannahmen, die die „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ (Rürup-Kommission) im Jahr 2003 erarbeitet hat und die – entsprechend weiterentwickelt – auch schon den Berechnungen der Rentenversicherungsberichte der Vorjahre zugrunde lagen.

Für das Jahr 2018 wird mit einer Zunahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer um rund 1,6 %, für 2019 mit einer weiteren Zunahme um rund 1,1 % und für 2020 mit einer weiteren Zunahme um rund 0,8 % gerechnet. Für den anschließenden Zeitraum bis 2023 wird mit Rückgängen von jährlich rund 0,1 % gerechnet. Bei den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer betragen die angenommenen Veränderungsraten im Jahr 2018 +3,0 %, 2019 +3,1 %, 2020 +3,1 % und danach bis 2023 +3,0 % pro Jahr.

Ausgangspunkt für die Fortschreibung der Rentenausgaben bildet die Bevölkerungsentwicklung, die der 2017 aktualisierten Version der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes entspricht. Die Wanderungsannahmen und die Geburtenrate sind an die tatsächliche Entwicklung am aktuellen Rand angepasst. Die mittlere fernere Lebenserwartung 65-Jähriger beträgt im Jahr 2030 bei Männern 19,1 Jahre und bei Frauen 22,4 Jahre. Die zusammengefasste Geburtenziffer wird langfristig bei 1,59 konstant gehalten. Bezüglich der Außenwanderung wird für die langfristige Vorausberechnung von einem positiven Wanderungssaldo in Höhe von 200.000 Personen jährlich ausgegangen.

Ergebnisse

- Im Jahr 2018 sind die gesamten Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung bis September 2018 um rund 4,4 % gestiegen. Unter Berücksichtigung der Beitragssatzabsenkung von 18,7 % auf 18,6 % zum 1. Januar 2018 entspricht dies einer rechnerischen Zuwachsrate von rund 5,0 %. Für das Jahresende 2018 wird eine Nachhaltigkeitsrücklage von rund 38,0 Mrd. Euro geschätzt. Dies entspricht 1,77 Monatsausgaben.
- Die Finanzentwicklung der kommenden Jahre sind wesentlich durch den Entwurf eines RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes geprägt, der unter anderem regelt, dass bis zum Jahr 2025 das Sicherungsniveau vor Steuern nicht unter 48 % und der Beitragssatz nicht über 20 % steigen darf (doppelte Haltelinie).
- In der mittleren Variante der Vorausberechnungen bleibt der Beitragssatz bis zum Jahr 2023 beim aktuellen Wert von 18,6 % stabil. Anschließend steigt der Beitragssatz auf 19,9 % im Jahr 2024 an, im Jahr 2025 greift jedoch die Haltelinie und verhindert ein Überschreiten der Marke von 20 %. In den Folgejahren steigt der Beitragssatz bis auf 22,1 % im Jahr 2030 an. Zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2032 beträgt der Beitragssatz 22,5 %.
- Ab dem kommenden Jahr steigen die Renten bis zum Jahr 2032 um insgesamt rund 38 % an. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von 2,5 % pro Jahr. Das Sicherungsniveau vor Steuern, das die Relation von Renten zu Löhnen zum Ausdruck bringt, beträgt derzeit 48,1 %. Aufgrund einer zunächst stabilen Entwicklung des Beitragssatzes und der Haltelinie beim Sicherungsniveau wird ein Absinken unter 48 % bis zum Jahr 2025 verhindert. Danach sinkt das Sicherungsniveau stufenweise über 45,8 % im Jahr 2030 bis auf 44,9 % zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2032.
- Gemäß § 154 Absatz 3 SGB VI hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2020 den Wert von 20 % und bis zum Jahr 2030 den Wert von 22 % überschreitet und wenn das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2020 den Wert von 46 % und bis zum Jahr 2030 den Wert von 43 % unterschreitet.
- In der mittleren Variante werden diese Vorgaben nur im Jahr 2030 mit einem Beitragssatz von 22,1 % überschritten. Zeitnah wirkende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich. Im Mai 2018 wurde die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt, die bis Anfang des Jahres 2020 Vorschläge für die Zeit nach dem Jahr 2025 vorlegen wird. Nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD soll dabei auch für die Zeit nach 2025 eine doppelte Haltelinie angestrebt werden, die Beiträge und Niveau langfristig absichert. Die Bundesregierung schlägt den gesetzgebenden Körperschaften vor, dass sie auf Basis der Ergebnisse der Kommission geeignete Maßnahmen entwickelt.

Der Rückgang des Sicherungsniveaus vor Steuern macht deutlich, dass die gesetzliche Rente zukünftig alleine nicht ausreichen wird, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Alter fortzuführen. In Zukunft wird der erworbene Lebensstandard nur erhalten bleiben, wenn die finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die staatliche Förderung genutzt werden, um eine zusätzliche Vorsorge aufzubauen. Zentral für die Altersversorgung wird aber auch weiterhin die gesetzliche Rente bleiben.

Teil A: Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren

1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes

Die Entwicklung der Zahl der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird auf der Basis der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund dargestellt. Hiernach gliedern sich die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung in die folgenden Personengruppen:

Aktiv Versicherte:

Pflichtversicherte

Unter Pflichtversicherten des Berichtsjahres werden alle Personen verstanden, die in diesem Berichtsjahr wenigstens einen Pflichtbeitrag geleistet haben. Geringfügig beschäftigte Personen zählen auch als Pflichtversicherte, wenn sie die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht beantragt haben. Zu den Pflichtversicherten des Berichtsjahres zählen auch die Personen mit Pflichtbeitragszeiten in dem Berichtsjahr, die am Jahresende bereits eine Rente bezogen haben oder verstorben waren.

Freiwillig Versicherte

Personen, die im Berichtsjahr mindestens einen freiwilligen Beitrag geleistet haben, bzw. bei denen (bei Stichtagsauswertungen) für den Monat des Erhebungsstichtages (31. Dezember) ein freiwilliger Beitrag im Versicherungskonto gespeichert ist, werden als freiwillig Versicherte bezeichnet.

Geringfügig Beschäftigte

Seit dem 1. Januar 2013 liegt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 450 Euro regelmäßig nicht übersteigt. Es besteht eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung; eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist auf Antrag möglich. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als 70 Arbeitstage oder drei Monate innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist und – sofern das Arbeitsentgelt im Monat 450 Euro überschreitet – diese Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Für kurzfristige Beschäftigungen sind keine Abgaben zur Rentenversicherung zu zahlen.

Anrechnungszeitversicherte

Als Anrechnungszeitversicherte werden alle Personen ausgewiesen, die im Berichtsjahr Anrechnungszeiten zurückgelegt haben, die im jeweiligen Versichertenkonto gespeichert sind. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug, der Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsbezug, der Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung, Zeiten wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II nach dem 31. Dezember 2010 unter Berücksichtigung von Ausnahmeregelungen.

Passiv Versicherte:

Latent Versicherte

Hierbei handelt es sich um Versicherte, die weder am Stichtag noch sonst im Berichtsjahr, wohl aber zuvor einen Beitrag oder eine Anrechnungszeit aufweisen.

Übergangsfälle

Bei den Übergangsfällen handelt es sich um Versicherte, die zwar in dem durch den Stichtag abgeschlossenen Kalenderjahr einen Tatbestand aktiver Versicherung erfüllt haben, bei denen aber die aktive Versicherung vor diesem Stichtag geendet hat. Nicht zu den Übergangsfällen zählen Versicherte, die zum Stichtag verstorben sind oder eine Versichertenrente beziehen.

Übersicht A1

**Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung
ab 2014 zum jeweiligen Jahresende in Deutschland**

Jahr	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte	Passiv Versicherte
Männer und Frauen			
2014	53.330.319	36.483.088	16.847.231
2015	53.812.586	37.026.714	16.785.872
2016	54.445.352	37.599.266	16.846.086
Männer			
2014	27.624.492	18.801.961	8.822.531
2015	27.929.042	19.114.598	8.814.444
2016	28.373.105	19.497.636	8.875.469
Frauen			
2014	25.705.827	17.681.127	8.024.700
2015	25.883.544	17.912.116	7.971.428
2016	26.072.247	18.101.630	7.970.617

Nach der Erhebung der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland am Stichtag (31. Dezember 2016) rund 54,4 Mio. Versicherte (28,4 Mio. Männer, 26,1 Mio. Frauen) gezählt. Die Übersicht 1 im Anhang zeigt, wie sich diese auf die genannten Personengruppen verteilen. Aufgrund der guten Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt ist die Zahl der Pflichtversicherten deutlich gestiegen, während die Zahl der versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten – auch wegen der seit dem 1. Januar 2013 geltenden Rentenversicherungspflicht – zurückging.

Nach wie vor ist ein deutlicher Unterschied in der Struktur der Versicherten in Ost- und Westdeutschland festzustellen. Liegt der Anteil der Pflichtversicherten an den Versicherten insgesamt in den alten Ländern bei 57 %, so ist er in den neuen Ländern mit 69 % höher. Der Anteil der pflichtversicherten Frauen unter den aktiven Versicherten liegt in den neuen Ländern um 3 Prozentpunkte über dem Wert in den alten Ländern.

2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenarten

2.1 Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall

In der Übersicht 2 im Anhang werden die Rentenanzugänge und -wegfälle von 2015 bis 2017 ausgewiesen. Von der Gesamtzahl der 1,31 Mio. Rentenzugänge in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2017 entfallen knapp 71 % (924 Tsd.) auf Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters), rund 25 % (328 Tsd.) auf Witwen- und Witwerrenten (ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten) und 4 % (56 Tsd.) auf Waisenrenten. Insgesamt gingen im Jahr 2017 2,7 % weniger Renten zu als im Vorjahr. Die im Vergleich zu den Jahren 2016 und 2017 hohe Zahl im Rentenzugang 2015 beruht auf einem Sondereffekt. Erstens erlangten im Jahr 2015 rund 39 Tsd. Personen ab Alter 65, größtenteils Frauen in den alten Bundesländern, erstmalig einen Rentenanspruch durch die Anerkennung eines weiteren Kindererziehungsjahres für Geburten bis 1992 (sog. „Mütterrente“). Daneben hatten rentenrechtliche Regelungen zu höheren Zugängen insbesondere von Frauen geführt. Mit dem Auslaufen der „Altersrente für Frauen“ und der „Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit“ für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1952 war der früheste Rentenbeginn für diese Jahrgänge das Alter 63 mit Inanspruchnahme der „Altersrente für langjährig bzw. besonders langjährig Versicherte“ im Jahr 2015.

Die Zahl der Rentenwegfälle in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 2017 lag bei rund 1,39 Mio. Anzahl und Struktur der Rentenwegfälle haben sich gegenüber dem Vorjahr nur wenig verändert.

Aus der Differenz der Rentenzugänge und -wegfälle lässt sich die Veränderung der Anzahl der Renten im Rentenbestand gegenüber dem Vorjahreszeitraum nicht ersehen. Wiederanweisungen von Renten nach unmittelbar vorangegangenen Rentenbezug (dieselbe Leistungsart, derselbe Versicherungsträger) werden in der Rentenzugangsstatisik nicht erfasst; in der Statistik zum Rentenwegfall sind diese jedoch enthalten. Im Jahre 2017 waren das 112.559 Fälle.

Übersicht A2

**Zu- und Abgänge von Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung
ab 2015 in Deutschland**

Jahr	wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters		wegen Todes	
	Zugänge	Wegfälle	Zugänge	Wegfälle
	Deutschland			
2015	1.062.849	890.993	403.990	492.024
2016	957.714	878.110	388.029	479.652
2017	924.457	891.380	384.522	494.843
	Alte Länder			
2015	858.664	719.253	324.670	399.251
2016	766.821	709.690	312.395	391.431
2017	743.645	718.794	308.633	403.980
	Neue Länder			
2015	204.185	171.740	79.320	92.773
2016	190.893	168.420	75.634	88.221
2017	180.812	172.586	75.889	90.863

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2003 (BR-Drucksache 921/03, Beschluss) angeregt, Aussagen zu Anzahl und Zahlbeträgen vorzeitiger Altersrenten gestaffelt nach Versicherungsdauer aufzunehmen. Dieser Anregung wird mit der Übersicht 3 im Anhang Rechnung getragen.

2.2 Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand

Am 1. Juli 2017 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung rund 25,4 Mio. Renten (darunter rund 19,8 Mio. Versichertenrenten und rund 5,6 Mio. Hinterbliebenenrenten) an rund 21,0 Mio. Rentnerinnen und Rentner gezahlt (Übersichten 4 und 5 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Anzahl der Renten um knapp 7 Tsd. und die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner um knapp 29 Tsd. erhöht. Als Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters, ohne Erziehungsrenten) wurden 78 % der Renten geleistet. Die in der Summe kaum spürbare Veränderung des Rentenbestandes (+ 7 Tsd. Renten) ist nicht gleichmäßig über die Rentenarten verteilt, sondern beruht auf zwei gegenläufigen Effekten. Sie resultiert aus der Zunahme des Versichertenrentenbestandes um knapp 58 Tsd. und dem Rückgang des Hinterbliebenenrentenbestandes um knapp 51 Tsd. Renten.

Übersicht A3

Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in Deutschland

Jahr	insgesamt	Männer	Frauen
	Anzahl		
2015	19.616.940	8.821.652	10.795.288
2016	19.786.757	8.888.268	10.898.489
2017	19.844.421	8.899.860	10.944.561
	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € pro Monat		
2015	812,72	1.024,62	639,56
2016	848,32	1.065,36	671,32
2017	865,94	1.083,09	689,36

Am 1. Juli 2017 betrug für Männer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrags für Versichertenrenten 1 083 Euro. Dieser Wert war in den neuen Ländern mit 1 151 Euro etwas höher als in den alten Ländern (1 067 Euro). Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag für Versichertenrenten an Frauen lag am Stichtag bei 689 Euro. Mit einem Wert von 918 Euro lag dieser Zahlbetrag in den neuen Ländern – vor allem aufgrund der Unterschiede in den Erwerbsverläufen von Frauen in Ost und West – deutlich über dem der alten Länder von 628 Euro (vgl. Übersicht 4 im Anhang). Die Zahlbeträge für die in den Versichertenrenten enthaltenen flexiblen Altersrenten (Altersrente an langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen vor Erreichen der Regelaltersgrenze) liegen bei den Frauen in den alten Ländern deutlich über dem durchschnittlichen Zahlbetrag bei Versichertenrenten. Der durchschnittliche Zahlbetrag beträgt für flexible Altersrenten an Frauen 794 Euro (alte Länder) bzw. 867 Euro (neue Länder). Bei den Versichertenrenten an Männer ist nur für flexible Altersrenten der durchschnittliche Zahlbetrag in den alten Ländern mit 1 191 Euro höher als in den neuen Ländern (952 Euro).

2.3 Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten

Nachstehende Darstellung zeigt die Häufigkeit von Mehrfachrentenbezug (Rentenkumulation) in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2017 (Personenkonzept, siehe auch Übersicht 5 im Anhang). Eine Rentenkumulation liegt vor, wenn neben der Versichertenrente eine weitere Rente, in der Regel eine Hinterbliebenenrente, bezogen wird.

Übersicht A4

Anzahl der Rentner und Rentnerinnen sowie durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept zum 1. Juli 2017 in Deutschland

Personen- gruppe	Rentner insgesamt	Einzel- rentner	Mehrfach- rentner
	Anzahl		
insgesamt	20.991.308	16.873.913	4.117.395
Männer	8.995.054	8.439.383	555.671
Frauen	11.996.254	8.434.530	3.561.724
	Gesamtrentenzahlbetrag in € je Monat		
insgesamt	967,89	877,68	1.337,60
Männer	1.094,63	1.070,56	1.460,15
Frauen	872,86	684,68	1.318,48

Am 1. Juli 2017 erhielten von den rund 21,0 Mio. Rentnerinnen und Rentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung 19,6 % (rund 4,1 Mio.) mehr als eine Rente. Die Zahl der Mehrfachrentnerinnen und -rentner ist damit gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant geblieben. Rund 86,5 % der Mehrfachrentner waren Frauen. Der geringe Anteil der Männer mit Mehrfachrentenbezug ist zum einen darauf zurückzuführen, dass im Regelfall die Ehefrauen ihre Männer überleben und damit bei Männern der Bezug einer eigenen Rente und einer Rente wegen Todes (der Regelfall beim Mehrfachrentenbezug) vor diesem Hintergrund viel seltener vorkommt. Zum anderen dürfte die geringe Fallzahl auch auf die Regelungen im Hinterbliebenenrecht zurückzuführen sein, wonach die Witwen- und Witwerrenten einer Einkommensanrechnung unterliegen, was bei Männern häufig zum vollständigen Ruhen der Rente führt. Unter den Rentnerinnen der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen rund 29,7 % mehr als eine Rente. Dieser Anteil liegt in den alten Ländern mit 28,9 % unter dem entsprechenden Wert für die neuen Länder (32,8 %).

In der Übersicht A 4 sowie in der Übersicht 5 im Anhang sind die Rentnerinnen und Rentner mit Einzel- und Mehrfachrentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung auch mit ihren monatlichen Gesamtrentenzahlbeträgen am 1. Juli 2017 dargestellt. Während Personen mit nur einer Rente im Durchschnitt über einen monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag von rund 878 Euro verfügen, erhalten Mehrfachrentnerinnen und -rentner durchschnittlich rund 1 338 Euro.

3. Die Strukturen des Rentenbestandes

3.1 Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen

Seit Einführung des SGB VI zum 1. Januar 1992 bildet die Summe der in den rentenrechtlichen Zeiten erworbenen persönlichen Entgeltpunkte die Grundlage für die Berechnung der Rente. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte wird der Quotient aus dem versicherten individuellen Entgelt und dem Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 SGB VI des jeweiligen Versicherungsjahres gebildet.

In der Übersicht 6 im Anhang ist die Verteilung der Versichertenrenten nach den angerechneten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und den durchschnittlichen Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Dabei handelt es sich um die Ergebnisse der Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2017.

Übersicht A5

Versichertenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2017

Gegenstand der Nachweisung	Deutschland insgesamt	Länder	
		Alte	Neue
		Männer	
Anzahl der Renten	6.165.948	4.681.425	1.484.523
Entgeltpunkte pro Jahr	1,0113	1,0197	0,9848
Ø Zahl der Jahre	41,58	40,64	44,56
Ø Rentenzahlbetrag	1.146,08	1.146,66	1.144,25
		Frauen	
Anzahl der Renten	6.644.457	5.214.256	1.430.201
Entgeltpunkte pro Jahr	0,7435	0,7254	0,8094
Ø Zahl der Jahre	30,85	28,04	41,06
Ø Rentenzahlbetrag	687,84	629,25	901,46

Die Versichertenrenten an Männer beruhen zum 31. Dezember 2017 im Durchschnitt auf rund 41,58 Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und 1,01 Entgeltpunkten pro Jahr. Die rentenrechtlich relevante Erwerbsbiografie der Männer ist in den neuen Ländern mit 44,56 Jahren im Durchschnitt fast 4 Jahre länger als in den alten Ländern mit 40,64 Jahren (Übersicht A 5). Den Versichertenrenten an Frauen lagen im Durchschnitt rund 30,85 Jahre an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und 0,74 Entgeltpunkte pro Jahr zugrunde. Der Unterschied dieser relevanten Zeiten zwischen den alten und neuen Ländern ist bei den Frauen mit mehr als 13 Jahren (28,04 Jahre in den alten Ländern, 41,06 Jahre in den neuen Ländern) deutlich größer als bei den Männern.

Die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge bei den Frauen sind sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern niedriger als bei den Männern. Dies hat verschiedene Ursachen:

Die Renten an Frauen basieren im Unterschied zu den Renten an Männer anteilmäßig deutlich häufiger auf unterdurchschnittlichen Entgelten während der Erwerbsphase. Frauen arbeiten häufiger in Branchen mit geringeren Entgelten und sind seltener in besser vergüteten Führungspositionen vertreten. Darüber hinaus arbeiten auch mehr Frauen in Teilzeitbeschäftigungen als Männer. Frauen unterbrechen häufiger ihr Erwerbsleben für längere Zeit aus familiären Gründen und geben zum Beispiel die Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege von bedürftigen Familienangehörigen auf (in der Vergangenheit in den alten Ländern deutlich häufiger als in den neuen Ländern).

Übersicht 7 im Anhang zeigt die Verteilung der Renten an Versicherte, Witwen und Witwer nach Rentenzahlbetragsgruppen sowie nach berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2017.

3.2 Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung

Am 1. Juli 2017 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung rund 4,61 Mio. Witwenrenten und 650 Tsd. Witwerrenten geleistet (Übersicht 4 im Anhang). Davon war bei 3,445 Mio. Witwenrenten und 610 Tsd. Witwerrenten gemäß den Vorschriften des § 97 SGB VI (Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes) zu prüfen, ob das eigene Erwerbs- oder das Erwerbssersatzeinkommen den Freibetrag von 819,19 Euro/Monat in den alten Ländern und von 783,82 Euro/Monat in den neuen Ländern übersteigt (Übersicht 9 im Anhang). Dies war bei 1,211 Mio. Witwen (35,2 % der überprüften Renten) und 516 Tsd. Witwern (84,6 % der überprüften Renten) der Fall. Die entsprechenden Renten wurden durchschnittlich um rund 113 Euro/Monat auf 598 Euro/Monat bei Witwen und um rund 197 Euro/Monat auf 295 Euro/Monat bei Witwern gekürzt.

Aufgrund der deutlich längeren Erwerbsbiografien in den neuen Ländern haben dort im Gegensatz zu den alten Ländern mehr Frauen eigene Rentenansprüche erworben, die den o.g. Freibetrag übersteigen. Von insgesamt 899 Tsd. Witwenrenten wurde bei rund 850 Tsd. Fällen die Einkommensanrechnung überprüft (94,5 %) und in 555 Tsd. Fällen um durchschnittlich 104 Euro/Monat gekürzt. In den alten Ländern wurden von den insgesamt rund 3,711 Mio. Witwenrenten 2,595 Mio. überprüft (69,9 %) und in lediglich 656 Tsd. Fällen wurde die Witwenrente um durchschnittlich 116 Euro/Monat gekürzt (Übersichten 4 und 9 im Anhang).

Für ab 1992 geborene Kinder werden dem erziehenden Elternteil, in der Regel der Mutter, nach dem SGB VI die ersten 36 Lebensmonate des Kindes als Kindererziehungszeit anerkannt. Als Zeiten der Kindererziehung werden für vor 1992 geborene Kinder durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz hierfür seit dem 1. Juli 2014 nicht mehr 12 Monate, sondern 24 Monate anerkannt. Ab 1. Januar 2019 sieht der Entwurf des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes vor, diese Zeiten um weitere sechs Monate zu erweitern, so dass dann für vor 1992 geborene Kinder Kindererziehungszeiten bis zu 30 Monaten anerkannt werden. Diese Leistungsausweitung wird erst im Rentenzugang und -bestand 2019 sichtbar werden. Kindererziehungszeiten werden rentenrechtlich wie Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit behandelt und mit einem Entgeltpunkt pro Jahr bewertet. Der bzw. die Versicherte, dem die Kindererziehungszeit zugeordnet wird, wird damit so gestellt, als ob er durchschnittlich verdient hätte.

Über die Kindererziehungszeit hinaus führen nach 1992 liegende Erziehungszeiten (sog. Berücksichtigungszeiten) bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes in bestimmtem Rahmen zu einer Höherbewertung von Pflichtbeitragszeiten. Für die nach 1992 liegende zeitgleiche Erziehung zweier Kinder unter 10 Jahren erfolgt eine Gutschrift von bis zu 0,0278 Entgeltpunkten je Kalendermonat.

Diese Maßnahmen werden auch zukünftig eine deutlich positive Wirkung auf die eigenständige Alterssicherung von Frauen haben, da meist ihnen die Kindererziehungszeit zugeordnet wird (Übersicht A 3).

Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (in den neuen Ländern vor 1927), die bei der Einführung der Kindererziehungszeit (bzw. Überleitung des Rentenrechts) das 65. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten eine Leistung für Kindererziehung in gleicher Höhe. Die Leistung für Kindererziehung wird auch an Mütter gezahlt, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Die Anzahl und die durchschnittliche Höhe der Begünstigung durch die Regelungen lässt sich der Übersicht 10 im Anhang entnehmen.

3.3 Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten

Oft werden Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem gesamten Alterseinkommen gleichgesetzt und aus der Höhe der durchschnittlichen Rentenbeträge bestimmter Gruppen auf deren Wohlstand geschlossen. Die Einkommen älterer Menschen fließen allerdings aus unterschiedlichen Quellen. Niedrigere Renten in der Statistik der Versicherungsträger sagen nur wenig über das Nettoeinkommen der Rentnerinnen und Rentner aus. Zudem ist die Betrachtung der Einkommen von Ehepartnern für viele Fragestellungen nur auf Haushaltsebene aussagekräftig. Ein zuverlässiges und differenziertes Mengengerüst der gesamten Einkommenssituation der älteren Bevölkerung ist deshalb zur Vor- und Nachbereitung gesetzlicher Maßnahmen unabdingbar. Die Datenbasis mit den differenziertesten Auswertungsmöglichkeiten im Hinblick auf diese Vielschichtigkeit der Alterseinkommen ist die repräsentative Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“. Sie wurde zuletzt für das Jahr 2015 von TNS Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt.

Danach verfügten bei den Rentnerhaushalten mit einer Bezugsperson ab 65 Jahren im Jahr 2015 in den alten Ländern Ehepaare über ein monatliches Nettoeinkommen von 2 572 Euro, alleinstehende Männer über ein monatliches Nettoeinkommen von 1 593 Euro und alleinstehende Frauen über ein monatliches Nettoeinkommen von 1 422 Euro. In den neuen Ländern verfügten im Jahr 2015 Ehepaare über ein Nettoeinkommen von durchschnittlich 2 257 Euro, alleinstehende Männer über ein Nettoeinkommen von 1 389 Euro und alleinstehende Frauen über ein Nettoeinkommen von 1 370 Euro je Monat.

Übersicht A6

Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen

Gebiet / Personenkreis	Gesetzliche Rentenversicherung	Andere Alterssicherungsleistungen	Private Vorsorge	Transferleistungen	Restliche Einkommen
	in %				
Deutschland					
Alle Personen	63	22	8	1	7
Ehepaare	56	22	8	0	13
Alleinstehende Männer	60	22	8	1	9
Alleinstehende Frauen	71	17	6	1	4
Alte Länder					
Alle Personen	58	25	9	1	8
Ehepaare	50	26	10	0	13
Alleinstehende Männer	55	25	9	1	9
Alleinstehende Frauen	67	20	7	1	5
Neue Länder					
Alle Personen	90	3	3	0	4
Ehepaare	81	4	3	0	12
Alleinstehende Männer	89	3	3	1	5
Alleinstehende Frauen	94	2	2	0	2

Quelle: ASID 2015

Die Bedeutung der einzelnen Systeme innerhalb des Gesamtgefüges der Alterssicherung kann durch Darstellung der Zusammensetzung des Volumens der Bruttoeinkommen verdeutlicht werden. Danach stammen 63 % aller den Seniorenhaushalten zufließenden Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die anderen Alterssicherungssysteme erreichen zusammen 22 % am Volumen aller Bruttoeinkommen. Zusammen erreichen die Komponenten außerhalb der Alterssicherungssysteme 15 %. Dabei kommt in den alten Ländern ein größerer

Teil des Einkommensvolumens aus Quellen außerhalb der Alterssicherungssysteme. Bei Ehepaaren in den alten Ländern liegt dieser Anteil mit 23 % deutlich höher als in den neuen Ländern mit rund 15 %. Noch größer ist die Differenz bei alleinstehenden Männern: In den alten Ländern resultieren 20 %, in den neuen Ländern nur rund 8 % der Gesamteinkommen aus zusätzlichen Einkommen.

Die Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verteilt sich von Kleinstrenten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Die Kleinstrenten ergeben sich insbesondere aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hintergrund dafür sind entweder sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie in den alten Ländern besonders bei Frauen erkennbar sind, oder Wechsel des Versichertenstatus von der gesetzlichen Rentenversicherung in die Beamtenversorgung oder andere Alterssicherungssysteme. Eine niedrige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus. Dieses wird in der Übersicht 11 im Anhang sowie im Folgenden für die einzelnen Rentengrößenklassen, differenziert nach Geschlecht und Familienstand, für Deutschland insgesamt dargestellt.

Die Verbreitung von kleinen Renten in Deutschland und ihre Bedeutung für das Gesamteinkommen ist je nach Haushaltstyp unterschiedlich:

- Sowohl bei Ehepaaren als auch bei alleinstehenden Personen beziehen jeweils nur 2 bis 4 % der Haushalte Renten unter 250 Euro monatlich.
- Bei Ehepaaren machen diese Kleinstrenten aber z. B. nur 4 % des gesamten Haushaltsbruttoeinkommens aus. Weitere Einkünfte neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen hier dazu, dass diese Gruppe sogar über ein überdurchschnittlich hohes Bruttoeinkommen verfügt. Dies gilt auch für die alleinstehenden Männer mit Renten unter 250 Euro. Der Anteil dieser Renten am Gesamteinkommen beträgt bei ihnen 8 %, ihr Bruttoeinkommen ist ebenfalls überdurchschnittlich.
- Bei alleinstehenden Frauen mit Kleinstrenten liegt das Bruttoeinkommen nur geringfügig über dem Durchschnitt. Bei ihnen ist auch die Bedeutung der GRV-Rente mit einem Anteil von 10 % am Gesamteinkommen höher.

Für alle Haushaltstypen zeigt sich, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau, dass mit steigendem Rentenbetrag das Gesamteinkommen zunächst eher sinkt und erst bei höheren Renten wieder steigt. Geringe Rentenbeträge werden also in der Regel durch zusätzliche Einkünfte oder das Einkommen des Ehepartners ausgeglichen und sind kein hinreichendes Indiz für niedrige Gesamteinkommen. Dies spiegelt vor allem die Situation in den alten Ländern wider, da in den neuen Ländern kleine Renten bei Ehepaaren gar nicht und bei Alleinstehenden nur sehr selten vorkommen.

4. Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern

Ein Vergleich der verfügbaren Standardrenten in den alten und neuen Ländern kann als Indikator für die schrittweise Angleichung der Einkommensverhältnisse gewertet werden, da diese Größe in beiden Teilen Deutschlands auf denselben beitrags- und leistungsbezogenen Grundsätzen – nämlich auf 45 Entgeltpunkten – beruht (Übersicht 12 im Anhang). Der Verhältniswert der Standardrente in den neuen zu derjenigen in den alten Ländern erhöhte sich durch die häufigeren und höheren Anpassungen in den neuen Ländern von 40,3 % am 1. Juli 1990 auf 95,7 % bis zum 30. Juni 2018.

In der Übersicht 13 im Anhang ist die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Versichertenrenten dargestellt. Ausgehend von einer durchschnittlichen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Höhe von 78,2 % des Niveaus der entsprechenden Renten an Männer in den alten Ländern im Juli 1992 erreichten am 1. Juli 2017 die Männer in den neuen Ländern 93,8 %. Bei den Frauen entwickelte sich das Niveau in dieser Zeit von 106,5 % auf 112,0 %. Bei den Altersrenten stieg im angesprochenen Zeitraum das Niveau bei Frauen in den neuen Ländern von 114,4 % (Männer 73,5 %) auf 150,2 % (Männer 110,1 %).

Das Verhältnis von neuen zu alten Ländern ist damit bei den durchschnittlich verfügbaren Versichertenrenten deutlich günstiger als bei den verfügbaren Standardrenten. Dies beruht im Wesentlichen auf längeren Versicherungszeiten mit der Folge deutlich höherer Entgeltpunktsummen, die den Renten in den neuen Ländern zugrunde liegen. Hinzu kommt, dass insbesondere die Renten der älteren Jahrgänge in den neuen Ländern auch nennenswerte Rentenbestandteile im Zusammenhang mit der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung enthalten.

5. Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen

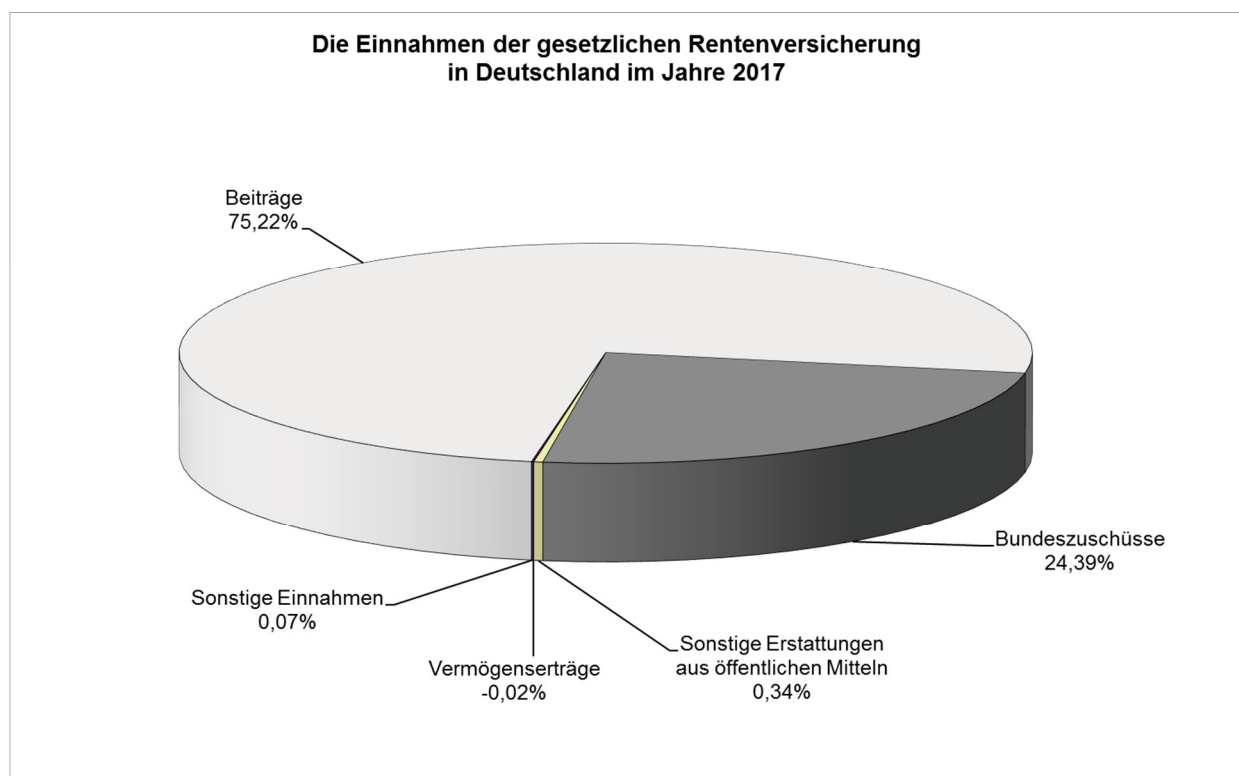
5.1 Einnahmen

In 2017 hatte die gesetzliche Rentenversicherung nach Abzug der Erstattungen und internen Ausgleichszahlungen Einnahmen in Höhe von fast 299,5 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Damit lagen die Einnahmen über dem Vorjahresergebnis von knapp 286,2 Mrd. Euro. Von den Einnahmen entfielen ca. 225,2 Mrd. Euro auf Beiträge und ca. 73,0 Mrd. Euro auf die Zuschüsse des Bundes zur allgemeinen (67,8 Mrd. Euro) und knappschaftlichen Rentenversicherung (5,3 Mrd. Euro). Von den Beitragseinnahmen, die gegenüber dem Vorjahr um 9,8 Mrd. Euro gestiegen sind, entfielen 90 % auf Pflichtbeiträge.

Der entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die allgemeine Rentenversicherung zu leistende allgemeine Bundeszuschuss lag im Jahre 2017 mit 43,8 Mrd. Euro um gut 2,4 Mrd. Euro über dem Wert des Vorjahres. Der zusätzliche Bundeszuschuss, dessen jährliches Volumen dem Steueraufkommen eines Mehrwertsteuerpunktes entspricht, betrug gut 11,4 Mrd. Euro. Weitere 12,6 Mrd. Euro flossen der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss zu.

Der im Rahmen des Defizitausgleichs an die knappschaftliche Rentenversicherung zu zahlende Bundeszuschuss stieg im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um 14 Mio. Euro auf knapp 5,3 Mrd. Euro.

Schaubild 1



5.2 Ausgaben

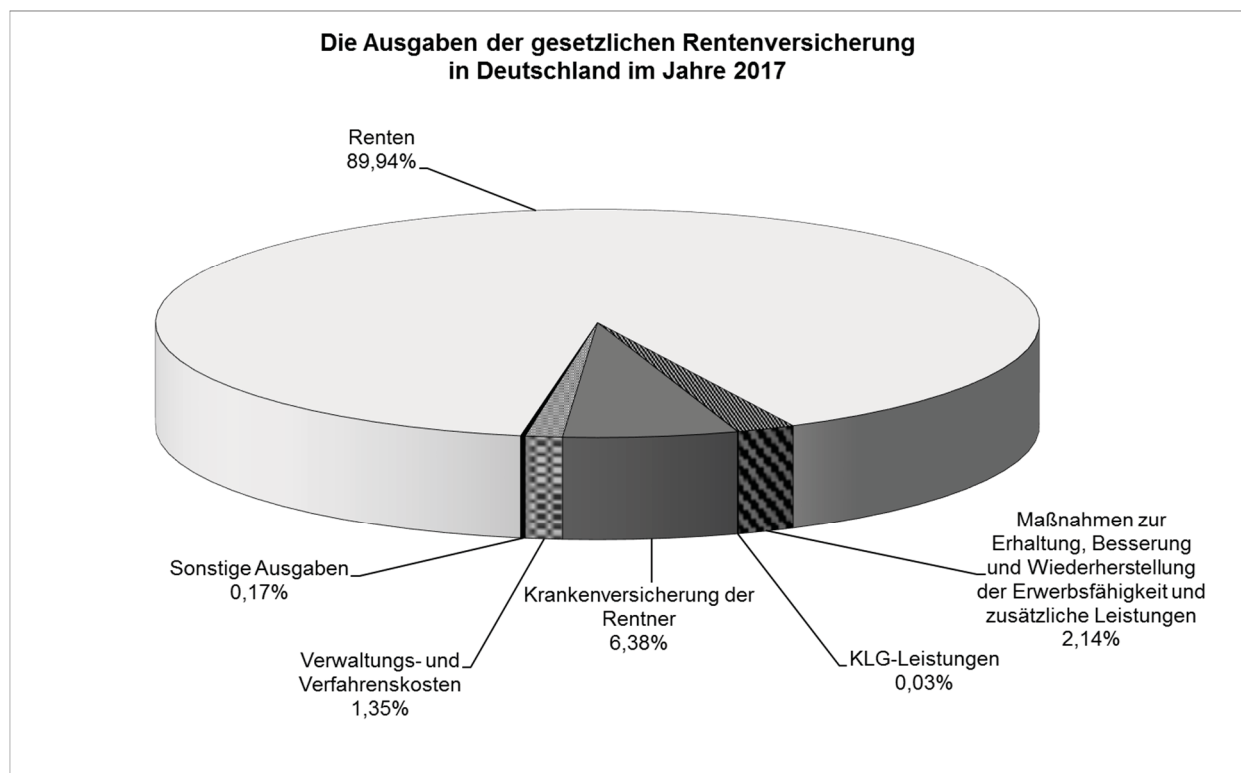
Die Ausgaben der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beliefen sich in 2017 ohne interne Zahlungsströme auf gut 298,9 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Ausgaben um 10,5 Mrd. Euro (3,6 %).

Auf die Rentenausgaben entfielen knapp 268,9 Mrd. Euro, das sind 3,7 % mehr als im Vorjahr. Entsprechend sind auch die Ausgaben für die Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in 2017 auf knapp 19,1 Mrd. Euro gestiegen.

Die in den Renten enthaltenen Ausgaben für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten machen auf das Jahr 2017 hochgerechnet einen Betrag von ca. 14,2 Mrd. Euro aus; die Ausgaben nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz (KLG) betragen 79 Mio. Euro.

Die Ausgaben für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Leistungen zur Teilhabe) sind 2017 gegenüber dem Vorjahr um 3,1 % gestiegen und lagen damit um rund 400 Mio. Euro (6,0 %) unter der durch § 220 SGB VI für das Jahr 2017 vorgegebenen Obergrenze.

Schaubild 2



5.3 Vermögen

Im Jahr 2017 übertrafen in der allgemeinen Rentenversicherung die Einnahmen die Summe der Gesamtausgaben um gut 0,5 Mrd. Euro. Das Vermögen am Jahresende 2017 hat sich damit auf knapp 43,8 Mrd. Euro erhöht (vgl. Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr ist die Nachhaltigkeitsrücklage zum Ende des Jahres 2017 um knapp 1,1 Mrd. Euro auf rund 33,4 Mrd. Euro gestiegen; das entsprach gut 1,6 Monatsausgaben im Jahre 2017.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung waren aufgrund der Ausgestaltung des Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI (Defizithaftung des Bundes) Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Das Vermögen blieb gegenüber dem Vorjahr mit 295 Mio. Euro nahezu unverändert.

Teil B: Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

1. Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2018 bis 2022

1.1 Allgemeine Rentenversicherung

Die Berechnungen gehen von geltendem Recht aus und berücksichtigen darüber hinaus finanzwirksame Maßnahmen, die sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden sowie vom Kabinett beschlossene finanzwirksame Maßnahmen. Im Rentenversicherungsbericht 2018 sind daher die Finanzwirkungen der nachstehenden Gesetze, Gesetzentwürfe bzw. Verordnungen zu berücksichtigen:

- Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz),
- Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz),
- Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz),
- Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Arbeitsförderung nach einem niedrigeren Beitragssatz für die Kalenderjahre 2019 bis 2022 (Beitragssatzverordnung 2019 – BeiSaV 2019) und
- Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch Beitragssatzanpassung.

Auf Basis der Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 11. Oktober 2018 (vgl. Abschnitt 3.2.1, Teil B) ergibt sich für die allgemeine Rentenversicherung die nachstehend beschriebene mittelfristige Finanzentwicklung.

In den Übersichten B 1, B 2 und B 3 wird die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für Deutschland sowie für die alten und die neuen Länder ausgewiesen. Finanztransfers von den alten in die neuen Länder sind bei den ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben nur teilweise berücksichtigt.

**Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und
des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2018 bis 2022**
- Beträge in Mio. Euro -

	2018	2019	2020	2021	2022
Erforderlicher Beitragssatz in %	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	235 767	245 353	254 936	262 549	270 016
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	69 478	72 310	75 352	78 339	81 633
Sonderzahlungen des Bundes	0	0	0	0	500
Erstattung aus öffentlichen Mitteln	850	850	850	850	850
Erstattung in Wanderversicherung von KnRV	170	166	161	156	152
Vermögenserträge	- 60	- 75	- 54	- 16	25
sonstige Einnahmen	135	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	306 340	318 604	331 246	341 877	353 176
Ausgaben					
Rentenausgaben	263 019	277 587	289 126	301 231	314 824
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	18 622	20 865	21 732	22 641	23 662
Leistungen zur Teilhabe	6 518	6 843	7 156	7 325	7 497
Erstattung in Wanderversicherung an KnRV	7 327	7 825	8 211	8 615	9 077
Wanderungsausgleich	2 729	2 822	2 947	3 059	3 177
KLG-Leistungen	53	48	28	0	0
Beitragserrstattungen	86	89	91	94	97
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3 870	3 987	4 111	4 235	4 363
Sonstige Ausgaben	66	42	42	42	42
Ausgaben insgesamt	302 290	320 109	333 445	347 241	362 739
Einnahmen - Ausgaben	4 050	-1 505	-2 199	-5 364	-9 562
Vermögen					
Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende	37 968	36 602	34 814	29 886	20 823
Änderung gegenüber Vorjahr	4 535	-1 366	-1 788	-4 929	-9 063
Eine Monatsausgabe	21 392	22 739	23 700	24 693	25 801
Nachhaltigkeitsrücklage in Monatsausgaben	1,77	1,61	1,47	1,21	0,81

Durch die gesetzliche Zuordnung von Anteilen an den Beitragseinnahmen im Rahmen der Organisationsreform ändert sich die Höhe des in den alten und in den neuen Ländern verwalteten Beitragsaufkommens. Die Zuordnung der Pflichtbeiträge auf alte und neue Länder erfolgt im Prinzip nach der Anzahl der Versicherten. Dabei spielen die gebietsspezifischen Beiträge, die in den neuen Ländern relativ geringer sind als in den alten Ländern, keine Rolle. Das verwaltete Beitragsaufkommen weicht daher von dem tatsächlich in den Regionen eingenommenen Beitragsvolumen ab, sodass in den neuen Ländern mehr Pflichtbeiträge gebucht werden, als tatsächlich in dieser Region vereinnahmt wurden, da diese Beiträge auf Arbeitsverhältnissen in den alten Ländern beruhen.

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben
in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2018 bis 2022**
- Beträge in Mio. Euro -

	2018	2019	2020	2021	2022
Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte in %	2,90	3,00	3,10	3,00	3,00
Entwicklung der beitragspflichtigen Versichertenzahl in %	1,73	1,14	0,87	-0,10	-0,10
Anzahl der Arbeitslosen in 1000	1 901	1 836	1 784	1 784	1 784
Beitragssatz in %	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
Anpassungssatz zum 1.7. in %	3,22	3,18	2,93	3,09	2,99
KVdR-Zuschuss in %	7,30	7,75	7,75	7,75	7,75
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	205 551	213 941	222 332	229 007	235 559
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	54 664	56 795	59 255	61 689	64 373
Sonderzahlungen des Bundes	0	0	0	0	395
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	731	731	731	731	731
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	123	120	116	112	109
Vermögenserträge	- 57	- 65	- 47	- 14	22
sonstige Einnahmen	119	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	240 000	249 107	259 210	267 578	276 411
Ausgaben					
Rentenausgaben	206 882	218 462	227 799	237 642	248 690
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	14 542	16 303	16 999	17 734	18 558
Leistungen zur Teilhabe	5 279	5 543	5 795	5 931	6 069
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	5 062	5 392	5 653	5 927	6 239
Wanderungsausgleich	1 271	1 238	1 300	1 357	1 416
KLG-Leistungen	45	40	20	0	0
Beitragserrstattungen	85	88	90	93	96
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3 184	3 280	3 381	3 483	3 587
Sonstige Ausgaben	50	32	32	32	32
Ausgaben insgesamt	215 269	227 962	237 893	248 251	259 912
Einnahmen - Ausgaben	24 731	21 145	21 317	19 327	16 499

Umgekehrt verhält es sich bei den Beiträgen, die die Bundesagentur für Arbeit für die Versicherung ihrer Leistungsempfänger an die gesetzliche Rentenversicherung zahlt. Diese Beiträge werden nach dem gleichen Schlüssel wie die Beiträge der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten den alten und den neuen Ländern zugeordnet, obwohl die Arbeitslosenquote in den neuen Ländern höher als in den alten Ländern ist. Hierdurch werden im Ergebnis in der Rentenversicherung in den alten Ländern mehr Beiträge der Bundesagentur für Arbeit gebucht, als tatsächlich für Arbeitslose in den alten Ländern vereinnahmt werden, da Teile dieser Beiträge für Arbeitslose in den neuen Ländern gezahlt werden.

Zur Ermittlung des tatsächlichen Finanztransfers von den alten in die neuen Länder muss daher das in Übersicht B 3 für die neuen Länder ausgewiesene Finanzierungsdefizit aus Einnahmen minus Ausgaben um die durch die Organisationsreform transferierten Beiträge erhöht werden, deren Volumen jedoch nicht exakt ermittelt werden kann.

Übersicht B 3

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben
in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2018 bis 2022**

- Beträge in Mio. Euro -

	2018	2019	2020	2021	2022
Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte in %	3,00	3,10	3,20	3,10	3,10
Entwicklung der beitragspflichtigen Versichertenzahl in %	1,71	1,14	0,86	-0,10	-0,10
Anzahl der Arbeitslosen in 1000	447	401	364	364	364
Beitragsatz in %	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
Anpassungssatz zum 1.7. in %	3,37	3,91	3,70	3,81	3,73
KVdR-Zuschuss in %	7,30	7,75	7,75	7,75	7,75
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	30 216	31 412	32 604	33 541	34 458
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	14 814	15 515	16 097	16 650	17 260
Sonderzahlungen des Bundes	0	0	0	0	105
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	119	119	119	119	119
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	47	46	45	44	43
Vermögenserträge	- 3	- 10	- 7	- 2	3
sonstige Einnahmen	16	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	66 340	69 496	72 035	74 299	76 765
Ausgaben					
Rentenausgaben	56 137	59 126	61 327	63 589	66 134
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	4 080	4 563	4 732	4 907	5 103
Leistungen zur Teilhabe	1 239	1 300	1 361	1 394	1 428
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	2 265	2 434	2 558	2 687	2 837
Wanderungsausgleich	1 458	1 583	1 646	1 702	1 761
KLG-Leistungen	8	8	8	0	0
Beitragserrstattungen	1	1	1	1	1
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	686	707	730	753	776
Sonstige Ausgaben	16	10	10	10	10
Ausgaben insgesamt	87 021	92 146	95 551	98 990	102 827
Einnahmen - Ausgaben	-20 681	-22 650	-23 516	-24 691	-26 061

In den alten Ländern werden im gesamten Mittelfristzeitraum jährlich rechnerische Überschüsse zwischen 16,5 Mrd. Euro und 24,7 Mrd. Euro erzielt (vgl. Übersicht B 2). Durch diese und die Nachhaltigkeitsrücklage für Deutschland insgesamt werden die rechnerischen Defizite in den neuen Ländern ausgeglichen.

Gemäß der Verstetigungsregelung des § 158 SGB VI ist der Beitragssatz grundsätzlich zum 1. Januar eines Jahres anzupassen, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende dieses Jahres voraussichtlich den Wert des 0,2-fachen der durchschnittlichen Monatsausgaben zu eigenen Lasten der allgemeinen Rentenversicherung unterschreiten bzw. den Wert des 1,5-fachen dieser Monatsausgaben übersteigen. Ist zum 1. Januar eines Jahres ein neuer Beitragssatz zu bestimmen, so ist dieser in dem Fall, dass ohne Neufestsetzung 0,2 Monatsausgaben unterschritten würden, so weit zu erhöhen, dass am Ende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben verbleibt. In dem

anderen Fall, dass die Nachhaltigkeitsrücklage ohne Neufestsetzung 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich übersteigen würde, ist der Beitragssatz hingegen so weit abzusenken, dass am Jahresende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben gegeben ist. Der in dieser Weise ermittelte Beitragssatz ist auf eine Nachkommastelle aufzurunden. Wegen dieser Rundungsvorschrift beträgt die voraussichtliche Nachhaltigkeitsrücklage bei Beitragssatzneufestsetzungen in der Regel etwas mehr als 0,2 bzw. 1,5 Monatsausgaben.

Abweichend von § 158 SGB VI ist nach dem Entwurf des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes der Beitragssatz bis zum Jahr 2025 auf mindestens 18,6 % und höchstens 20 % festzusetzen (§ 287 SGB VI). Wenn bei der Beitragssatzbestimmung bis zum Jahr 2025 mit einem Beitragssatz von 20 % der Mindestwert der Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben voraussichtlich unterschritten würde, ist der zusätzliche Bundeszuschuss nach §§ 213 Absatz 3 und 287 Absatz 2 SGB VI so zu erhöhen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage den Wert von 0,2 Monatsausgaben voraussichtlich erreichen.

Der Beitragssatz im Jahr 2019 beträgt weiterhin 18,6 % und bleibt in der Vorausberechnung für den mittelfristigen Zeitraum auf diesem Wert stabil. Zum Ende des Jahres 2018 beträgt die geschätzte Nachhaltigkeitsrücklage 38,0 Mrd. Euro (1,77 Monatsausgaben). Im Jahr 2017 waren es noch 33,4 Mrd. Euro (1,62 Monatsausgaben). Die Nachhaltigkeitsrücklage wird in den Folgejahren der Vorausberechnung abgebaut und liegt zum Ende des Mittelfristzeitraums 2022 bei 20,8 Mrd. Euro (0,81 Monatsausgaben).

1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Bei den Vorausberechnungen der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung wird ebenfalls vom in Abschnitt 1.1, Teil B beschriebenen Rechtsstand ausgegangen. Die hier unterlegten Wirtschaftsannahmen werden in Abschnitt 3.2.2, Teil B beschrieben.

Übersicht B 4

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2018 bis 2022 in Mio. Euro

	2018	2019	2020	2021	2022
Beitragssatz in %	24,7	24,7	24,7	24,7	24,7
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	582	562	544	525	507
Wanderungsausgleich	2 729	2 822	2 947	3 059	3 177
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	8	8	7	6	6
Vermögenserträge	4	4	4	4	4
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	3 324	3 397	3 502	3 595	3 695
Bundeszuschuss	5 274	5 310	5 268	5 235	5 200
Einnahmen insgesamt	8 598	8 707	8 770	8 830	8 895
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	7 515	7 564	7 602	7 637	7 675
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	572	612	616	621	625
Leistungen zur Teilhabe	49	50	51	52	53
Knappschaftsausgleichsleistung	272	287	303	320	338
KLK-Leistungen	1	1	1	0	0
Beiträgererstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	119	122	126	130	134
Sonstige Ausgaben	70	70	70	70	70
Ausgaben insgesamt	8 598	8 707	8 770	8 830	8 895

In den Übersichten B 5 und B 6 wird die mittelfristige Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung für die alten bzw. die neuen Länder und in Übersicht B 4 für das gesamte Bundesgebiet ausgewiesen. Demnach sinkt die Höhe des Bundeszuschusses bis 2022 auf 5,2 Mrd. Euro ab. Der Rückgang beruht insbesondere auf einer sinkenden Anzahl von Rentnerinnen und Rentnern mit langen knappschaftlichen Erwerbsbiografien und vergleichsweise hohen Rentenansprüchen im Rentenbestand.

Übersicht B 5

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen
Rentenversicherung in den alten Ländern
von 2018 bis 2022 in Mio. Euro**

	2018	2019	2020	2021	2022
Beitragssatz in %	24,7	24,7	24,7	24,7	24,7
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	382	361	341	321	301
Wanderungsausgleich	1 271	1 238	1 300	1 357	1 416
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	7	6	5	5	5
Vermögenserträge	3	3	3	3	3
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	1 664	1 610	1 651	1 687	1 726
Bundeszuschuss	4 415	4 528	4 506	4 487	4 467
Einnahmen insgesamt	6 079	6 138	6 157	6 173	6 193
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	5 261	5 275	5 273	5 269	5 266
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	398	424	425	426	427
Leistungen zur Teilhabe	35	36	37	37	38
Knappschaftsausgleichsleistung	268	284	300	316	334
KLG-Leistungen	1	1	1	0	0
Beitragserrstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	84	87	89	92	95
Sonstige Ausgaben	32	32	32	32	32
Ausgaben insgesamt	6 079	6 138	6 157	6 173	6 193

Dem strukturell bedingten Verlust an Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung steht der Wanderungsausgleich gegenüber. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zahlen der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Wanderungsausgleich, der die Differenz zwischen der durchschnittlichen Zahl der knappschaftlich Versicherten in dem Jahr, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Zahl der in der knappschaftlichen Rentenversicherung am 1. Januar 1991 Versicherten ausgleicht. Im Wesentlichen als Folge des strukturell bedingten Rückgangs des Bestandes an knappschaftlichen Versicherten ist der Anteil des Wanderungsausgleichs im Verhältnis zu den Beitragseinnahmen kontinuierlich gestiegen, vor allem in den neuen Ländern.

Übersicht B 6

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen
Rentenversicherung in den neuen Ländern
von 2018 bis 2022 in Mio. Euro**

	2018	2019	2020	2021	2022
Beitragssatz in %	24,7	24,7	24,7	24,7	24,7
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	200	201	203	204	206
Wanderungsausgleich	1 458	1 583	1 646	1 702	1 761
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	2	2	1	1	1
Vermögenserträge	1	1	1	1	1
Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0
Zwischensumme	1 660	1 787	1 851	1 908	1 969
Bundeszuschuss	859	782	762	748	733
Einnahmen insgesamt	2 519	2 569	2 613	2 657	2 702
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	2 254	2 290	2 329	2 368	2 408
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	174	188	191	194	198
Leistungen zur Teilhabe	14	14	15	15	15
Knappschaftsausgleichsleistung	4	4	4	4	4
KLK-Leistungen	0	0	0	0	0
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	34	36	37	38	39
Sonstige Ausgaben	38	38	38	38	38
Ausgaben insgesamt	2 519	2 569	2 613	2 657	2 702

2. Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2018 bis 2032

2.1 Allgemeine Rentenversicherung

Nach § 154 Absatz 1 und 3 SGB VI beziehen sich die Berechnungen des Rentenversicherungsberichts auf die künftigen 15 Kalenderjahre. Die Darstellung der Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2032 erfolgt durch mehrere Modellrechnungen, die aufzeigen, wie die Finanzen der Rentenversicherung auf unterschiedliche Entgelt- und Beschäftigungsannahmen reagieren. Dazu werden drei Entgeltvarianten mit drei Beschäftigungsvarianten zu insgesamt neun Modellvarianten kombiniert. Die mittlere Variante ist dabei eine Verlängerung der Mittelfristrechnung (vgl. Abschnitt 1.1, Teil B). Die Annahmenkombinationen werden in Abschnitt 3.2.1, Teil B erläutert. Der Rechtsstand ist identisch mit dem der Mittelfristrechnungen. Die Vorausberechnungen sind reine Modellrechnungen und nicht als Prognosen zu verstehen.

Für die neun Varianten ergibt sich die in Übersicht B 7 aufgeführte Beitragssatzentwicklung. Nach dem Entwurf des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz beträgt der Beitragssatz gemäß § 287 Absatz 1 SGB VI im Jahr 2019 weiterhin 18,6 %. Infolge der Verstetigungsregel bleibt der Beitragssatz in der mittleren Variante bis 2023 unverändert bei 18,6 %. Im Jahr 2025 würde sich ohne die vorgesehene Haltelinie beim Beitragssatz in Höhe von maximal 20 % ein Beitragssatz von 20,3 % ergeben. Daher wird der zusätzliche Bundeszuschuss im Rahmen der Beitragssatzgarantie um rund 1,9 Mrd. Euro angehoben, um den Beitragssatz bei 20 % zu halten. Nach dem Jahr 2025 steigt der Beitragssatz schrittweise wieder an, über 22,1 % im Jahr 2030 bis auf 22,5 % im Jahr 2032.

In der Variante mit unterer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung greift die Beitragssatzgarantie bereits ab dem Jahr 2024 und es sind zusätzliche Bundesmittel in Höhe von insgesamt rund 14,4 Mrd. Euro erforderlich, um den Beitragssatz in beiden Jahren bei 20 % zu halten. Demgegenüber sind bei höherer Beschäftigungsentwicklung bis zum Jahr 2025 keine zusätzlichen Bundesmittel notwendig, um einen Beitragssatz von höchstens 20 % zu erreichen.

Gemäß § 154 Absatz 3 SGB VI hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2020 den Wert von 20 % und bis zum Jahr 2030 den Wert von 22 % überschreitet.

In der mittleren Variante wird diese Obergrenze nur im Jahr 2030 mit 22,1 % überschritten. Zeitnah wirkende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich. Im Mai 2018 wurde die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt, die bis Anfang des Jahres 2020 Vorschläge für die Zeit nach dem Jahr 2025 vorlegen wird. Nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD soll dabei auch für die Zeit nach 2025 eine doppelte Haltelinie angestrebt werden, die Beiträge und Niveau langfristig absichert. Die Bundesregierung schlägt den gesetzgebenden Körperschaften vor, dass sie auf Basis der Ergebnisse der Kommission geeignete Maßnahmen entwickelt.

Gemäß § 154 Absatz 3 SGB VI ist die Bundesregierung auch verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn das Sicherungsniveau vor Steuern in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2020 den Wert von 46 % und bis zum Jahr 2030 den Wert von 43 % unterschreitet.

Übersicht B 7

Erforderliche Beitragssätze in Prozentpunkten in der allgemeinen Rentenversicherung von 2018 bis 2032

Jahr	Erforderliche Beitragssätze									
	Annahmekombinationen ¹⁾									
	a	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
	b	1	2	3	1	2	3	1	2	3
2018	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2019	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2020	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2021	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2022	18,9	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2023	19,9	19,3	18,6	19,5	18,6	18,6	18,9	18,6	18,6	18,6
2024	20,0*	19,9	19,5	20,0	19,9	18,7	20,0	19,2	18,6	18,6
2025	20,0*	20,0*	20,0	20,0*	20,0*	19,9	20,0*	20,0	19,2	19,2
2026	21,4	20,9	20,1	21,2	20,7	19,9	21,1	20,4	20,0	20,0
2027	21,7	21,1	20,6	21,6	21,1	20,3	21,4	20,8	20,3	20,3
2028	22,0	21,5	21,0	21,8	21,3	20,8	21,6	21,0	20,6	20,6
2029	22,3	21,8	21,3	22,1	21,7	21,0	22,1	21,5	20,9	20,9
2030	22,7	22,2	21,6	22,6	22,1	21,3	22,4	21,7	21,3	21,3
2031	23,0	22,5	21,9	22,8	22,4	21,7	22,7	22,1	21,6	21,6
2032	23,3	22,7	22,2	23,1	22,5	21,9	23,0	22,3	21,7	21,7

Anmerkungen

1) a: Durchschnittliche Zuwachsrate der Durchschnittsentgelte der Versicherten in der mittleren Variante von 2024 bis 2032 in Höhe von 3,0 % in den alten Ländern. Die Zuwachsrate der mittleren Variante (Mittelfristrechnung) wird ab 2019 in der unteren Variante um einen Punkt vermindert bzw. in der oberen Variante um einen Punkt erhöht.

b: Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten ab 2019:

1 = niedrigere Beschäftigungsentwicklung

2 = mittlere Beschäftigungsentwicklung

3 = höhere Beschäftigungsentwicklung

* Der Beitragssatz wird durch zusätzliche Bundesmittel bei 20% stabilisiert.

Übersicht B 8 zeigt für die mittlere Variante die Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern sowie das Versorgungsniveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente. Letzteres berücksichtigt neben den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Leistungen einer Riester-Rente für Rentenzugänge.

Übersicht B 8

**Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang
aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)**

Jahr	Beitragssatz zur GRV	Bruttostandardrente	Sicherungsniveau vor Steuern	Riester-Rente für Rentenzugang	Gesamtversorgung (2 + 4)	Versorgungsniveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente für Zugang
	in %	in Euro mtl.	in %	in Euro mtl.	in Euro mtl.	in %
2008	19,9	1 195	50,5	0	1 195	50,5
2009	19,9	1 224	52,0	0	1 224	52,0
2010	19,9	1 224	51,6	32	1 256	53,0
2011	19,9	1 236	50,1	38	1 274	51,7
2012	19,6	1 263	49,4	45	1 308	51,2
2013	18,9	1 266	48,9	52	1 319	50,9
2014	18,9	1 287	48,1	60	1 347	50,4
2015	18,7	1 314	47,7	68	1 382	50,2
2016	18,7	1 370	48,1	77	1 448	50,7
2017	18,7	1 396	48,3	84	1 480	51,2
2018	18,6	1 441	48,1	93	1 535	51,2
2019	18,6	1 487	48,1	105	1 592	51,5
2020	18,6	1 531	48,0	116	1 647	51,7
2021	18,6	1 578	48,0	129	1 707	51,9
2022	18,6	1 625	48,0	143	1 769	52,2
2023	18,6	1 673	48,0	158	1 831	52,5
2024	19,9	1 718	48,3	174	1 892	53,1
2025	20,0	1 760	48,0	190	1 950	53,2
2026	20,7	1 798	47,8	208	2 006	53,3
2027	21,1	1 823	47,2	224	2 048	53,0
2028	21,3	1 854	46,6	242	2 096	52,7
2029	21,7	1 890	46,3	260	2 150	52,6
2030	22,1	1 922	45,8	278	2 200	52,4
2031	22,4	1 956	45,3	295	2 251	52,2
2032	22,5	1 994	44,9	314	2 308	52,0

Hinweise / Annahmen

- Rechnung für Standardrentner (45 Jahre Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst)
- Altersvorsorgeaufwand beträgt 4 %
- Verzinsung der Riester-Rente bis 2014: 4,0 %, 2015: 3,5 %, 2016: 3,0 %, 2017: 2,5 %, 2018: 2,5 %, 2019: 2,5 %
danach schrittweiser Anstieg auf 4,0 % bis 2022, danach konstant; Verwaltungskosten 10 %
- Riester-Rente wird in der Auszahlungsphase wie Rente aus der GRV angepasst
- Für Rentenzugänge vor 2010 wird kein Riester-Vertrag unterstellt

Das Sicherungsniveau vor Steuern beträgt derzeit 48,1 %. Aufgrund einer zunächst stabilen Entwicklung des Beitragssatzes und der Haltelinie beim Sicherungsniveau wird ein Wert von weniger als 48 % bis zum Jahr 2025 verhindert. Danach sinkt das Sicherungsniveau stufenweise über 45,8 % im Jahr 2030 bis auf 44,9 % zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2032. Das Mindestsicherungsniveau in Höhe von nicht unter 43 % bis zum Jahr 2030 wird somit eingehalten. Das gesamte Versorgungsniveau aus Sicherungsniveau vor Steuern einschließlich einer Riester-Rente kann über den gesamten Vorausberechnungszeitraum der Rentenzugänge zwischen gut 51 % und gut 53 % gehalten werden.

Übersicht B 9 zeigt für die mittlere Lohnvariante (bei den drei Beschäftigungsvarianten) die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und der Nachhaltigkeitsrücklage im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum bis 2032. Die Nachhaltigkeitsrücklage wird ab 2019 zurückgeführt.

Übersicht B 9

**Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage
in der allgemeinen Rentenversicherung von 2018 bis 2032 in der mittleren Lohnvariante**
- Beträge in Mrd. Euro -

Jahr	Beschäftigungsvariante								
	1			2			3		
	E	A	N	E	A	N	E	A	N
2018	306,3	302,3	38,0	306,3	302,3	38,0	306,3	302,3	38,0
2019	317,7	320,1	35,7	318,6	320,1	36,6	319,5	320,1	37,5
2020	329,4	333,4	32,1	331,2	333,4	34,8	333,1	333,6	37,4
2021	338,9	347,2	24,3	341,9	347,2	29,9	344,9	347,5	35,2
2022	349,0	362,7	11,0	353,2	362,7	20,8	357,4	362,8	30,3
2023	373,9	377,8	7,8	363,9	378,6	6,6	369,3	378,6	21,6
2024	390,7	393,0	6,2	395,9	395,0	8,4	381,2	395,2	8,2
2025	408,9	409,8	5,9	407,6	410,9	5,8	412,2	411,7	9,6
2026	425,6	426,1	6,2	425,8	425,9	6,5	420,3	423,8	6,8
2027	440,1	439,5	7,7	441,3	440,8	7,9	436,5	437,8	6,3
2028	451,5	452,0	8,0	453,3	455,1	6,9	455,0	454,3	7,9
2029	465,1	467,2	6,9	469,5	470,5	6,8	468,0	469,0	7,7
2030	483,3	483,3	8,0	486,4	486,6	7,6	483,3	484,9	7,1
2031	497,5	498,9	7,7	503,0	502,6	9,1	502,3	501,9	8,5
2032	514,8	515,4	8,3	516,4	519,3	7,2	517,9	518,8	8,8

Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten:
alternativ: 1: niedrigere Beschäftigungsentwicklung
2: mittlere Beschäftigungsentwicklung
3: höhere Beschäftigungsentwicklung

Legende:
E = Summe der Einnahmen
A = Summe der Ausgaben
N = Nachhaltigkeitsrücklage

Für die mittlere Variante ist in Übersicht B 10 die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben sowie die Entwicklung der Bundeszuschüsse wiedergegeben. Die Bundeszuschüsse werden insbesondere mit der Lohnentwicklung sowie mit der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung fortgeschrieben (vgl. auch Abschnitt 3.3.1, Teil B). Der Anteil der Bundeszuschüsse an den Gesamtausgaben der allgemeinen Rentenversicherung bewegt sich im Vorausberechnungszeitraum zwischen 22,4 % und 23,5 %.

Übersicht B 10

**Die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben
und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses
in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern
von 2018 bis 2032 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung**

- Beträge in Mrd. Euro -

Jahr	Einnahmen weniger Ausgaben			allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss			
	alte Länder	neue Länder	Deutschland	alte Länder	neue Länder	Deutschland	
						Betrag	in % der Gesamtausgaben
2018	24,7	-20,7	4,1	54,7	14,8	69,5	23,0
2019	21,1	-22,6	-1,5	56,8	15,5	72,3	22,6
2020	21,3	-23,5	-2,2	59,3	16,1	75,4	22,6
2021	19,3	-24,7	-5,4	61,7	16,6	78,3	22,6
2022	16,5	-26,1	-9,6	64,4	17,3	81,6	22,5
2023	12,9	-27,6	-14,7	66,9	17,8	84,7	22,4
2024	27,3	-26,3	0,9	72,1	19,1	91,2	23,1
2025	24,1	-27,3	-3,2	76,5	20,0	96,5	23,5
2026	27,1	-27,2	-0,1	78,7	20,6	99,3	23,3
2027	27,6	-27,1	0,5	81,6	21,4	103,0	23,4
2028	25,6	-27,4	-1,8	84,2	22,0	106,2	23,3
2029	26,1	-27,1	-1,0	87,3	22,8	110,2	23,4
2030	26,6	-26,8	-0,2	90,6	23,7	114,3	23,5
2031	26,9	-26,4	0,4	93,7	24,5	118,2	23,5
2032	23,7	-26,6	-2,9	96,4	25,2	121,6	23,4

2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Die Vorausberechnungen für die knappschaftliche Rentenversicherung haben insbesondere die Höhe des notwendigen Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI im Blick, der sich als Differenz zwischen den Ausgaben und den Einnahmen (ohne Bundeszuschuss) ergibt.

Da in der knappschaftlichen Rentenversicherung zusätzliche Varianten nur einen geringen Informationsgewinn beisteuern, werden lediglich drei Lohnvarianten berücksichtigt. Hierfür wird den Vorausberechnungen zur knappschaftlichen Rentenversicherung die durch die mittlere Beschäftigungsvariante bestimmte Entwicklung der Beitragssätze und der Anpassungssätze in der allgemeinen Rentenversicherung unterlegt.

Übersicht B 11

Die Einnahmen und die Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2018 bis 2032 nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte der Versicherten in Mio. Euro
- Deutschland -

Jahr	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
	Einnahmen ohne Bundeszuschuss	Ausgaben	Bundeszuschuss	Einnahmen ohne Bundeszuschuss	Ausgaben	Bundeszuschuss	Einnahmen ohne Bundeszuschuss	Ausgaben	Bundeszuschuss
2018	3 324	8 598	5 274	3 324	8 598	5 274	3 324	8 598	5 274
2019	3 391	8 697	5 306	3 397	8 707	5 310	3 402	8 700	5 298
2020	3 492	8 715	5 223	3 502	8 770	5 268	3 513	8 817	5 304
2021	3 493	8 690	5 197	3 595	8 830	5 235	3 698	8 976	5 278
2022	3 555	8 677	5 122	3 695	8 895	5 200	3 837	9 118	5 281
2023	3 752	8 633	4 881	3 796	8 946	5 150	3 981	9 246	5 265
2024	3 943	8 559	4 616	4 178	8 985	4 806	4 270	9 376	5 106
2025	4 039	8 494	4 455	4 322	8 994	4 672	4 621	9 475	4 854
2026	4 301	8 413	4 112	4 604	8 972	4 367	4 899	9 500	4 601
2027	4 429	8 261	3 832	4 832	8 907	4 074	5 193	9 498	4 305
2028	4 599	8 103	3 504	5 022	8 823	3 801	5 449	9 516	4 067
2029	4 754	7 971	3 217	5 266	8 763	3 497	5 797	9 542	3 745
2030	4 937	7 837	2 900	5 520	8 705	3 185	6 083	9 566	3 483
2031	5 101	7 696	2 595	5 760	8 627	2 867	6 438	9 574	3 136
2032	5 245	7 562	2 317	5 957	8 560	2 603	6 754	9 597	2 843

Entsprechend dieser drei Lohnvarianten ergeben die Modellrechnungen für den Vorausberechnungszeitraum 2018 bis 2032 drei verschiedene Wertereihen für die Höhe des Bundeszuschusses.

In allen drei Lohnvarianten ist der Bundeszuschuss 2032 gegenüber seinem Wert 2018 rückläufig. Ursächlich hierfür sind insbesondere die sterblichkeitsbedingten Wegfälle solcher Rentnerinnen und Rentner, die geschlossene knappschaftliche Erwerbsbiografien und daher vergleichsweise hohe Renten aufweisen.

Die Entwicklung des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum ist beispielhaft für das mittlere Lohnszenario in Übersicht B 16 (vgl. Abschnitt 3.2.2, Teil B) dargestellt.

3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen

Die für die Berechnungen maßgeblichen Annahmen und Schätzverfahren wurden am 11. Oktober 2018 im Abstimmungskreis für die Grundlagen der Vorausberechnungen der Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung beraten. Mitglieder des Abstimmungskreises sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Deutsche Bundesbank, das Bundesversicherungsamt und die Deutsche Rentenversicherung Bund.

3.1 Rechtsstand

Die Berechnungen gehen von geltendem Recht aus. Berücksichtigt werden darüber hinaus finanzwirksame Maßnahmen, die sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden sowie vom Kabinett beschlossene finanzwirksame Maßnahmen. Im Rentenversicherungsbericht 2018 sind daher die Finanzwirkungen der nachstehenden Gesetze, Gesetzentwürfe bzw. Verordnungen zu berücksichtigen:

- Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz),
- Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz),
- Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz),
- Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Arbeitsförderung nach einem niedrigeren Beitragssatz für die Kalenderjahre 2019 bis 2022 (Beitragssatzverordnung 2019 – BeiSaV 2019) und
- Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch Beitragssatzanpassung.

Die im GKV-Versichertenentlastungsgesetz geregelte Wiedereinführung der Parität in der gesetzlichen Krankenversicherung führt bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung unmittelbar zu Mehrausgaben von rund 1,4 Mrd. Euro im Jahr 2019. Die Mehrausgaben zu Lasten der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung steigen auf 1,6 Mrd. Euro im Jahr 2022.

Die im Entwurf des RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes festgesetzten Maßnahmen einer Verlängerung der Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder, der Verlängerung der Zurechnungszeit und der neue Übergangsbereich (Ausweitung der Gleitzzone) führen bereits im Jahr 2019 zu Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung von rund 4,1 Mrd. Euro und steigen langfristig auf rund 5 Mrd. Euro in heutigen Werten an. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bis zum Jahr 2025 das Sicherungsniveau vor Steuern nicht unter 48 Prozent sinken soll und der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung nicht über 20 Prozent steigen darf (doppelte Haltelinie). Zur Wahrung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von zunächst 500 Mio. Euro je Jahr an die allgemeine Rentenversicherung, die entsprechend den Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss fortgeschrieben werden. Diese Mittel werden erst eingesetzt, wenn der Beitragssatz bei 20 Prozent stabilisiert werden muss. Darüber hinaus wird die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze durch eine neu eingeführte Beitragssatzgarantie abgesichert, nach der bei Bedarf weitere Bundesmittel für die allgemeine Rentenversicherung bereitzustellen sind.

Durch die im Entwurf des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes vorgesehene Haltelinie beim Sicherungsniveau haben Veränderungen der Beitragssätze zu den Sozialversicherungszweigen über ihre Wirkung auf das Sicherungsniveau Auswirkungen auf die Rentenfinanzen. Sowohl die vorgesehene Beitragssatzsenkung in der Arbeitslosenversicherung um 0,5 Prozentpunkte (dauerhaft 0,4 Prozentpunkte durch das Qualifizierungschancengesetz sowie per Verordnung befristet bis zum Jahr 2022 um weitere 0,1 Prozentpunkte) als auch die vorgesehene Beitragssatzanhebung in der sozialen Pflegeversicherung um 0,5 Prozentpunkte senken das Sicherungsniveau ab. Diese Absenkung ist im Rahmen der vorgesehenen Haltelinie beim Sicherungsniveau durch höhere Rentenanpassungen auszugleichen, was zu Mehrausgaben führt.

3.2 Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt

3.2.1 Allgemeine Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Nach den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 11. Oktober 2018 für die Jahre 2018 bis 2022 wird für die durchschnittlichen Arbeitsentgelte, die Anzahl der Arbeitnehmer sowie für die Anzahl der Arbeitslosen für Deutschland folgende Entwicklung unterlegt:

Übersicht B 12

Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen von 2018 bis 2022

Jahr	Deutschland		
	Veränderung der		
	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in %	Zahl der Arbeitnehmer in %	Zahl der Arbeitslosen in 1000
2018	+ 3,0	+ 1,6	2 348
2019	+ 3,1	+ 1,1	2 238
2020	+ 3,1	+ 0,8	2 148
2021	+ 3,0	- 0,1	2 148
2022	+ 3,0	- 0,1	2 148

Übersicht B 13 zeigt die angenommene Entwicklung der Arbeitnehmer ohne Beamte sowie die der beitragspflichtigen Entgelte, jeweils differenziert nach alten und neuen Ländern.

Übersicht B 13

Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den alten und den neuen Ländern von 2018 bis 2022

Jahr	Alte und neue Länder			
	Veränderung der			
	Beitragspflichtigen Entgelte in %		Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in %	
	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
2018	+ 2,9	+ 3,0	+ 1,73	+ 1,71
2019	+ 3,0	+ 3,1	+ 1,14	+ 1,14
2020	+ 3,1	+ 3,2	+ 0,87	+ 0,86
2021	+ 3,0	+ 3,1	- 0,10	- 0,10
2022	+ 3,0	+ 3,1	- 0,10	- 0,10

b) langfristige Annahmen

Im Jahr 2023 wird in der mittleren Variante bei der Entgeltentwicklung eine Zuwachsrate von 3,0 % in den alten Bundesländern und 3,1 % in den neuen Bundesländern angenommen. Im Anschluss daran verbleibt die Zuwachsrate ab dem Jahr 2024 sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern konstant auf einem Niveau von 3,0 % pro Jahr.

Für die Herleitung der unteren Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ab 2019 um einen Prozentpunkt vermindert. Zur vervollständigenden Darstellung einer modellhaften oberen Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ebenfalls ab 2019 um einen Prozentpunkt erhöht. Die sich aus der Variation der Annahmen ergebenden Varianten stellen keine Prognosen, sondern reine Modellrechnungen dar, mit denen die Sensitivität des Rechenwerks bezüglich der Annahmen veranschaulicht werden soll.

Die Entwicklung der Durchschnittsentgelte, die daraus abgeleiteten Beitragsbemessungsgrenzen und die aktuellen Rentenwerte bis zum Jahr 2032 sind für die mittlere Variante der Übersicht B 14 zu entnehmen. Die ab dem Jahr 2019 ausgewiesenen aktuellen Rentenwerte sind dabei als Modellergebnisse auf Basis der zugrunde gelegten Annahmen zu verstehen. Die tatsächlichen künftigen aktuellen Rentenwerte werden jeweils Mitte März eines jeden Jahres auf Grundlage der dann vorliegenden Daten festgelegt.

Übersicht B 14

Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte und die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2018 bis 2032 in den alten Ländern in der mittleren Lohnvariante

- Beträge in Euro -

Jahr	Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte ¹⁾	Aktuelle Rentenwerte ²⁾	Beitragsbemessungs- grenzen ³⁾	
			Betrag/Jahr	Betrag/Monat
2018	37 873	32,03	78 000	6 500
2019	38 901	33,05	80 400	6 700
2020	40 365	34,02	82 200	6 850
2021	41 655	35,07	85 200	7 100
2022	43 027	36,12	87 600	7 300
2023	44 234	37,18	90 000	7 500
2024	45 561	38,18	93 000	7 750
2025	46 936	39,11	95 400	7 950
2026	48 335	39,96	98 400	8 200
2027	49 813	40,52	101 400	8 450
2028	51 303	41,20	104 400	8 700
2029	52 848	42,00	107 400	8 950
2030	54 438	42,72	111 000	9 250
2031	56 077	43,46	114 000	9 500
2032	57 765	44,31	117 600	9 800

1) Nach § 69 SGB VI.

2) Nach § 68 SGB VI sowie bis zum Jahr 2025 § 255e SGB VI.

3) Nach § 159 SGB VI.

Hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Beschäftigten in Deutschland liegen den Vorausberechnungen drei Varianten zugrunde, die jeweils eine niedrigere, eine mittlere und eine höhere Beschäftigungsentwicklung beschreiben. Die Annahmen für die mittlere Variante im Zeitraum bis 2022 entsprechen den oben beschriebenen Mittelfristannahmen. Langfristig ist die Entwicklung der Beschäftigung vom demografischen Wandel und der Entwicklung der Erwerbsbeteiligung geprägt. Die Vorausberechnungen in der mittleren Variante orientieren sich an den Annahmen der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ und der im Jahr 2017 aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes.

Die untere bzw. die obere Variante ergibt sich vom Jahr 2019 an aus der Minderung bzw. Erhöhung der Zuwachsraten der Beschäftigung der mittleren Variante um 0,5 Prozentpunkte. Mit der Spreizung werden die Auswirkungen unterschiedlicher Beschäftigungsentwicklungen auf die Finanzlage der Rentenversicherung im Vorausberechnungszeitraum durch eine Bandbreite der Modellvarianten sichtbar gemacht. Nach 2022 wird die Spreizung bis 2032 zurückgeführt.

Ausgehend von rund 32,9 Mio. Beschäftigten in den alten Ländern im Basisjahr 2018 ergibt sich in den Modellrechnungen, dass die Beschäftigung bis zum Jahr 2032

- bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um rund 3,9 Mio. auf rund 29,0 Mio. abnimmt,
- bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um rund 2,6 Mio. auf rund 30,2 Mio. abnimmt und
- bei höherer Beschäftigungsentwicklung um rund 1,3 Mio. auf rund 31,5 Mio. abnimmt.

In den neuen Ländern beträgt die Zahl der Beschäftigten im Basisjahr 2018 rund 5,8 Mio. Personen. Bis zum Jahr 2032 wird in den Modellrechnungen unterstellt, dass die Beschäftigung

- bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,9 Mio. auf rund 4,9 Mio. abnimmt,
- bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,7 Mio. auf rund 5,1 Mio. abnimmt und
- bei höherer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,4 Mio. auf rund 5,3 Mio. abnimmt.

Zur Begrenzung der Anzahl der Varianten auf neun wird jede Annahmenkombination in den alten Ländern nur mit der entsprechenden Annahmenkombination für die neuen Länder verknüpft, also beispielsweise die mittleren Entgelt- und Beschäftigungsannahmen der alten Länder mit den mittleren Entgelt- und Beschäftigungsannahmen der neuen Länder.

3.2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Für die Modellrechnungen der Finanzentwicklung in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden dieselben Lohnannahmen verwendet, die auch in die Modellrechnungen zur allgemeinen Rentenversicherung eingehen. Die Entgeltannahme der mittleren Variante wird, wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung, ab 2019 in der unteren Entgeltvariante um einen Prozentpunkt vermindert bzw. in der oberen Entgeltvariante um einen Prozentpunkt erhöht.

Die Beschäftigungsannahmen werden für die knappschaftliche Rentenversicherung über den gesamten Mittelfristzeitraum gesondert gewählt. Aufsetzend auf dem vorausgeschätzten Ergebnis des laufenden Jahres wird für die Entwicklung der Anzahl der Versicherten modellhaft unterstellt, dass deren durchschnittliche Gesamtzahl in den alten Ländern im Mittelfristzeitraum (2019 bis 2022) jährlich zwischen 7,3 % und 7,1 % zurückgeht. Für die neuen Länder wird modellhaft eine Abnahme der Gesamtzahl der Versicherten von 2019 bis 2022 im jährlichen Durchschnitt zwischen 2,6 % und 2,8 % unterstellt.

b) langfristige Annahmen

Auch ab 2023 werden für die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoentgelte sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern die gleichen Annahmen wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung herangezogen. Analog zur Mittelfrist wird die mittlere Entgeltannahme in der oberen bzw. unteren Variante um einen Prozentpunkt erhöht bzw. vermindert.

Langfristige Aussagen über die Entwicklung der Anzahl knappschaftlich Versicherter sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Modellhaft wird für die alten wie auch für die neuen Länder ein Versichertenrückgang von 1,0 % ab dem Jahr 2023 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr unterstellt.

Der Übersicht B 15 sind die für die Modellrechnungen unterstellten Zahlen der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentnerinnen und Rentner in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Jahre 2018 bis 2032 sowie deren prozentuale Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr getrennt nach alten und neuen Ländern zu entnehmen

Übersicht B 15

**Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben
angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten in der
knappschaftlichen Rentenversicherung**

Jahr	jahresdurchschnittliche Anzahl der Versicherten ¹⁾		Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	
	in den alten Ländern	in den neuen Ländern	in den alten Ländern	in den neuen Ländern
2018	32 762	16 390		
2019	30 436	15 937	-7,1	-2,8
2020	28 246	15 504	-7,2	-2,7
2021	26 192	15 090	-7,3	-2,7
2022	24 269	14 692	-7,3	-2,6
2023	24 027	14 545	-1,0	-1,0
2024	23 787	14 400	-1,0	-1,0
2025	23 549	14 256	-1,0	-1,0
2026	23 314	14 113	-1,0	-1,0
2027	23 081	13 972	-1,0	-1,0
2028	22 850	13 832	-1,0	-1,0
2029	22 622	13 694	-1,0	-1,0
2030	22 396	13 557	-1,0	-1,0
2031	22 172	13 421	-1,0	-1,0
2032	21 950	13 287	-1,0	-1,0

1) gemäß § 137 SGB VI i. V. m. § 273 Abs. 1 SGB VI

Übersicht B 16

**Die Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der
knappschaftlichen Rentenversicherung von 2018 bis 2032
nach der mittleren Variante**

Jahr	Beitragssatz ¹⁾	Beitragsbemessungsgrenze ²⁾	
	in %	Euro/Jahr	Euro/Monat
2018	24,7	96 000	8 000
2019	24,7	98 400	8 200
2020	24,7	101 400	8 450
2021	24,7	104 400	8 700
2022	24,7	107 400	8 950
2023	24,7	111 000	9 250
2024	26,4	114 000	9 500
2025	26,5	117 600	9 800
2026	27,5	121 200	10 100
2027	28,0	124 800	10 400
2028	28,3	128 400	10 700
2029	28,8	132 600	11 050
2030	29,3	136 200	11 350
2031	29,7	140 400	11 700
2032	29,9	144 600	12 050

1) Nach § 158 Abs. 3 SGB VI.

2) Nach § 159 SGB VI.

Übersicht B 16 zeigt am Beispiel der mittleren Variante die Entwicklung des knappschaftlichen Beitragssatzes und der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze in den alten Ländern.

Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung betrug im Jahr 1992 23,45 %. Ausgehend von diesem Wert verändert er sich jeweils in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung verändert. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist hierbei für die Beitragssatzfestlegung auf eine Dezimalstelle aufzurunden (§ 158 Absatz 3 SGB VI).

3.3 Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

3.3.1 Allgemeine Rentenversicherung

Basis der Berechnungen sind die geschätzten Jahresergebnisse 2018 der allgemeinen Rentenversicherung, getrennt für die alten und neuen Länder. Diese Ergebnisse beruhen auf der Ist-Entwicklung bis einschließlich September 2018.

Für den Vorausberechnungszeitraum werden die wichtigsten Positionen wie folgt ermittelt:

a) Beitragseinnahmen

Die Pflichtbeiträge werden ermittelt, indem das Vorjahresergebnis im Grundsatz proportional zur Entwicklung der Durchschnittsentgelte, der Zahl der Beschäftigten und des Beitragssatzes fortgeschrieben wird.

Die Bundesagentur für Arbeit zahlt für Arbeitslosengeldempfänger auf der Basis von 80 % des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts Beiträge an die Rentenversicherung. Die Beiträge werden im Grundsatz aus der Entwicklung der Arbeitslosigkeit, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes ermittelt.

Seit dem Jahr 1995 zahlen die Pflegekassen gemäß § 44 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen. Die Fortschreibung der Beiträge orientiert sich an der Veränderung der Nicht-Erwerbspersonen im Alter von 40 bis unter 60 Jahren, die vorwiegend Rentenanwartschaften für häusliche Pflege erwerben. Ferner wird die Entwicklung der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Die Fortschreibung der freiwilligen Beiträge erfolgt im Grundsatz gemäß der Entwicklung des Beitragssatzes und der Veränderung der Zahl der Beschäftigten.

Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge bei Bezügen von Krankengeld ist seit 1995 analog zur Regelung für die Beiträge der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitslosengeldempfänger auf 80 % des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts festgesetzt. Bei der Fortschreibung der Beiträge für die Empfänger von Krankengeld werden neben der Entwicklung der beitragspflichtigen Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes auch die Veränderungen der Zahl der Beschäftigten berücksichtigt.

Durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte werden seit dem 1. Juni 1999 vom Bund Beiträge für Kindererziehungszeiten geleistet. Diese Beiträge werden sich in Deutschland im Jahr 2018 auf rund 14,3 Mrd. Euro belaufen. Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und der Zahl der Kinder unter drei Jahren (§ 177 SGB VI).

b) Zuschüsse des Bundes

Der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern wird für das jeweils folgende Jahr gemäß der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer vom vorvergangenen zum vergangenen Jahr fortgeschrieben. Er ändert sich zusätzlich in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz verändert, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses und des Erhöhungsbetrags ergeben würde (§ 213 Absatz 2 SGB VI). Für das Jahr 2018 beläuft sich der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern auf rund 35 Mrd. Euro.

In den neuen Ländern wird der Bundeszuschuss so berechnet, dass sein Anteil an den Rentenausgaben in den neuen Ländern so hoch ist wie der entsprechenden Anteil in den alten Ländern (§ 287e SGB VI). Im Jahr 2018 beträgt er rund 9,6 Mrd. Euro.

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz werden neben den Rentenwerten auch die Rechengrößen in den neuen und alten Bundesländern vereinheitlicht. Ab dem Jahr 2026 ergibt sich daher auch eine veränderte Fortschreibung der Bundeszuschüsse. Von diesem Zeitpunkt an wird die Summe aus allgemeinem Bundeszuschuss in den alten Ländern und dem Bundeszuschuss im Beitrittsgebiet mit der Veränderung der gesamtdeutschen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer fortgeschrieben (§ 213 Absatz 2 SGB VI).

Im Zusammenhang mit dem Rentenreformgesetz 1999 ist durch das Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Bundeszuschuss um einen zusätzlichen

Bundeszuschuss ergänzt worden. Für die Kalenderjahre seit 2000 passt er sich entsprechend der Veränderungsrate der Umsatzsteuereinnahmen ohne Berücksichtigung von Änderungen des Steuersatzes (§ 213 Absatz 3 SGB VI) an. Für das Jahr 2018 beträgt er rund 11,8 Mrd. Euro.

Seit dem Jahr 2000 wird der zusätzliche Bundeszuschuss zur Senkung des Beitragssatzes um Einnahmen aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform erhöht. Der Erhöhungsbetrag wird seit 2004 ohne weitere Anknüpfung an das Ökosteueraufkommen mit der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter fortgeschrieben (§ 213 Absatz 4 SGB VI). Diese Mittel betragen im Jahr 2018 rund 13,1 Mrd. Euro.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz werden zwei weitere Leistungen des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung eingeführt, die zur Absicherung der Beitragssatzobergrenze bis zum Jahr 2025 verwendet werden. Zum einen leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von zunächst 500 Millionen Euro je Jahr an die allgemeine Rentenversicherung. Diese werden entsprechend den bestehenden Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss fortgeschrieben. Diese zusätzlichen Bundesmittel werden bis zum Jahr 2025 ausschließlich zur Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent verwendet.

Darüber hinaus wird die Beitragssatzobergrenze durch eine Beitragssatzgarantie des Bundes abgesichert. Überschreitet der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2025 bei seiner Festlegung nach § 158 SGB VI voraussichtlich die Marke von 20 Prozent, wird er abweichend von dieser Regelung gemäß § 287 SGB VI auf 20 Prozent festgesetzt. Der zusätzliche Bundeszuschuss wird dann nach §§ 213 Absatz 3 und 287 Absatz 2 SGB VI so erhöht, dass unter Berücksichtigung der bis dahin angefallenen Sonderzahlungen die Nachhaltigkeitsrücklage den Wert von 0,2 Monatsausgaben voraussichtlich wieder erreicht.

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln bestehen im Wesentlichen aus den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen (jährlich rund 0,7 Mrd. Euro in den alten Ländern und rund 0,1 Mrd. Euro in den neuen Ländern).

Erstattungen für Aufwendungen aus der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme werden unter dieser Position nicht erfasst. Analog sind die entsprechenden Aufwendungen bei den Renten und der Krankenversicherung der Rentner ebenfalls nicht enthalten.

d) Rentenausgaben

Ausgangspunkt für die Fortschreibung der Rentenausgaben bildet die Bevölkerungsentwicklung, die der 2017 aktualisierten Version der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes entspricht. Die Wanderungsannahmen und die Geburtenrate sind an die tatsächliche Entwicklung am aktuellen Rand angepasst. Die mittlere fernere Lebenserwartung 65-Jähriger beträgt im Jahr 2030 bei Männern 19,1 Jahre und bei Frauen 22,4 Jahre. Die zusammengefasste Geburtenziffer wird langfristig bei 1,59 konstant gehalten. Bezüglich der Außenwanderung wird für die Vorausberechnung von einem positiven langfristigen Wanderungssaldo in Höhe von 200.000 Personen jährlich ausgegangen, wobei die tatsächliche Entwicklung am aktuellen Rand berücksichtigt ist.

Ausgehend vom Rentenbestand zum 1. Januar 2018 erfolgt die Bestandsfortschreibung durch Ermittlung der Rentenzugänge und der Rentenwegfälle. Die Rentenzugänge in Versichertenrenten werden auf der Basis der Zugangswahrscheinlichkeiten des Jahres 2017, die Rentenzugänge in Hinterbliebenenrenten auf Basis der durchschnittlichen Zugangswahrscheinlichkeiten der Jahre 2015 bis 2017 sowie unter Berücksichtigung der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre bestimmt. Die Rentenwegfälle werden durch die Annahmen zur Lebenserwartung determiniert.

Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) wurde die Rentenanpassungsformel unter anderem durch die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors modifiziert. Für den Nachhaltigkeitsfaktor werden die Äquivalenzbeitragszahler bzw. die Äquivalenzrentner wie folgt berechnet: Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler wird ermittelt, indem die Summe der Beiträge aller versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld durch den auf das Durchschnittsentgelt der Versicherten entfallenden Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung dividiert wird. Die Ermittlung der Anzahl der Äquivalenzrentner erfolgt durch Division des Gesamtrentenvolumens durch eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten. Der Rentnerquotient

spiegelt das Verhältnis von Rentenempfängern zu Beitragszahlern wider. Die Veränderung des Rentnerquotienten und der auf 0,25 gesetzte Parameter „alpha“, der die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors abmildert, ergeben den Nachhaltigkeitsfaktor. Durch den Nachhaltigkeitsfaktor wirken sich Veränderungen in der Relation von Beitragszahlenden zu Rentenbeziehenden langfristig dämpfend auf die Rentenanpassung aus. Zwischenzeitlich kann sich der Nachhaltigkeitsfaktor auch positiv auf die Anpassung der Renten auswirken. In Übersicht B 17 ist für die mittlere Lohn- und Beschäftigungsvariante die Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors dargestellt.

Übersicht B 17

**Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors
von 2018 bis 2032 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung**
- Deutschland -

Jahr	Äquivalenz- beitragszahler	Äquivalenz- rentner	Rentnerquotient	Nachhaltig- keitsfaktor
2018	30 816	15 594	0,5060	1,0029
2019	31 178	15 932	0,5110	1,0062
2020	30 668	16 076	0,5242	0,9974
2021	30 563	16 234	0,5312	0,9980
2022	30 429	16 440	0,5403	0,9967
2023	30 443	16 647	0,5468	0,9957
2024	30 164	16 866	0,5591	0,9970
2025	29 754	17 101	0,5748	0,9944
2026	29 360	17 326	0,5901	0,9930
2027	28 952	17 615	0,6084	0,9933
2028	28 573	17 911	0,6268	0,9923
2029	28 194	18 191	0,6452	0,9924
2030	27 840	18 476	0,6636	0,9927
2031	27 587	18 760	0,6800	0,9929
2032	27 370	19 038	0,6956	0,9938

Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz wurde eine Schutzklausel geschaffen, die sicherstellt, dass die Wirkung des Faktors für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung sowie die des Nachhaltigkeitsfaktors nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts gegenüber dem Vorjahr beiträgt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze wurde die Schutzklausel dahingehend erweitert, dass es auch aus der Wirkung der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts gegenüber dem Vorjahr kommen kann. Die durch die Wirkung der Schutzklausel bis zum Jahr 2010 unterbliebenen Anpassungsdämpfungen – der so genannte Ausgleichsbedarf – wurden bis zum Jahr 2014 durch Minderung positiver Rentenanpassungen vollständig abgebaut.

Nach dem Entwurf des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes soll bis zum Jahr 2025 das Sicherungsniveau vor Steuern den Wert von 48 Prozent nicht unterschreiten. Hierfür wird die Rentenanpassungsformel um eine Vorschrift ergänzt, die dafür sorgt, dass die Renten bis zum Jahr 2025 so angepasst werden, dass mindestens ein Niveau von 48 Prozent erreicht wird (§ 255e SGB VI). In den kommenden Rentenanpassungsverordnungen wird zum 1. Juli jeden Jahres dokumentiert, dass dieses Ziel durch die Rentenanpassung eingehalten wird.

Die vor diesem Hintergrund aus den Modellrechnungen folgende Entwicklung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern ist für die mittlere Lohnvariante der Übersicht B 14 zu entnehmen. Insgesamt steigen die Renten bis zum Jahr 2032 um rund 38 % an. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von rund 2,5 % pro Jahr.

Seit dem 1. Januar 2002 ist die knappschaftliche Rentenversicherung bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Die daraus resultierende Minderung der Rentenausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung wurde bei der Vorausschätzung der Rentenausgaben im Rahmen des verwendeten Rentenmodells berücksichtigt. Den Minderausgaben stehen erhöhte Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang gegenüber.

e) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren

Im Grundsatz werden die Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe ermittelt, indem die durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) festgelegten und durch das Dritte SGB VI-Änderungsgesetz modifizierten Höchstbeträge mit der Entgeltsteigerung fortgeschrieben werden. Seit dem Jahr 2014 wird bei der Fortschreibung zusätzlich eine Demografiekomponente gemäß dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV- Leistungsverbesserungsgesetz) berücksichtigt. Von diesem Grundsatz wird dann abgewichen, wenn im Basisjahr eine Überschreitung des Höchstbetrags erwartet wird. Die Überschreitungsbeiträge führen in diesem Fall zwei Jahre später zu einer entsprechenden Minderung der Höchstbeträge. Im Jahr 2018 dürften die Ausgaben mit rund 6,8 Mrd. Euro unterhalb des Höchstbetrags bleiben.

Die Aufwendungen für Verwaltung und Verfahren werden mit der Lohnentwicklung fortgeschrieben. Im Jahr 2018 wird in den alten Ländern von knapp 3,2 Mrd. Euro und in den neuen Ländern von knapp 0,7 Mrd. Euro ausgegangen.

f) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts- Weiterentwicklungsgesetz) wurde der allgemeine paritätisch finanzierte Beitragssatz zum 1. Januar 2015 auf 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt. Den Zusatzbeitrag, der bislang nur von den Mitgliedern der Krankenkassen zu tragen ist, erheben die Krankenkassen ab dem 1. Januar 2015 kassenindividuell als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen. Mit dem Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz) wird ab dem 1. Januar 2019 auch der Zusatzbeitrag paritätisch finanziert. Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden damit in gleichem Maße von den Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und den Beschäftigten bzw. von der Rentenversicherung und den Rentnerinnen und Rentnern getragen.

g) Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die allgemeine Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an. Veränderungen des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung wirken sich allerdings auf die Höhe des Sicherungsniveaus vor Steuern aus.

h) Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich

Seit dem 1. Januar 2002 ist die knappschaftliche Rentenversicherung bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Diese Regelung führt dazu, dass sich die Rentenausgaben der allgemeinen Rentenversicherung vermindern, gleichzeitig aber die Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang ansteigen. In den alten Ländern betragen die Rentenaufwendungen, die der allgemeinen Rentenversicherung aus Rententeilen der von der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgezahlten Renten (inklusive KVdR) zuzurechnen sind, im Jahr 2018 rund 5,0 Mrd. Euro. In den neuen Ländern belaufen sich die Aufwendungen für solche Rententeile im Jahr 2018 auf gut 2,2 Mrd. Euro. In den Folgejahren steigen die Ausgaben für die Wanderversicherung jeweils mit den jahresdurchschnittlichen Rentenerhöhungen und um die Mehrausgaben aus der Neuregelung der Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung. Im SGB VI ist ein Wanderversicherungsausgleich auch für die Kosten für Leistungen zur Teilhabe eingeführt worden. Die hierdurch auftretenden Aufwendungen von insgesamt knapp 82 Mio. Euro im Jahr 2018 werden mit der Entwicklung der Löhne fortgeschrieben.

Zum Ausgleich der Beitragsausfälle als Folge der Abwanderung von Beitragszahlenden der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung nach dem 1. Januar 1991 ist mit dem Renten-Überleitungsgesetz seit 1992 darüber hinaus ein Wanderungsausgleich zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung eingerichtet worden (§ 223 Absatz 6 SGB VI). In den Vorausschätzungen wird unterstellt, dass ausgehend vom Jahr 1991 bis zum Jahr 2018 gut 413 Tsd. und bis zum Jahr 2032 knapp 427 Tsd. Beitragszahlende von der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung abwandern. Die Aufwendungen für den Wanderungsausgleich belaufen sich im Jahr 2018 auf gut 2,7 Mrd. Euro.

i) Beitragserstattungen

Es wird mit Beitragserstattungen von jährlich rund 0,1 Mrd. Euro in den Jahren ab 2018 in den alten Ländern gerechnet. Die Beitragserstattungen in den neuen Ländern haben keinen nennenswerten Umfang.

j) Leistungen für Kindererziehung

Mit dem Gesetz über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 wurde ab 1. Oktober 1987 in Stufen auch denjenigen Müttern, die beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten, für jedes lebend geborene Kind eine dynamische Leistung für Kindererziehung gewährt. Im Renten-Überleitungsgesetz wurde für die neuen Länder die Leistung auf Mütter, die am 1. Januar 1992 bereits 65 Jahre und älter waren, ausgedehnt.

Durch das Rentenreformgesetz (RRG) 1999 wurden darüber hinaus die Leistungen für Kindererziehung ab dem 1. Juli 1998 – entsprechend der Bewertung von Kindererziehungszeiten – stufenweise von 75 % auf 100 % des Durchschnittseinkommens angehoben. Mit der Erhöhung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurden die Leistungen verdoppelt. Im Entwurf des RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes erfolgt eine weitere Verlängerung der Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder auf nunmehr 2,5 Jahre.

k) Vermögen, Verwaltungsvermögen und Nachhaltigkeitsrücklage

Die Berechnungen zur Vermögensentwicklung gehen von dem vorausgeschätzten Rechnungsergebnis des Bar- und Anlagevermögens in der allgemeinen Rentenversicherung Ende 2018 aus. Das Bar- und Anlagevermögen zukünftiger Jahre wird durch Fortschreibung mittels des Saldos aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben berechnet. Die Nachhaltigkeitsrücklage ergibt sich dann jeweils durch Abzug des fortgeschriebenen Verwaltungsvermögens.

3.3.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Grundlage für die Vorausberechnungen bilden die Meldungen der knappschaftlichen Rentenversicherung über die Einnahmen und die Ausgaben, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorausberechnungen für die Monate bis einschließlich August 2018 bekannt waren. Aus diesen Einnahmen und Ausgaben wurden die Jahresergebnisse 2018 geschätzt und hiervon ausgehend für die Jahre bis 2032 fortgeschrieben.

a) Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen für die gemäß § 137 SGB VI und § 273 Absatz 1 SGB VI Versicherten für die Jahre bis 2032 werden proportional zur Veränderung der Zahl dieser Versicherten, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

Die Beitragseinnahmen gemäß § 166 SGB VI für Leistungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit werden im Grundsatz mit der Veränderung der Arbeitslosenzahl, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

b) Wanderungsausgleich

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz sind seit 1992 Zahlungen von der allgemeinen Rentenversicherung zur knappschaftlichen Rentenversicherung im Rahmen eines Wanderungsausgleichs vorgesehen. Sie dienen dem

Ausgleich von Beitragsausfällen, die sich in der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen der strukturbedingten Verringerung der Versichertenanzahl infolge der Abwanderung von Versicherten ergeben. Wenn Versicherte zur allgemeinen Rentenversicherung wechseln, führt das dort zu höheren Beitragseinnahmen, denen entsprechend höhere Rentenausgaben erst mit deutlicher Verzögerung gegenüberstehen. Die Beträge errechnen sich aus der Differenz der durchschnittlichen Anzahl knappschaftlich Versicherter des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Anzahl knappschaftlich Versicherter am 1. Januar 1991, multipliziert mit den Beitragseinnahmen entsprechend des vorläufigen Durchschnittsentgelts in der allgemeinen Rentenversicherung (vgl. bereits Abschnitt 3.3.1, Teil B). Dabei wird der Wert für die alten und neuen Länder bis 2018 separat ermittelt. Mit dem Rentenüberleitungsabschlussgesetz ist die Festlegung getroffen worden, dass der Wanderungsausgleich ab dem Jahr 2019 für Deutschland insgesamt festzulegen ist.

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln umfassen neben den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen auch die Erstattungen für die Kinderzuschüsse. Die Erstattungen für die Kinderzuschüsse sind mittlerweile bis auf minimale Restbeträge ausgelaufen.

d) Sonstige Einnahmen

Gemäß § 293 Absatz 1 SGB VI sind Rückflüsse aus den Vermögensanlagen des Rücklagevermögens Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Rückflüsse aus den Vermögensanlagen sind langfristig vernachlässigbar.

e) Bundeszuschuss

Gemäß § 215 SGB VI zahlt der Bund der knappschaftlichen Rentenversicherung den Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamteinnahmen (ohne Bundeszuschuss) und den Gesamtausgaben eines jeden Kalenderjahres. Er stellt damit die dauerhafte Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung sicher. Die Entwicklung des Bundeszuschusses ist in der Übersicht B 11 ausgewiesen. Die Entwicklung der Höhe des Bundeszuschusses ist im Wesentlichen von der Abnahme der Versichertenanzahl, der Entwicklung des Rentenbestands, dem Zuwachs der Entgelte sowie den Veränderungen des Beitragssatzes und der aktuellen Rentenwerte in der allgemeinen Rentenversicherung abhängig.

f) Rentenausgaben (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung)

Bei der Vorausberechnung der Rentenausgaben werden die Bestandsrenten zum Anpassungstermin mit den aktuellen Rentenwerten der allgemeinen Rentenversicherung im jeweils laufenden Jahr angesetzt.

In den alten Ländern betrug die Anzahl der Versicherten im Jahr 1957 noch rund 700 Tsd. Seitdem hat die Anzahl der Versicherten kontinuierlich bis auf voraussichtlich rund 33 Tsd. Versicherte im Jahresdurchschnitt 2018 abgenommen. Entsprechend wird das Rentenvolumen langfristig sinken. Darüber hinaus entwickeln sich auch die knappschaftlichen Anwartschaften je Versicherten rückläufig. Beide Effekte werden über eine jährliche Minderung des undynamischen Rentenvolumens von rund 3,0 % abgebildet. Als Basiswert für 2018 wurde für die Rentenausgaben – inklusive Knappschaftsausgleichsleistungen, Leistungen nach dem KLG und Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner – ein Betrag von 5 928 Mio. Euro angesetzt.

In den neuen Ländern ist das Rentenvolumen bedingt durch Rentenzugänge mit langen knappschaftlichen Versicherungszeiten bis 2002 noch angestiegen und hat sich in den Folgejahren auf diesem Niveau gehalten. Als Folge des drastischen Versichertenrückgangs (Anfang 1991 rund 250 Tsd. Versicherte, im Jahresdurchschnitt 2018 voraussichtlich rund 16 Tsd. Versicherte mit weiterhin abnehmender Tendenz) muss aber auch hier langfristig das Rentenvolumen absinken. Dabei wird bei der Fortschreibung ein Rückgang der undynamischen Rentenausgaben von rund 2 % jährlich angenommen. Für das Jahr 2018 sind Rentenausgaben – inklusive Knappschaftsausgleichsleistungen, Leistungen nach dem KLG und Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner – in Höhe von 2 433 Mio. Euro als Basis geschätzt.

g) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe

Für 2018 wird bundesweit mit Ausgaben in Höhe von knapp 49 Mio. Euro gerechnet. Gemäß § 220 SGB VI wird ab 1993 wegen der Annahmen über die langfristige Entwicklung der Anzahl der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer gegenüber der jeweiligen Entwicklung der Entgelte um einen Prozentpunkt geringeren Steigerung gerechnet.

h) Knappschaftsausgleichsleistung

Die Entwicklung der Anzahl der Knappschaftsausgleichsleistungen ist insbesondere im Zusammenhang mit dem langfristigen Personalabbau zur Reduzierung der Förderkapazitäten im Steinkohlebergbau zu sehen. Die Knappschaftsausgleichsleistung dient der finanziellen Absicherung der älteren Versicherten nach Ausscheiden aus einem knappschaftlichen Betrieb. Die Ausgaben für diese Leistungen sind in den alten Ländern in den vergangenen Jahren gestiegen. In Anlehnung an diese Entwicklung wird für die alten Länder ab 2019 ein Zuwachs des undynamischen Leistungsvolumens von 2,5 % jährlich angenommen. Ab dem Jahr 2022 verbleibt das undynamische Leistungsvolumen in den alten Ländern unverändert. Für die neuen Länder wird ein Rückgang des undynamischen Leistungsvolumens von 5 % jährlich angenommen. Die durchschnittliche Höhe der Knappschaftsausgleichsleistungen wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts fortgeschrieben. Für das Jahr 2018 wird für die alten und neuen Länder zusammen mit einem Betrag von 272 Mio. Euro gerechnet. Die Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Empfänger von Knappschaftsausgleichsleistungen sind bei den Ausgaben für die KVdR berücksichtigt.

i) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts- Weiterentwicklungsgesetz) wurde der allgemeine paritätisch finanzierte Beitragssatz zum 1. Januar 2015 auf 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt. Den Zusatzbeitrag, der bislang nur von den Mitgliedern der Krankenkassen zu tragen ist, erheben die Krankenkassen ab dem 1. Januar 2015 kassenindividuell als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen. Mit dem Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz – GKV-VEG) wird ab dem 1. Januar 2019 auch der Zusatzbeitrag paritätisch finanziert. Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden damit in gleichem Maße von den Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und den Beschäftigten bzw. von der Rentenversicherung und den Rentnerinnen und Rentnern getragen.

j) Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die knappschaftliche Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an. Veränderungen des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung wirken sich allerdings auf die Höhe des Sicherungsniveaus vor Steuern aus.

k) Beitragserstattungen

Beitragserstattungen haben in der knappschaftlichen Rentenversicherung keinen nennenswerten Umfang.

l) Ausgaben insgesamt

Zu den Ausgaben insgesamt gehören außer den hier erläuterten Ausgabenpositionen noch die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie die sonstigen Ausgaben. Bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden die geschätzten Aufwendungen im Jahr 2018 entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung fortgeschrieben.

Für 2018 wird mit Gesamtausgaben zu eigenen Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung von 8 604 Mio. Euro gerechnet (wegen des Defizitausgleichs durch den Bund haben die Gesamteinnahmen die gleiche Höhe). Ihre Höhe wird in der Hauptsache durch die Ausgaben für die Renten zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung und für die Krankenversicherung der Rentner bestimmt. Die Entwicklung der gesamten Ausgaben ist in der Übersicht B 11 wiedergegeben.

Teil C: Die Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern

Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist seit dem 1. Juli 1991 von 10,79 Euro auf 29,69 Euro zum 1. Juli 2017 gestiegen und hat sich somit fast verdreifacht. Der für die alten Bundesländer maßgebende aktuelle Rentenwert hat sich in demselben Zeitraum um 46 % erhöht. Der aktuelle Rentenwert (Ost) hat sich damit seit 1991 von rund 51 % auf 95,7 % des Westwerts angenähert. Dies ist ein sehr positives Ergebnis und spiegelt die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung der ostdeutschen Länder seit der Wiedervereinigung wieder.

Fast 30 Jahre nach dem Mauerfall werden mit dem Rentenüberleitungsabschlussgesetz die Renten in Ost und West vollständig angeglichen. Die Angleichung der Rentenwerte hat am 1. Juli 2018 begonnen und wird zum 1. Juli 2024 abgeschlossen sein. Die weiteren Rechengrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung wie Durchschnittsentgelt, Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze werden – in sieben Schritten – beginnend vom Januar 2019 angeglichen.

Übersicht C 1

Die mittelfristige Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern an den in den alten Ländern

Stichtag	aktueller Rentenwert		Verhältniswert des aktuellen Rentenwertes in den neuen zu dem in den alten Ländern
	Alte Länder	Neue Länder	
	in Euro	in Euro	in %
01.07.2017	31,03	29,69	95,7
01.07.2018	32,03	30,69	95,8
01.07.2019	33,05	31,89	96,5
01.07.2020	34,02	33,07	97,2
01.07.2021	35,07	34,33	97,9
01.07.2022	36,12	35,61	98,6
01.07.2023	37,18	36,92	99,3
01.07.2024	38,18	38,18	100,0

Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2018 war eine Anhebung auf 95,8 Prozent des Westwerts vorgesehen. Das Gesetz sieht jedoch eine Vergleichsberechnung vor, nach der die Rentenanpassung der Lohnentwicklung Ost folgt, wenn die Rentenanpassung Ost dadurch höher ausfällt als nach den festen Angleichungsschritten. Daher ist die Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) um einen Eurocent höher ausgefallen als es nach den festen Angleichungsschritten der Fall gewesen wäre. Übersicht C1 zeigt für die mittlere Entgelt- und Beschäftigungsentwicklung die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost), die zum 1. Juli 2024 abgeschlossen ist.

Teil D: Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen**Die voraussichtlichen Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenze auf Arbeitsmarkt, Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentlichen Haushalte (§ 154 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VI)**

Um der seinerzeitigen Frühverrentungspraxis entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber im Jahr 1989 mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992) beschlossen, die Altersgrenzen bei den Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit, für Frauen und für langjährig Versicherte schrittweise ab dem Jahr 2001 anzuheben. Gleichzeitig wurde eine Berichtspflicht eingeführt, der zufolge die Bundesregierung beginnend im Jahr 1997 im Rahmen der jährlichen Rentenversicherungsberichte darstellen soll, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt.

Dieser Berichtspflicht kommt die Bundesregierung im Teil D des Rentenversicherungsberichts nach. Eine darüber hinausgehende Berichterstattung im Zusammenhang mit der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr erfolgt alle vier Jahre in einem gesonderten Bericht gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI, der im Jahr 2018 zum dritten Mal vorgelegt wird.

Mit dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand und dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz aus dem Jahr 1996 sind die Altersgrenzen zu den oben genannten Altersrenten früher und schneller als ursprünglich vorgesehen angehoben worden. Die Heraufsetzung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus dem Jahr 2000 erfolgt. Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Jahr 2004 ist die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit angehoben worden. Die Begründungen der genannten Gesetze enthalten Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Arbeitsmarkt und auf die Finanzlage der Rentenversicherung und der öffentlichen Haushalte. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen dieser Gesetze wurden die möglichen Auswirkungen seinerzeit eingehend diskutiert.

Übersicht D 1 zeigt, dass das durchschnittliche Zugangsalter in Renten wegen Alters seit dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2017 um fast zwei Jahre gestiegen ist.

Übersicht D 1

**Durchschnittliches Rentenzugangsalter
in Renten wegen Alters von 2000 bis 2017**

	Männer	Frauen	Gesamt
2000	62,2	62,3	62,3
2001	62,4	62,5	62,4
2002	62,6	62,8	62,7
2003	62,9	62,9	62,9
2004	63,1	63,0	63,1
2005	63,1	63,2	63,2
2006	63,3	63,2	63,2
2007	63,3	63,0	63,1
2008	63,4	63,0	63,2
2009	63,5	62,9	63,2
2010	63,8	63,3	63,5
2011	63,8	63,2	63,5
2012	64,0	63,9	64,0
2013	64,1	64,2	64,1
2014*	64,0	64,3	64,1
2015*	63,9	64,1	64,0
2016	63,9	64,2	64,1
2017	64,0	64,1	64,1

* unter Herausrechnung des einmaligen Sondereffekts der "Mütterrenten", durch welchen für eine Vielzahl von Frauen im Rentenalter erstmals ein Anspruch auf Rente entstand. Durchschnittliche Zugangsalter mit Sondereffekt: 2014: Frauen 65,8 Jahre, Gesamt 64,9 Jahre. 2015: Frauen 64,9 Jahre, Gesamt 64,4 Jahre.
Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Die Auswirkungen der bisherigen Anhebung der Altersgrenzen auf den Arbeitsmarkt spiegeln sich auch in der Erwerbsbeteiligung Älterer und der Zahl der älteren aktiv Versicherten der Deutschen Rentenversicherung wider. Übersicht D 2 zeigt die Entwicklung der Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen für den Zeitraum ab dem Jahr 2000.

Die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-jährigen Männer stieg im Zeitraum von 2000 bis 2017 um rund 37 Prozentpunkte auf 64 % an. Die Erwerbstätigenquote 60- bis 64-jähriger Frauen stieg im gleichen Zeitraum ebenfalls, und zwar um rund 41 Prozentpunkte auf 53 %. Insgesamt beträgt die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-Jährigen in 2017 das 2,9-fache ihres Wertes von 2000. Es ist davon auszugehen, dass die Erwerbsbeteiligung Älterer auch in Zukunft weiter ansteigen wird.

Übersicht D 2

**Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen
in den Jahren 2000 bis 2017**

	Männer	Frauen	Gesamt
2000	27%	12%	20%
2001	28%	13%	21%
2002	30%	15%	22%
2003	31%	16%	24%
2004	33%	18%	25%
2005	36%	21%	28%
2006	38%	22%	30%
2007	41%	25%	33%
2008	43%	27%	35%
2009	47%	30%	39%
2010	49%	33%	41%
2011	52%	37%	44%
2012	55%	39%	47%
2013	58%	43%	50%
2014	59%	46%	53%
2015	59%	48%	53%
2016	62%	51%	56%
2017	64%	53%	58%

Quelle: Eurostat

Angesichts der weiter steigenden Lebenserwartung und des langfristig demografisch bedingten Rückgangs der Personen im erwerbsfähigen Alter ist die schrittweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente vom 65. auf das 67. Lebensjahr bis 2029 durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, BGBl I 2007, S. 554) eine wichtige rentenpolitische Maßnahme, um die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen und das Mindestsicherungsniveau einhalten zu können. Sie darf allerdings nicht ausschließlich als Instrument zur nachhaltigen Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung verstanden werden. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zielt die Maßnahme vor allem auch darauf, die Erwerbstätigkeit der Älteren zu steigern, um damit einem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Anhang

Übersicht 1

Übersicht über die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2014 zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres

Jahr	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte	und zwar ¹⁾				Passiv Versicherte	davon	
			Pflicht-versicherte ²⁾	Freiwillig Versicherte	Geringfügig Beschäftigte ³⁾	Anrechnungs-zeitversicherte ⁴⁾		Latent Versicherte	Übergangs-fälle
Männer und Frauen									
Alte Länder									
2014	45.386.996	30.227.761	25.772.411	215.186	4.114.010	1.974.792	15.159.235	12.720.392	2.438.843
2015	45.926.114	30.783.200	26.331.557	206.838	3.960.071	2.129.231	15.142.914	12.707.791	2.435.123
2016	46.595.907	31.329.898	26.774.908	199.916	3.901.528	2.323.297	15.266.009	12.802.764	2.463.245
Neue Länder									
2014	7.943.323	6.255.327	5.350.563	36.496	396.944	632.929	1.687.996	1.343.168	344.828
2015	7.886.472	6.243.514	5.390.774	34.307	358.974	616.047	1.642.958	1.313.450	329.508
2016	7.849.445	6.269.368	5.420.507	32.115	345.606	628.841	1.580.077	1.261.868	318.209
Deutschland									
2014	53.330.319	36.483.088	31.122.974	251.682	4.510.954	2.607.721	16.847.231	14.063.560	2.783.671
2015	53.812.586	37.026.714	31.722.331	241.145	4.319.045	2.745.278	16.785.872	14.021.241	2.764.631
2016	54.445.352	37.599.266	32.195.415	232.031	4.247.134	2.952.138	16.846.086	14.064.632	2.781.454
Männer									
Alte Länder									
2014	23.516.401	15.612.158	13.767.829	160.601	1.540.506	972.916	7.904.243	6.754.489	1.149.754
2015	23.852.619	15.929.256	14.050.216	151.341	1.495.575	1.051.218	7.923.363	6.773.968	1.149.395
2016	24.307.457	16.289.051	14.319.009	143.976	1.494.705	1.163.606	8.018.406	6.842.148	1.176.258
Neue Länder									
2014	4.108.091	3.189.803	2.745.361	24.363	159.413	325.139	918.288	762.731	155.557
2015	4.076.423	3.185.342	2.763.885	22.489	144.495	316.330	891.081	744.226	146.855
2016	4.065.648	3.208.585	2.784.454	20.898	140.578	325.311	857.063	716.041	141.022
Deutschland									
2014	27.624.492	18.801.961	16.513.190	184.964	1.699.919	1.298.055	8.822.531	7.517.220	1.305.311
2015	27.929.042	19.114.598	16.814.101	173.830	1.640.070	1.367.548	8.814.444	7.518.194	1.296.250
2016	28.373.105	19.497.636	17.103.463	164.874	1.635.283	1.488.917	8.875.469	7.558.189	1.317.280
Frauen									
Alte Länder									
2014	21.870.595	14.615.603	12.004.582	54.585	2.573.504	1.001.876	7.254.992	5.965.903	1.289.089
2015	22.073.495	14.853.944	12.281.341	55.497	2.464.496	1.078.013	7.219.551	5.933.823	1.285.728
2016	22.288.450	15.040.847	12.455.899	55.940	2.406.823	1.159.691	7.247.603	5.960.616	1.286.987
Neue Länder									
2014	3.835.232	3.065.524	2.605.202	12.133	237.531	307.790	769.708	580.437	189.271
2015	3.810.049	3.058.172	2.626.889	11.818	214.479	299.717	751.877	569.224	182.653
2016	3.783.797	3.060.783	2.636.053	11.217	205.028	303.530	723.014	545.827	177.187
Deutschland									
2014	25.705.827	17.681.127	14.609.784	66.718	2.811.035	1.309.666	8.024.700	6.546.340	1.478.360
2015	25.883.544	17.912.116	14.908.230	67.315	2.678.975	1.377.730	7.971.428	6.503.047	1.468.381
2016	26.072.247	18.101.630	15.091.952	67.157	2.611.851	1.463.221	7.970.617	6.506.443	1.464.174

1) Mehrfachnennungen sind möglich.

2) einschließlich pflichtversicherte geringfügig Beschäftigte

3) versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte

4) einschließlich Leistungsempfänger nach SGB II

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 2

Die Rentenneuzugänge und die Rentenwegfälle ¹⁾ in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2015

Jahr	Rentenneuzugänge						Rentenwegfälle					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters ⁵⁾		insgesamt	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt	darunter	
		insgesamt	darunter flexible ²⁾		Witwen-/Witwerrenten ³⁾	Waisenrenten		insgesamt	darunter flexible ²⁾		Witwen-/Witwerrenten ³⁾	Waisenrenten
Deutschland												
Allgemeine Rentenversicherung												
2015	1.036.277	868.015	191.947	377.684	315.724	60.717	858.014	784.007	121.314	455.194	337.325	116.239
2016	933.942	765.490	201.904	363.386	305.290	56.851	847.667	771.083	125.558	447.513	328.206	117.668
2017	902.508	741.944	188.975	360.557	305.165	54.306	860.190	785.129	132.173	461.706	332.649	127.541
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁴⁾												
2015	26.572	20.506	6.459	26.306	24.426	1.872	32.979	30.390	5.469	36.830	30.745	6.068
2016	23.772	18.228	6.973	24.643	22.929	1.699	30.443	28.027	5.553	32.139	26.524	5.598
2017	21.949	16.875	5.932	23.965	22.476	1.480	31.190	28.842	5.715	33.137	27.764	5.352
Gesetzliche Rentenversicherung												
2015	1.062.849	888.521	198.406	403.990	340.150	62.589	890.993	814.397	126.783	492.024	368.070	122.307
2016	957.714	783.718	208.877	388.029	328.219	58.550	878.110	799.110	131.111	479.652	354.730	123.266
2017	924.457	758.819	194.907	384.522	327.641	55.786	891.380	813.971	137.888	494.843	360.413	132.893
Alte Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2015	858.664	719.018	146.338	324.670	270.020	53.587	719.253	660.597	110.824	399.251	295.418	102.480
2016	766.821	626.988	151.151	312.395	261.019	50.295	709.690	648.520	114.102	391.431	285.372	104.725
2017	743.645	611.129	145.582	308.633	259.938	47.785	718.794	658.573	119.127	403.980	288.424	114.299
Neue Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2015	204.185	169.503	52.068	79.320	70.130	9.002	171.740	153.800	15.959	92.773	72.652	19.827
2016	190.893	156.730	57.726	75.634	67.200	8.255	168.420	150.590	17.009	88.221	69.358	18.541
2017	180.812	147.690	49.325	75.889	67.703	8.001	172.586	155.398	18.761	90.863	71.989	18.594

1) ohne Berücksichtigung von Umwandlungen und ohne Artikel 2 RÜG-Renten

2) Altersrenten an langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen

3) ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten

4) ohne Knappschaftsausgleichsleistungen

5) Zahl der Altersrentenzugänge ist in 2015 u. a. durch Strukturverschiebungen besonders hoch. Dabei handelt es sich insbesondere um die Auswirkungen des Wegfalls der Altersrente für Frauen und der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ab dem Geburtsjahr 1952 sowie der Reform der Altersrente für besonders langjährig Versicherte ("Rente ab 63"). Zudem erlangten im Jahr 2015 noch rund 39 Tsd. Personen ab Alter 65, größtenteils Frauen in den alten Bundesländern, durch die Anerkennung eines weiteren Kindererziehungsjahres für Geburten bis 1992, erstmalig einen Rentenanspruch.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2017 nach Beitragszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Deutschland)

Beitragszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer							Frauen						
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten		wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäftigte	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten		wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für Frauen		
		für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwer-behinderte Menschen				für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwer-behinderte Menschen				
Anzahl der Renten														
unter 40	102.296	73.927	28	20.642	7.497	198	4	201.125	123.923	11.742	50.168	13.253	33	2.006
40-41	8.195	2.514	20	4.310	1.325	22	4	11.353	1.838	3.192	4.827	1.333	6	157
41-42	8.523	2.650	47	4.374	1.419	31	2	11.610	1.985	3.290	4.699	1.467	6	163
42-43	9.525	3.344	171	4.366	1.584	54	6	12.140	2.115	3.757	4.521	1.576	7	164
43-44	10.002	3.014	647	4.096	2.179	50	16	13.281	1.925	5.268	4.043	1.876	3	166
44-45	12.627	3.435	3.682	2.832	2.611	55	12	17.308	2.019	10.901	2.504	1.728	5	151
über 45	148.667	21.431	113.940	6.019	7.140	129	8	80.280	9.480	63.355	4.144	2.849	37	415
Insgesamt	299.835	110.315	118.535	46.639	23.755	539	52	347.097	143.285	101.505	74.906	24.082	97	3.222
über 45 in %	49,6%	19,4%	96,1%	12,9%	30,1%	23,9%	15,4%	23,1%	6,6%	62,4%	5,5%	11,8%	38,1%	12,9%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)														
unter 40	677	541	1.063	1.048	978	938	2.021	510	396	798	664	719	670	652
40-41	1.224	1.305	1.299	1.187	1.184	1.385	2.228	927	991	888	917	959	1.266	988
41-42	1.226	1.293	1.258	1.201	1.179	1.295	1.053	971	1.063	927	954	991	1.382	1.042
42-43	1.277	1.333	1.232	1.257	1.216	1.257	2.220	1.000	1.101	957	984	1.002	1.091	1.095
43-44	1.280	1.322	1.259	1.274	1.232	1.269	2.151	1.019	1.100	1.009	994	1.011	1.031	1.062
44-45	1.288	1.357	1.279	1.251	1.246	1.384	2.235	1.055	1.147	1.059	971	1.041	1.192	1.113
über 45	1.393	1.348	1.413	1.255	1.331	1.393	1.935	1.142	1.205	1.144	1.009	1.100	1.222	1.143
Insgesamt	1.127	804	1.407	1.154	1.176	1.194	2.099	749	497	1.066	765	858	1.030	817

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

1) vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2017 nach Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Deutschland)

Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer							Frauen						
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten		wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäftigte	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten		wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für Frauen		
		für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwer-behinderte Menschen				für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwer-behinderte Menschen				
Anzahl der Renten														
unter 40	102.167	73.872	8	20.598	7.487	198	4	166.507	116.048	61	39.521	9.527	21	1.329
40-41	8.195	2.519	12	4.316	1.322	22	4	10.011	1.906	84	6.402	1.430	4	185
41-42	8.538	2.666	39	4.383	1.417	31	2	10.951	2.223	222	6.631	1.654	7	214
42-43	9.526	3.346	159	4.374	1.587	54	6	11.990	2.493	613	6.730	1.942	6	206
43-44	10.016	3.026	639	4.105	2.180	50	16	13.463	2.397	2.264	6.071	2.469	2	260
44-45	12.630	3.436	3.674	2.840	2.613	55	12	20.198	2.769	10.948	3.649	2.570	4	258
über 45	148.763	21.450	114.004	6.023	7.149	129	8	113.977	15.449	87.313	5.902	4.490	53	770
Insgesamt	299.835	110.315	118.535	46.639	23.755	539	52	347.097	143.285	101.505	74.906	24.082	97	3.222
über 45 in %	49,6%	19,4%	96,2%	12,9%	30,1%	23,9%	15,4%	32,8%	10,8%	86,0%	7,9%	18,6%	54,6%	23,9%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)														
unter 40	676	541	1.072	1.048	978	938	2.021	459	369	920	659	701	574	603
40-41	1.223	1.304	1.253	1.186	1.185	1.385	2.228	851	876	1.001	831	894	1.128	854
41-42	1.226	1.292	1.252	1.201	1.180	1.295	1.053	893	959	1.092	856	919	1.416	950
42-43	1.277	1.334	1.246	1.256	1.215	1.257	2.220	928	997	1.064	884	942	991	982
43-44	1.279	1.321	1.261	1.273	1.232	1.269	2.151	947	994	1.019	902	949	776	911
44-45	1.288	1.357	1.279	1.251	1.246	1.384	2.235	987	1.025	1.014	898	959	1.212	978
über 45	1.393	1.347	1.412	1.254	1.330	1.393	1.935	1.066	1.089	1.073	943	1.013	1.152	1.009
Insgesamt	1.127	804	1.407	1.154	1.176	1.194	2.099	749	497	1.066	765	858	1.030	817

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

1) vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2017 nach Beitragszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-West)

Beitragszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer							Frauen						
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten					Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten				
			für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäftigte			für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten														
unter 40	84.399	62.365	27	15.658	6.175	170	4	178.148	114.720	11.617	38.534	11.379	33	1.865
40-41	5.720	2.122	19	2.588	968	19	4	8.048	1.522	3.111	2.337	952	5	121
41-42	5.864	2.014	46	2.690	1.094	19	1	8.105	1.467	3.135	2.333	1.060	3	107
42-43	6.319	2.110	158	2.792	1.223	33	3	8.272	1.488	3.343	2.240	1.091	7	103
43-44	7.199	2.253	582	2.676	1.649	36	3	8.820	1.425	3.930	2.085	1.261	3	116
44-45	8.933	2.454	2.611	1.792	2.042	32	2	10.293	1.443	6.338	1.192	1.225	3	92
über 45	112.131	17.251	84.390	4.269	6.124	91	6	52.192	6.768	40.700	2.150	2.314	25	235
Insgesamt	230.565	90.569	87.833	32.465	19.275	400	23	273.878	128.833	72.174	50.871	19.282	79	2.639
über 45 in %	48,6%	19,0%	96,1%	13,1%	31,8%	22,8%	26,1%	19,1%	5,3%	56,4%	4,2%	12,0%	31,6%	8,9%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)														
unter 40	672	523	1.080	1.128	1.012	956	2.021	492	381	798	657	714	670	647
40-41	1.317	1.345	1.355	1.326	1.225	1.431	2.228	916	979	888	905	932	1.185	935
41-42	1.298	1.300	1.262	1.327	1.224	1.412	907	949	995	923	947	963	1.069	961
42-43	1.309	1.282	1.233	1.362	1.244	1.201	2.304	976	1.025	949	971	1.001	1.091	1.031
43-44	1.320	1.307	1.277	1.364	1.281	1.358	2.530	1.010	1.045	993	1.010	1.021	1.031	1.028
44-45	1.329	1.354	1.320	1.349	1.290	1.397	1.525	1.046	1.084	1.033	1.059	1.060	1.123	1.007
über 45	1.466	1.370	1.498	1.363	1.375	1.454	2.051	1.180	1.205	1.184	1.120	1.115	1.186	1.126
Insgesamt	1.153	780	1.490	1.243	1.217	1.205	2.076	702	461	1.063	739	845	949	760

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.
1) vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2017 nach Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-West)

Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer							Frauen						
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten					Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten				
			für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäftigte			für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten														
unter 40	84.275	62.310	7	15.619	6.165	170	4	144.936	107.084	58	28.780	7.787	21	1.206
40-41	5.719	2.127	11	2.593	965	19	4	6.735	1.637	78	3.810	1.051	4	155
41-42	5.880	2.030	38	2.699	1.093	19	1	7.527	1.732	190	4.185	1.259	3	158
42-43	6.320	2.112	147	2.799	1.226	33	3	8.193	1.819	478	4.287	1.459	6	144
43-44	7.212	2.265	574	2.685	1.649	36	3	9.477	1.900	1.562	3.967	1.835	2	211
44-45	8.937	2.456	2.605	1.798	2.044	32	2	13.822	2.155	7.174	2.270	2.029	2	192
über 45	112.222	17.269	84.451	4.272	6.133	91	6	83.188	12.506	62.634	3.572	3.862	41	573
Insgesamt	230.565	90.569	87.833	32.465	19.275	400	23	273.878	128.833	72.174	50.871	19.282	79	2.639
über 45 in %	48,7%	19,1%	96,1%	13,2%	31,8%	22,8%	26,1%	30,4%	9,7%	86,8%	7,0%	20,0%	51,9%	21,7%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)														
unter 40	671	522	1.139	1.128	1.012	956	2.021	432	352	923	650	691	574	594
40-41	1.317	1.345	1.346	1.324	1.227	1.431	2.228	810	859	983	773	851	1.128	814
41-42	1.297	1.298	1.256	1.326	1.224	1.412	907	839	873	1.049	803	878	1.051	829
42-43	1.310	1.284	1.248	1.362	1.244	1.201	2.304	870	891	1.011	828	920	991	895
43-44	1.320	1.306	1.280	1.363	1.280	1.358	2.530	909	927	963	869	937	776	855
44-45	1.328	1.354	1.320	1.348	1.290	1.397	1.525	945	952	954	908	953	1.129	886
über 45	1.466	1.369	1.498	1.363	1.375	1.454	2.051	1.069	1.066	1.079	990	1.012	1.110	963
Insgesamt	1.153	780	1.490	1.243	1.217	1.205	2.076	702	461	1.063	739	845	949	760

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.
1) vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2017 nach Beitragszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Ost)

Beitragszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer							Frauen						
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten		wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäftigte	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten		wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für Frauen		
			für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen				für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen			
Anzahl der Renten														
unter 40	17.897	11.562	1	4.984	1.322	28	-	22.977	9.203	125	11.634	1.874	-	141
40-41	2.475	392	1	1.722	357	3	-	3.305	316	81	2.490	381	1	36
41-42	2.659	636	1	1.684	325	12	1	3.505	518	155	2.366	407	3	56
42-43	3.206	1.234	13	1.574	361	21	3	3.868	627	414	2.281	485	-	61
43-44	2.803	761	65	1.420	530	14	13	4.461	500	1.338	1.958	615	-	50
44-45	3.694	981	1.071	1.040	569	23	10	7.015	576	4.563	1.312	503	2	59
über 45	36.536	4.180	29.550	1.750	1.016	38	2	28.088	2.712	22.655	1.994	535	12	180
Insgesamt	69.270	19.746	30.702	14.174	4.480	139	29	73.219	14.452	29.331	24.035	4.800	18	583
über 45														
in %	52,7%	21,2%	96,2%	12,3%	22,7%	27,3%	6,9%	38,4%	18,8%	77,2%	8,3%	11,1%	66,7%	30,9%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)														
unter 40	700	643	604	798	820	833	-	647	574	825	687	747	-	720
40-41	1.009	1.086	234	979	1.071	1.093	-	954	1.049	895	929	1.027	1.674	1.168
41-42	1.068	1.270	1.085	999	1.027	1.110	1.198	1.023	1.256	1.007	961	1.064	1.696	1.198
42-43	1.214	1.420	1.211	1.070	1.121	1.344	2.136	1.050	1.284	1.024	996	1.005	-	1.203
43-44	1.175	1.366	1.096	1.104	1.082	1.039	2.064	1.036	1.255	1.057	977	991	-	1.140
44-45	1.191	1.363	1.177	1.083	1.087	1.367	2.377	1.069	1.305	1.096	890	995	1.294	1.278
über 45	1.167	1.257	1.169	989	1.062	1.249	1.586	1.071	1.205	1.071	888	1.036	1.296	1.165
Insgesamt	1.041	914	1.169	949	999	1.163	2.116	927	811	1.072	820	911	1.383	1.074

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

1) vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2017 nach Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Ost)

Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer							Frauen						
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten		wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäftigte	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten		wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für Frauen		
			für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen				für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen			
Anzahl der Renten														
unter 40	17.892	11.562	1	4.979	1.322	28	-	21.571	8.984	3	10.741	1.740	-	123
40-41	2.476	392	1	1.723	357	3	-	3.276	269	6	2.592	379	-	30
41-42	2.658	636	1	1.684	324	12	1	3.424	491	32	2.446	395	4	56
42-43	3.206	1.234	12	1.575	361	21	3	3.797	674	135	2.443	483	-	62
43-44	2.804	761	65	1.420	531	14	13	3.986	497	702	2.104	634	-	49
44-45	3.693	980	1.069	1.042	569	23	10	6.376	614	3.774	1.379	541	2	66
über 45	36.541	4.181	29.553	1.751	1.016	38	2	30.789	2.943	24.679	2.330	628	12	197
Insgesamt	69.270	19.746	30.702	14.174	4.480	139	29	73.219	14.452	29.331	24.035	4.800	18	583
über 45														
in %	52,8%	21,2%	96,3%	12,4%	22,7%	27,3%	6,9%	42,1%	20,4%	84,1%	9,7%	13,1%	66,7%	33,8%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)														
unter 40	700	643	604	798	820	833	-	639	565	879	684	744	-	690
40-41	1.008	1.086	234	978	1.071	1.093	-	935	981	1.233	916	1.013	-	1.061
41-42	1.069	1.270	1.085	1.000	1.028	1.110	1.198	1.013	1.264	1.349	946	1.047	1.691	1.292
42-43	1.213	1.420	1.228	1.070	1.119	1.344	2.136	1.052	1.285	1.250	983	1.006	-	1.184
43-44	1.175	1.366	1.096	1.104	1.083	1.039	2.064	1.036	1.247	1.143	963	986	-	1.153
44-45	1.191	1.364	1.178	1.083	1.087	1.367	2.377	1.079	1.281	1.128	883	983	1.294	1.246
über 45	1.167	1.257	1.169	989	1.062	1.249	1.586	1.058	1.186	1.060	870	1.019	1.296	1.142
Insgesamt	1.041	914	1.169	949	999	1.163	2.116	927	811	1.072	820	911	1.383	1.074

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

1) vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag ¹⁾ der laufenden Renten nach dem **Rentenfallkonzept** ²⁾ und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2015 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Männer -

Jahr	Anzahl der Renten						Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt ⁶⁾	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt ⁶⁾	darunter	
		insgesamt	darunter flexible ³⁾		Witwerrenten ⁴⁾	Waisenrenten		insgesamt	darunter flexible ³⁾		Witwerrenten ⁴⁾	Waisenrenten
Deutschland												
Allgemeine Rentenversicherung												
2015	8.326.476	7.513.104	285.443	610.208	609.306	.	1.010,01	1.040,78	1.088,31	295,21	294,75	.
2016	8.399.476	7.579.768	250.415	628.420	627.496	.	1.050,63	1.082,77	1.117,90	308,87	308,39	.
2017	8.421.432	7.602.780	243.197	640.892	639.991	.	1.068,39	1.101,02	1.124,79	316,12	315,65	.
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁵⁾												
2015	495.176	441.512	15.377	9.469	9.445	.	1.270,34	1.322,67	1.168,30	395,43	394,40	.
2016	488.792	436.815	14.654	9.765	9.732	.	1.318,59	1.371,05	1.223,99	413,44	412,05	.
2017	478.428	428.584	15.390	9.869	9.843	.	1.341,84	1.393,53	1.260,84	427,48	426,52	.
Gesetzliche Rentenversicherung												
2015	8.821.652	7.954.616	300.820	619.677	618.751	.	1.024,62	1.056,43	1.092,39	296,74	296,27	.
2016	8.888.268	8.016.583	265.069	638.185	637.228	.	1.065,36	1.098,48	1.123,77	310,47	309,98	.
2017	8.899.860	8.031.364	258.587	650.761	649.834	.	1.083,09	1.116,63	1.132,88	317,81	317,34	.
Alte Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2015	7.121.455	6.461.211	237.908	428.659	427.867	.	1.012,40	1.039,31	1.136,71	273,26	272,65	.
2016	7.169.365	6.501.902	205.292	443.524	442.710	.	1.050,81	1.079,18	1.176,01	283,77	283,12	.
2017	7.171.244	6.502.661	195.889	453.954	453.166	.	1.066,62	1.095,67	1.190,87	288,03	287,41	.
Neue Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2015	1.700.197	1.493.405	62.912	191.018	190.884	.	1.075,83	1.130,49	924,81	349,42	349,23	.
2016	1.718.903	1.514.681	59.777	194.661	194.518	.	1.126,07	1.181,34	944,37	371,32	371,10	.
2017	1.728.616	1.528.703	62.698	196.807	196.668	.	1.151,40	1.205,81	951,72	386,51	386,29	.

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt)

3) Altersrente an langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen vor Erreichen der Regelaltersgrenze

4) ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten

5) ohne Knappschaftsausgleichsleistungen

6) ohne Waisenrenten, einschließlich Erziehungsrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag ¹⁾ der laufenden Renten nach dem **Rentenfallkonzept** ²⁾ und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungs Zweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2015 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Frauen -

Jahr	Anzahl der Renten						Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt ⁶⁾	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt ⁶⁾	darunter	
		insgesamt	darunter flexible ³⁾		Witwenrenten ⁴⁾	Waisenrenten		insgesamt	darunter flexible ³⁾		Witwenrenten ⁴⁾	Waisenrenten
Deutschland												
Allgemeine Rentenversicherung												
2015	10.673.246	9.798.864	214.894	4.298.682	4.290.826	.	636,88	628,92	803,87	584,19	583,81	.
2016	10.775.582	9.874.582	256.345	4.277.553	4.269.923	.	668,50	660,42	812,68	607,92	607,52	.
2017	10.821.309	9.903.145	312.365	4.240.931	4.233.646	.	686,43	678,59	813,82	618,75	618,36	.
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁵⁾												
2015	122.042	111.828	3.708	383.464	383.394	.	874,00	878,36	943,34	762,60	762,57	.
2016	122.907	112.563	4.688	381.175	381.114	.	918,69	923,62	955,40	790,31	790,29	.
2017	123.252	113.000	5.995	376.298	376.242	.	946,80	951,95	962,30	803,39	803,37	.
Gesetzliche Rentenversicherung												
2015	10.795.288	9.910.692	218.602	4.682.146	4.674.220	.	639,56	631,73	806,23	598,80	598,47	.
2016	10.898.489	9.987.145	261.033	4.658.728	4.651.037	.	671,32	663,38	815,24	622,84	622,50	.
2017	10.944.561	10.016.145	318.360	4.617.229	4.609.888	.	689,36	681,68	816,61	633,80	633,45	.
Alte Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2015	8.508.517	7.836.639	164.284	3.774.642	3.768.474	.	586,33	575,45	796,76	590,67	590,38	.
2016	8.593.911	7.898.439	186.682	3.752.968	3.746.919	.	613,34	602,15	800,68	612,61	612,31	.
2017	8.631.440	7.918.677	221.048	3.716.573	3.710.743	.	627,96	616,86	794,46	621,86	621,54	.
Neue Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2015	2.286.771	2.074.053	54.318	907.504	905.746	.	837,63	844,39	834,87	632,63	632,14	.
2016	2.304.578	2.088.706	74.351	905.760	904.118	.	887,51	894,94	851,80	665,24	664,75	.
2017	2.313.121	2.097.468	97.312	900.656	899.145	.	918,46	926,40	866,94	683,08	682,62	.

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt)

3) Altersrente an langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen vor Erreichen der Regelaltersgrenze

4) ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten

5) ohne Knappschaftsausgleichsleistungen

6) ohne Waisenrenten, einschließlich Erziehungsrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag ¹⁾ der laufenden Renten nach dem **Rentenfallkonzept** ²⁾ und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungsweigen und **alten und neuen Ländern** ab 2015 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Männer und Frauen -

Jahr	Anzahl der Renten						Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt ⁶⁾	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt ⁶⁾	darunter	
		insgesamt	darunter flexible ³⁾		Witwer-/Witwenrenten ⁴⁾	Waisenrenten		insgesamt	darunter flexible ³⁾		Witwer-/Witwenrenten ⁴⁾	Waisenrenten
Deutschland												
Allgemeine Rentenversicherung												
2015	18.999.722	17.311.968	500.337	5.217.161	4.900.132	308.271	800,41	807,66	966,14	525,64	547,86	165,18
2016	19.175.058	17.454.350	506.760	5.210.718	4.897.419	304.745	835,89	843,83	963,50	546,35	569,20	171,76
2017	19.242.741	17.505.925	555.562	5.165.301	4.873.637	283.478	853,59	862,05	949,95	557,53	578,61	187,38
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁵⁾												
2015	617.218	553.340	19.085	402.120	392.839	9.187	1.191,98	1.232,88	1.124,59	740,77	753,72	185,39
2016	611.699	549.378	19.342	399.728	390.846	8.788	1.238,23	1.279,38	1.158,89	768,02	780,86	195,46
2017	601.680	541.584	21.385	394.343	386.085	8.176	1.260,92	1.301,40	1.177,15	781,72	793,76	212,04
Gesetzliche Rentenversicherung												
2015	19.616.940	17.865.308	519.422	5.619.281	5.292.971	317.458	812,72	820,83	971,96	541,03	563,14	165,77
2016	19.786.757	18.003.728	526.102	5.610.446	5.288.265	313.533	848,32	857,12	970,69	562,14	584,84	172,42
2017	19.844.421	18.047.509	576.947	5.559.644	5.259.722	291.654	865,94	875,24	958,37	573,43	594,40	188,08
Alte Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2015	15.629.972	14.297.850	402.192	4.498.300	4.196.341	294.999	780,46	785,07	997,85	532,48	557,98	164,57
2016	15.763.276	14.400.341	391.974	4.489.975	4.189.629	293.483	812,31	817,53	997,25	551,27	577,52	171,14
2017	15.802.684	14.421.338	416.937	4.445.034	4.163.909	274.507	827,03	832,76	980,71	560,89	585,18	186,68
Neue Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2015	3.986.968	3.567.458	117.230	1.120.981	1.096.630	22.459	939,21	964,16	883,14	575,33	582,89	181,51
2016	4.023.481	3.603.387	134.128	1.120.471	1.098.636	20.050	989,42	1.015,33	893,06	605,69	612,76	191,20
2017	4.041.737	3.626.171	160.010	1.114.610	1.095.813	17.147	1.018,09	1.044,19	900,16	623,45	629,44	210,45

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt)

3) Altersrente an langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen vor Erreichen der Regelaltersgrenze

4) ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten

5) ohne Knappschaftsausgleichsleistungen

6) einschließlich Erziehungsrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem **Personenkonzept** ¹⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2015 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in **Deutschland** und den **alten** und **neuen** Ländern

- Männer -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2015	2016	2017	2015	2016	2017
Deutschland						
Einzelrentner	8.393.116	8.441.497	8.439.383	1.013,32	1.053,31	1.070,56
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	852.489	856.822	853.720	731,79	759,70	771,80
Alters	7.445.054	7.488.942	7.490.486	1.054,48	1.096,11	1.113,92
Todes ²⁾	95.573	95.733	95.177	317,90	332,92	338,08
Mehrfachrentner	524.129	542.525	555.671	1.369,76	1.430,35	1.460,15
Rentner insgesamt	8.917.245	8.984.022	8.995.054	1.034,27	1.076,08	1.094,63
Alte Länder						
Einzelrentner	6.834.212	6.868.672	6.860.208	1.003,74	1.041,64	1.057,14
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	649.874	656.809	657.914	747,92	773,30	782,95
Alters	6.113.357	6.140.096	6.130.399	1.039,19	1.078,94	1.095,33
Todes ²⁾	70.981	71.767	71.895	292,83	306,43	309,70
Mehrfachrentner	358.237	372.475	382.943	1.304,87	1.356,35	1.378,96
Rentner insgesamt	7.192.449	7.241.147	7.243.151	1.018,74	1.057,83	1.074,15
Neue Länder						
Einzelrentner	1.558.904	1.572.825	1.579.175	1.055,32	1.104,25	1.128,88
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	202.615	200.013	195.806	680,06	715,06	734,32
Alters	1.331.697	1.348.846	1.360.087	1.124,70	1.174,25	1.197,71
Todes ²⁾	24.592	23.966	23.282	390,22	412,24	425,72
Mehrfachrentner	165.892	170.050	172.728	1.509,90	1.592,43	1.640,17
Rentner insgesamt	1.724.796	1.742.875	1.751.903	1.099,04	1.151,88	1.179,29

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst
Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR

2) ohne Waisenrenten

noch Übersicht 5

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem **Personenkonzept**¹⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2015 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in **Deutschland** und in den **alten** und **neuen** Ländern

- Frauen -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2015	2016	2017	2015	2016	2017
Deutschland						
Einzelrentner	8.336.716	8.404.342	8.434.530	635,51	666,94	684,68
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	826.931	852.097	868.521	729,11	759,98	774,12
Alters	6.400.831	6.472.576	6.514.860	655,19	688,05	706,98
Todes ²⁾	1.108.954	1.079.669	1.051.149	452,16	466,93	472,61
Mehrfachrentner	3.568.248	3.574.419	3.561.724	1.235,85	1.290,48	1.318,48
Rentner insgesamt	11.904.964	11.978.761	11.996.254	815,45	853,00	872,86
Alte Länder						
Einzelrentner	6.729.782	6.784.778	6.808.257	590,89	618,15	632,84
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	631.033	653.384	669.997	716,05	743,23	754,32
Alters	5.105.096	5.163.723	5.195.747	602,46	630,90	646,68
Todes ²⁾	993.653	967.671	942.513	452,00	465,68	470,17
Mehrfachrentner	2.773.031	2.777.338	2.766.180	1.168,34	1.214,81	1.236,61
Rentner insgesamt	9.502.813	9.562.116	9.574.437	759,40	791,45	807,28
Neue Länder						
Einzelrentner	1.606.934	1.619.564	1.626.273	822,37	871,30	901,72
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	195.898	198.713	198.524	771,18	815,06	840,94
Alters	1.295.735	1.308.853	1.319.113	862,93	913,52	944,47
Todes ²⁾	115.301	111.998	108.636	453,49	477,72	493,71
Mehrfachrentner	795.217	797.081	795.544	1.471,24	1.554,15	1.603,18
Rentner insgesamt	2.402.151	2.416.645	2.421.817	1.037,17	1.096,52	1.132,14

1) Anzahl der Rentnerinnen; die je Rentnerin geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst
Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR

2) ohne Waisenrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 5

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem **Personenkonzept**¹⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2015 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in **Deutschland** und den **alten** und **neuen** Ländern

- Männer und Frauen -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2015	2016	2017	2015	2016	2017
Deutschland						
Einzelrentner	16.729.832	16.845.839	16.873.913	825,05	860,55	877,68
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	1.679.420	1.708.919	1.722.241	730,47	759,84	772,97
Alters	13.845.885	13.961.518	14.005.346	869,89	906,93	924,62
Todes ²⁾	1.204.527	1.175.402	1.146.326	441,51	456,02	461,43
Mehrfachrentner	4.092.377	4.116.944	4.117.395	1.253,00	1.308,91	1.337,60
Rentner insgesamt	20.822.209	20.962.783	20.991.308	909,16	948,60	967,89
Alte Länder						
Einzelrentner	13.563.994	13.653.450	13.668.465	798,90	831,20	845,79
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	1.280.907	1.310.193	1.327.911	732,22	758,30	768,50
Alters	11.218.453	11.303.819	11.326.146	840,45	874,27	889,52
Todes ²⁾	1.064.634	1.039.438	1.014.408	441,39	454,68	458,80
Mehrfachrentner	3.131.268	3.149.813	3.149.123	1.183,96	1.231,55	1.253,92
Rentner insgesamt	16.695.262	16.803.263	16.817.588	871,12	906,25	922,21
Neue Länder						
Einzelrentner	3.165.838	3.192.389	3.205.448	937,08	986,07	1.013,63
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	398.513	398.726	394.330	724,85	764,90	788,00
Alters	2.627.432	2.657.699	2.679.200	995,61	1.045,85	1.073,03
Todes ²⁾	139.893	135.964	131.918	442,38	466,17	481,71
Mehrfachrentner	961.109	967.131	968.272	1.477,91	1.560,88	1.609,77
Rentner insgesamt	4.126.947	4.159.520	4.173.720	1.063,03	1.119,72	1.151,93

1) Anzahl der Rentnerinnen und Rentner; die je Rentnerin/Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst
Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR

2) ohne Waisenrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten¹⁾ sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten¹⁾ der Renten²⁾ wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2017 in Deutschland³⁾

Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von ... bis... Jahre	Anzahl ⁴⁾ insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von ... bis unter ... Entgeltpunkte														Ø EP/Jahr an Beitrags- u. beitragsfreien Zeiten	Ø Jahre	Ø Renten-zahl- betrag in €						
		über 0 - 0,2		0,2 - 0,4		0,4 - 0,6		0,6 - 0,8		0,8 - 1,0		1,0 - 1,2		1,2 - 1,4					1,4 - 1,6		1,6 - 1,8		1,8 u. m.	
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14										
Männer																								
über 0 - 4	1.597	398	520	422	120	99	24	3	6	3	3	1	0,3897	3,70	123,25									
5 - 9	123.303	6.063	20.823	47.876	37.760	7.885	1.916	580	292	78	30	0,5486	7,58	129,84										
10 - 14	133.719	9.485	14.416	25.850	53.826	22.873	5.290	1.411	488	58	22	0,6348	12,39	232,95										
15 - 19	169.406	6.801	16.386	25.922	49.848	49.053	3.744	81	784	18	17,35	0,7217	17,35	362,24										
20 - 24	129.744	4.456	12.647	18.145	30.689	35.409	20.582	123	1841	18	0,7683	22,40	488,52											
25 - 29	132.456	3.828	14.456	20.590	30.708	30.524	21.333	8.894	27,54	22	0,7724	27,54	594,18											
30 - 34	178.629	3.533	17.576	30.918	41.979	38.558	26.797	13.783	4.808	621	56	0,7895	32,62	706,66										
35 - 39	472.039	3.376	20.938	60.419	114.004	113.895	82.645	45.036	27,799	242	3,685	0,8849	37,81	900,67										
40 - 44	1.732.548	1.956	21.643	106.003	270.791	437.574	425.375	254.995	197,847	14,432	1,932	1,0209	43,05	1.141,36										
45 - 49	2.882.297	387	8.822	77.216	250.927	655.513	865.597	551.420	431.632	38,951	1,832	1,1083	47,02	1.376,56										
50 und mehr	207.936	23	820	5.431	14.788	44.630	65.504	38.401	34.691	3,620	28	1,1249	50,54	1.533,20										
Renten insgesamt ⁴⁾	6.165.948	40.306	149.047	418.793	895.440	1.436.013	1.531.832	924.972	701.158	61,912	4,201	1,0113	41,58	1.146,08										
Ø EP/Jahr	1,0113	0,1269	0,3192	0,5128	0,7129	0,9080	1,0932	1,2930	1,4875	1,6444	1,8900	-	-	-										
Ø Jahre	41,58	20,61	26,96	32,82	37,01	41,99	44,27	44,90	45,57	45,54	43,44	-	-	-										
Ø Rentenzahlbetrag i €	1.146,08	83,60	239,74	453,02	694,95	1.000,81	1.280,23	1.537,54	1.791,58	2.041,77	2.844,95	-	-	-										
Frauen																								
über 0 - 4	34.998	892	1.313	6.389	9.935	16.139	210	86	28	3	1	0,7409	3,90	268,76										
5 - 9	681.060	9.822	34.159	181.504	235.283	116.191	34.612	32.512	32.425	4.542	10	0,7458	7,07	224,11										
10 - 14	519.542	12.181	38.374	174.990	201.871	41.695	18.491	14.920	14.586	2.430	4	0,6635	12,34	311,13										
15 - 19	507.270	7.616	53.975	198.887	176.278	51.998	12.527	4.451	1.342	194	2	0,6080	17,39	374,67										
20 - 24	425.065	3.911	43.953	167.398	146.380	67.778	13.126	2.464	412	91	4	0,6137	22,46	470,28										
25 - 29	502.376	2.444	32.570	158.520	218.399	181.672	18.167	3.533	833	129	3	0,6566	27,54	581,17										
30 - 34	640.310	2.103	24.902	146.787	315.073	111.483	30.172	7.874	1.875	233	8	0,7028	32,57	695,26										
35 - 39	926.916	2.154	19.432	135.605	462.534	209.900	69.658	21.286	5.780	555	12	0,7595	37,64	818,85										
40 - 44	1.604.324	1.488	16.217	151.603	700.517	431.058	192.195	83.789	25.760	1.665	32	0,8269	42,68	941,41										
45 - 49	782.180	253	5.258	79.695	300.131	213.467	113.732	50.875	17.420	1.338	11	0,8503	46,48	1.059,72										
50 und mehr	16.589	7	255	1.994	6.007	4.512	2.320	1.015	434	45	-	0,8421	50,50	1.195,98										
Renten insgesamt ⁴⁾	6.644.457	42.871	270.408	1.403.375	2.772.408	1.311.547	505.210	222.605	100.895	11,225	87	0,7435	30,85	687,84										
Ø EP/Jahr	0,7435	0,1173	0,3327	0,5197	0,7027	0,8857	1,0853	1,2875	1,4808	1,6494	2,0284	-	-	-										
Ø Jahre	30,85	17,19	22,28	25,07	31,86	34,53	37,09	34,69	26,75	21,08	33,71	-	-	-										
Ø Rentenzahlbetrag i €	687,84	84,01	266,02	418,56	660,79	861,63	1.095,51	1.209,76	1.091,68	963,24	1.792,28	-	-	-										

1) berechnet aus Entgeltpunktsomme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und multipliziert mit 12

2) Vertragsrenten, ungewerbete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

3) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

4) In der Gesamtsumme sind bei Männern 2,274 und bei Frauen 3,827 Renten ohne Zahlenangaben bzw. Entgeltpositionen enthalten, die mit allseitigen Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplittung oder geringfügiger Beschäftigung entstehen können.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten¹⁾ sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten¹⁾ der Renten²⁾ wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2017 in den alten Ländern³⁾

Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von ... bis ... Jahre	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten														Anzahl ⁴⁾ insgesamt	Ø EP/Jahr an Beitrags- u. beitragsfreien Zeiten	Ø Jahre	Renten-zahl- betrag in €
	von ... bis unter ... Entgeltpunkte																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14				
	Männer																	
über 0 - 4	1.552	379	505	418	118	94	24	3	6	3	1	0.3915	3,72	118,14				
5 - 9	121.129	5.536	20.472	47.335	37.279	7.697	1.851	569	286	75	29	0.5499	7,58	130,18				
10 - 14	130.365	8.472	13.902	25.316	53.125	22.454	5.149	1.300	481	55	21	0.6390	12,38	234,58				
15 - 19	165.197	6.034	15.628	25.216	48.945	48.341	16.486	3.684	769	78	16	0.7259	17,35	364,51				
20 - 24	120.765	3.956	11.654	17.016	28.361	33.584	18.992	6.173	897	114	18	0.7697	22,36	488,94				
25 - 29	115.843	3.420	13.070	18.602	26.230	26.721	18.196	7.659	1.675	249	21	0.7681	27,53	591,13				
30 - 34	153.672	3.192	15.765	27.265	35.667	33.401	22.515	10.842	4.373	588	54	0.7831	32,62	700,17				
35 - 39	388.560	2.941	18.895	52.749	91.276	88.443	67.626	37.797	25.084	3.523	226	0.8852	37,76	901,18				
40 - 44	1.273.522	1.557	18.531	180.376	280.256	322.287	206.028	168.843	12.188	1.656	12	1,0408	43,02	1.171,70				
45 - 49	2.052.856	381	8.027	52.005	133.639	369.298	642.447	444.655	366.166	34.662	1.576	1,1455	47,05	1.432,05				
50 und mehr	155.772	23	790	4.360	9.243	29.656	51.081	29.459	27.992	3.145	23	1,1403	50,56	1.562,73				
Renten insgesamt ⁴⁾	4.681.425	35.891	137.239	352.083	644.259	939.945	1.166.654	748.259	596.572	54.690	3.641	1,0197	40,64	1.146,66				
Ø EP/Jahr	1,0197	0,1281	0,3192	0,5105	0,7099	0,9101	1,0954	1,2931	1,4885	1,6439	1,8920	-	-	-				
Ø Jahre	40,64	20,44	26,44	31,23	34,46	40,45	44,01	44,80	45,50	45,49	43,27	-	-	-				
Ø Rentenzahlbetrag i. €	1.146,66	83,20	236,43	433,38	656,37	979,59	1.281,45	1.539,10	1.790,02	2.027,43	2.851,51	-	-	-				
	Frauen																	
über 0 - 4	34.857	866	1.303	6.363	9.898	16.097	210	86	28	3	1	0.7415	3,91	268,21				
5 - 9	674.909	9.282	33.591	179.539	233.068	115.497	34.559	32.458	32.376	4.529	10	0.7472	7,06	224,36				
10 - 14	508.299	11.141	36.969	170.809	198.067	18.411	14.884	14.884	14.566	2.422	4	0.6663	12,33	312,25				
15 - 19	491.148	6.927	51.688	192.100	171.112	50.974	12.403	4.415	1.336	191	2	0.6099	17,38	375,91				
20 - 24	403.394	3.625	41.635	158.945	138.297	45.496	12.522	2.371	1.068	91	4	0.6143	22,45	471,94				
25 - 29	465.544	2.251	30.687	148.233	200.190	63.320	16.651	3.276	806	127	3	0.6556	27,53	582,04				
30 - 34	562.602	1.927	23.352	133.321	269.494	99.017	27.119	6.410	1.728	227	7	0.7002	32,54	695,08				
35 - 39	704.590	1.928	18.377	115.802	340.314	154.448	53.359	15.342	4.565	447	8	0.7510	37,53	812,75				
40 - 44	928.582	1.242	14.625	107.175	382.522	239.899	118.191	48.246	15.653	1.011	18	0.8214	42,58	945,56				
45 - 49	424.577	247	4.870	45.486	158.433	109.320	64.922	29.045	11.086	1.162	6	0.8534	46,53	1.077,98				
50 und mehr	119.973	7	248	1.343	4.150	3.168	1.803	836	374	44	-	0.8546	50,54	1.227,41				
Renten insgesamt ⁴⁾	5.214.256	39.443	257.345	1.259.119	2.105.645	938.269	360.150	157.369	82.928	10.254	63	0,7254	28,04	629,25				
Ø EP/Jahr	0,7254	0,1183	0,3326	0,5179	0,6991	0,8863	1,0856	1,2884	1,4835	1,6499	2,0917	-	-	-				
Ø Jahre	28,04	17,02	22,08	23,67	29,02	31,43	34,66	31,05	23,06	19,07	30,57	-	-	-				
Ø Rentenzahlbetrag i. €	629,25	83,83	265,14	404,38	619,22	805,26	1.043,77	1.107,09	967,01	888,05	1.644,60	-	-	-				

1) berechnet aus Entgeltpunktsomme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und multipliziert mit 12

2) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

3) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

4) In der Gesamtsumme sind bei Männern 2.192 und bei Frauen 3.781 Renten ohne Zeiteingaben bzw. Entgeltpositionen enthalten, die mit alleinigen Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung entstehen können.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 7

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept**¹⁾, dem monatlichen Rentenzahlbetrag²⁾, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten³⁾ und dem Geschlecht zum 31. Dezember 2017 in **Deutschland**⁴⁾

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ⁵⁾					
	Renten an Versiche- te ⁶⁾ u. Witwen/ Witwer insgesamt	davon mit ... Jahren an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten				
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr	ohne Zeitangaben
Renten an versicherte Männer						
unter 150	139.931	122.707	10.681	4.544	1.100	899
150 - 300	218.645	156.808	30.716	22.891	7.472	758
300 - 450	237.086	101.386	49.840	49.043	36.464	353
450 - 600	299.076	38.786	68.955	81.029	110.196	110
600 - 750	380.054	6.891	55.098	104.704	213.310	51
750 - 900	526.664	1.044	29.919	119.924	375.741	36
900 - 1.050	641.288	231	11.911	99.453	529.668	25
1.050 - 1.200	766.487	96	3.779	72.746	689.847	19
1.200 - 1.350	806.879	39	1.000	43.721	762.108	11
1.350 - 1.500	705.494	20	215	26.471	678.782	6
1.500 und mehr	1.444.344	17	86	26.142	1.418.093	6
Insgesamt	6.165.948	428.025	262.200	650.668	4.822.781	2.274
Ø Rentenzahlbetrag	1.146,08	254,01	541,90	847,41	1.298,82	256,15
Ø Jahre	41,58	12,94	25,00	36,39	45,74	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	1,0113	0,6435	0,7703	0,8587	1,0776	-
Renten an versicherte Frauen						
unter 150	229.421	218.327	7.206	2.499	760	629
150 - 300	919.304	827.623	70.651	15.093	4.708	1.229
300 - 450	877.601	495.544	277.380	80.556	23.340	781
450 - 600	797.670	135.954	292.939	265.947	102.340	490
600 - 750	956.802	36.739	168.769	418.619	332.366	309
750 - 900	1.043.682	14.388	63.948	405.882	559.305	159
900 - 1.050	808.091	6.992	26.358	208.284	566.381	76
1.050 - 1.200	460.431	3.261	11.292	97.026	348.805	47
1.200 - 1.350	259.564	1.484	4.705	42.786	210.556	33
1.350 - 1.500	145.901	859	1.930	18.220	124.866	26
1.500 und mehr	145.990	1.699	2.263	12.314	129.666	48
Insgesamt	6.644.457	1.742.870	927.441	1.567.226	2.403.093	3.827
Ø Rentenzahlbetrag	687,84	294,77	530,34	768,35	981,67	394,74
Ø Jahre	30,85	11,58	25,21	35,57	43,97	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	0,7435	0,6811	0,6369	0,7363	0,8346	-
Renten an Witwen und Witwer						
unter 150	221.113	107.787	38.480	28.434	46.372	40
150 - 300	265.635	84.419	67.554	65.909	47.745	8
300 - 450	322.038	17.714	63.897	108.805	131.619	3
450 - 600	466.070	2.774	25.565	133.110	304.618	3
600 - 750	616.473	576	6.680	92.650	516.567	-
750 - 900	526.136	157	1.609	38.264	486.105	1
900 - 1.050	280.863	58	418	15.141	265.246	-
1.050 - 1.200	119.313	32	138	3.207	115.933	3
1.200 - 1.350	36.743	13	44	1.111	35.575	-
1.350 - 1.500	14.245	1	16	471	13.756	1
1.500 und mehr	17.124	-	4	404	16.715	1
Insgesamt	2.885.753	213.531	204.405	487.506	1.980.251	60
Ø Rentenzahlbetrag	622,06	165,16	302,10	497,45	735,04	235,93
Ø Jahre	39,53	13,41	25,25	36,29	44,62	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	0,9720	0,6857	0,7565	0,8855	1,0465	-

1) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt)

2) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KvDR und PvDR

3) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12

4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners.

5) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

6) Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters

7) berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12

noch Übersicht 7

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept**¹⁾, dem monatlichen Rentenzahlbetrag²⁾, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten³⁾ und dem Geschlecht zum 31. Dezember 2017 in den **alten Ländern**⁴⁾

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ⁵⁾					
	Renten an Versiche- te ⁶⁾ u. Witwen/ Witwer insgesamt	davon mit ... Jahren an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten				
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr	ohne Zeitangaben
Renten an versicherte Männer						
unter 150	133.388	118.222	9.468	3.987	848	863
150 - 300	208.937	153.817	28.087	20.259	6.042	732
300 - 450	216.651	99.828	45.819	43.361	27.304	339
450 - 600	252.159	38.247	62.667	69.383	81.756	106
600 - 750	279.949	6.765	49.525	85.974	137.635	50
750 - 900	347.551	998	26.397	98.005	222.115	36
900 - 1.050	394.220	213	10.145	80.367	303.470	25
1.050 - 1.200	493.877	85	3.295	58.663	431.815	19
1.200 - 1.350	587.561	33	930	36.232	550.355	11
1.350 - 1.500	562.232	19	197	22.491	539.520	5
1.500 und mehr	1.204.900	16	78	23.510	1.181.290	6
Insgesamt	4.681.425	418.243	236.608	542.232	3.482.150	2.192
Ø Rentenzahlbetrag	1.146,66	255,23	538,97	844,21	1.342,68	257,22
Ø Jahre	40,64	12,92	24,89	36,31	45,73	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	1,0197	0,6466	0,7689	0,8563	1,1070	-
Renten an versicherte Frauen						
unter 150	223.848	213.701	6.691	2.249	586	621
150 - 300	898.310	812.478	66.559	14.014	4.042	1.217
300 - 450	838.464	484.721	260.895	73.004	19.073	771
450 - 600	698.941	133.814	273.263	226.717	64.666	481
600 - 750	716.499	36.254	156.257	342.810	180.873	305
750 - 900	687.721	14.138	60.163	308.913	304.349	158
900 - 1.050	498.925	6.903	25.335	161.988	304.623	76
1.050 - 1.200	291.754	3.215	11.032	78.327	199.133	47
1.200 - 1.350	168.002	1.468	4.613	34.570	127.319	32
1.350 - 1.500	93.561	847	1.892	14.463	76.333	26
1.500 und mehr	98.231	1.674	2.238	10.137	84.135	47
Insgesamt	5.214.256	1.709.213	868.938	1.267.192	1.365.132	3.781
Ø Rentenzahlbetrag	629,25	294,94	530,92	760,51	989,22	394,68
Ø Jahre	28,04	11,53	25,17	35,32	43,88	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	0,7254	0,6836	0,6364	0,7285	0,8316	-
Renten an Witwen und Witwer						
unter 150	196.383	104.878	34.923	23.258	33.284	40
150 - 300	227.920	83.232	61.532	52.555	30.593	8
300 - 450	234.234	17.481	60.720	82.904	73.126	3
450 - 600	296.009	2.693	24.708	105.524	163.082	2
600 - 750	425.247	541	6.470	78.378	339.858	-
750 - 900	423.439	137	1.543	33.806	387.953	-
900 - 1.050	238.509	49	385	13.650	224.425	-
1.050 - 1.200	101.665	23	118	2.832	98.690	2
1.200 - 1.350	29.892	7	39	990	28.856	-
1.350 - 1.500	11.577	1	12	424	11.140	-
1.500 und mehr	14.355	-	4	359	13.992	-
Insgesamt	2.199.230	209.042	190.454	394.680	1.404.999	55
Ø Rentenzahlbetrag	623,25	165,65	305,84	505,52	767,46	159,38
Ø Jahre	38,43	13,38	25,19	36,11	44,60	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	0,9718	0,6880	0,7595	0,8857	1,0670	-

1) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt)

2) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KvDR und PvdR

3) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12

4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners.

5) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

6) Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters

7) berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12

noch Übersicht 7

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept**¹⁾, dem monatlichen Rentenzahlbetrag²⁾, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten³⁾ und dem Geschlecht zum 31. Dezember 2017 in den **neuen Ländern**⁴⁾

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ⁵⁾					
	Renten an Versicher- te ⁶⁾ u. Witwen/ Witwer insgesamt	davon mit ... Jahren an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten				
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr	ohne Zeitangaben
Renten an versicherte Männer						
unter 150	6.543	4.485	1.213	557	252	36
150 - 300	9.708	2.991	2.629	2.632	1.430	26
300 - 450	20.435	1.558	4.021	5.682	9.160	14
450 - 600	46.917	539	6.288	11.646	28.440	4
600 - 750	100.105	126	5.573	18.730	75.675	1
750 - 900	179.113	46	3.522	21.919	153.626	-
900 - 1.050	247.068	18	1.766	19.086	226.198	-
1.050 - 1.200	272.610	11	484	14.083	258.032	-
1.200 - 1.350	219.318	6	70	7.489	211.753	-
1.350 - 1.500	143.262	1	18	3.980	139.262	1
1.500 und mehr	239.444	1	8	2.632	236.803	-
Insgesamt	1.484.523	9.782	25.592	108.436	1.340.631	82
Ø Rentenzahlbetrag	1.144,25	201,67	568,92	863,40	1.184,89	227,36
Ø Jahre	44,56	13,55	26,00	36,79	45,77	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	0,9848	0,5089	0,7838	0,8709	1,0013	-
Renten an versicherte Frauen						
unter 150	5.573	4.626	515	250	174	8
150 - 300	20.994	15.145	4.092	1.079	666	12
300 - 450	39.137	10.823	16.485	7.552	4.267	10
450 - 600	98.729	2.140	19.676	39.230	37.674	9
600 - 750	240.303	485	12.512	75.809	151.493	4
750 - 900	355.961	250	3.785	96.969	254.956	1
900 - 1.050	309.166	89	1.023	46.296	261.758	-
1.050 - 1.200	168.677	46	260	18.699	149.672	-
1.200 - 1.350	91.562	16	92	8.216	83.237	1
1.350 - 1.500	52.340	12	38	3.757	48.533	-
1.500 und mehr	47.759	25	25	2.177	45.531	1
Insgesamt	1.430.201	33.657	58.503	300.034	1.037.961	46
Ø Rentenzahlbetrag	901,46	285,86	521,75	801,48	971,75	399,74
Ø Jahre	41,06	14,05	25,83	36,64	44,08	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	0,8094	0,5537	0,6444	0,7695	0,8386	-
Renten an Witwen und Witwer						
unter 150	24.730	2.909	3.557	5.176	13.088	-
150 - 300	37.715	1.187	6.022	13.354	17.152	-
300 - 450	87.804	233	3.177	25.901	58.493	-
450 - 600	170.061	81	857	27.586	141.536	1
600 - 750	191.226	35	210	14.272	176.709	-
750 - 900	102.697	20	66	4.458	98.152	1
900 - 1.050	42.354	9	33	1.491	40.821	-
1.050 - 1.200	17.648	9	20	375	17.243	1
1.200 - 1.350	6.851	6	5	121	6.719	-
1.350 - 1.500	2.668	-	4	47	2.616	1
1.500 und mehr	2.769	-	-	45	2.723	1
Insgesamt	686.523	4.489	13.951	92.826	575.252	5
Ø Rentenzahlbetrag	618,22	142,62	251,13	463,13	655,86	1.078,01
Ø Jahre	43,06	14,69	26,02	37,08	44,67	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	0,9727	0,5798	0,7153	0,8847	0,9962	-

1) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt)

2) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KvVdR und PVdR

3) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12

4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners

5) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

6) Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters

7) berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Die Schichtung der Rentner ¹⁾ nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag ²⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2017 in **Deutschland**

Zahlbetrags- gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen vermin- deter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes ³⁾		
Männer					
unter 150	29.053	472.669	21.698	1.424	524.844
150 - 300	52.018	385.338	23.812	5.550	466.718
300 - 450	69.535	310.914	21.422	9.401	411.272
450 - 600	99.490	323.671	16.570	12.570	452.301
600 - 750	132.468	380.150	7.923	16.076	536.617
750 - 900	182.092	498.551	2.840	18.658	702.141
900 - 1.050	130.314	659.683	718	24.187	814.902
1.050 - 1.200	80.448	824.280	154	37.585	942.467
1.200 - 1.350	39.781	913.826	29	57.717	1.011.353
1.350 - 1.500	19.933	839.742	9	83.224	942.908
1.500 - 1.650	11.056	660.078	2	98.019	769.155
1.650 - 1.800	5.211	507.510	-	83.751	596.472
1.800 - 1.950	1.590	377.001	-	52.752	431.343
1.950 - 2.100	405	209.160	-	28.931	238.496
2.100 und mehr	326	127.913	-	25.826	154.065
insgesamt	853.720	7.490.486	95.177	555.671	8.995.054
Frauen					
unter 150	19.407	387.840	233.407	9.131	649.785
150 - 300	38.450	862.568	136.418	35.091	1.072.527
300 - 450	60.707	788.293	145.842	77.245	1.072.087
450 - 600	102.026	718.712	166.404	111.961	1.099.103
600 - 750	153.657	832.200	152.070	147.026	1.284.953
750 - 900	209.557	897.456	106.161	214.034	1.427.208
900 - 1.050	151.674	764.197	63.877	329.477	1.309.225
1.050 - 1.200	78.857	501.683	30.037	415.564	1.026.141
1.200 - 1.350	34.954	329.037	10.433	453.130	827.554
1.350 - 1.500	13.140	204.497	3.517	485.704	706.858
1.500 - 1.650	4.348	118.233	1.499	485.811	609.891
1.650 - 1.800	1.344	61.500	865	369.476	433.185
1.800 - 1.950	293	29.231	484	215.573	245.581
1.950 - 2.100	77	12.372	118	110.696	123.263
2.100 und mehr	30	7.041	17	101.805	108.893
insgesamt	868.521	6.514.860	1.051.149	3.561.724	11.996.254
Männer und Frauen					
unter 150	48.460	860.509	255.105	10.555	1.174.629
150 - 300	90.468	1.247.906	160.230	40.641	1.539.245
300 - 450	130.242	1.099.207	167.264	86.646	1.483.359
450 - 600	201.516	1.042.383	182.974	124.531	1.551.404
600 - 750	286.125	1.212.350	159.993	163.102	1.821.570
750 - 900	391.649	1.396.007	109.001	232.692	2.129.349
900 - 1.050	281.988	1.423.880	64.595	353.664	2.124.127
1.050 - 1.200	159.305	1.325.963	30.191	453.149	1.968.608
1.200 - 1.350	74.735	1.242.863	10.462	510.847	1.838.907
1.350 - 1.500	33.073	1.044.239	3.526	568.928	1.649.766
1.500 - 1.650	15.404	778.311	1.501	583.830	1.379.046
1.650 - 1.800	6.555	569.010	865	453.227	1.029.657
1.800 - 1.950	1.883	406.232	484	268.325	676.924
1.950 - 2.100	482	221.532	118	139.627	361.759
2.100 und mehr	356	134.954	17	127.631	262.958
insgesamt	1.722.241	14.005.346	1.146.326	4.117.395	20.991.308

1) Anzahl der Rentnerinnen und Rentner; die je Rentnerin/Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst

2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR

3) ohne Waisenrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 8

Die Schichtung der Rentner¹⁾ nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag²⁾ und dem Geschlecht
in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2017 in den **alten Ländern**

Zahlbetrags- gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen vermin- deter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes ³⁾		
Männer					
unter 150	25.843	465.698	19.430	1.380	512.351
150 - 300	38.245	381.367	19.549	5.502	444.663
300 - 450	55.527	304.157	15.131	9.316	384.131
450 - 600	75.273	297.012	10.696	12.355	395.336
600 - 750	97.119	306.444	4.773	15.466	423.802
750 - 900	128.547	356.109	1.647	17.772	504.075
900 - 1.050	97.521	440.359	506	21.765	560.151
1.050 - 1.200	67.836	566.449	129	30.930	665.344
1.200 - 1.350	35.820	698.767	25	42.360	776.972
1.350 - 1.500	18.420	693.796	7	54.388	766.611
1.500 - 1.650	10.446	559.236	2	59.555	629.239
1.650 - 1.800	5.064	431.232	-	50.818	487.114
1.800 - 1.950	1.541	328.180	-	32.060	361.781
1.950 - 2.100	396	186.935	-	16.367	203.698
2.100 und mehr	316	114.658	-	12.909	127.883
insgesamt	657.914	6.130.399	71.895	382.943	7.243.151
Frauen					
unter 150	18.378	380.596	221.966	8.843	629.783
150 - 300	29.488	847.907	124.490	34.698	1.036.583
300 - 450	53.777	760.142	124.096	76.576	1.014.591
450 - 600	86.326	639.764	135.011	110.469	971.570
600 - 750	122.370	635.531	134.144	142.593	1.034.638
750 - 900	156.428	599.396	99.051	204.605	1.059.480
900 - 1.050	110.038	481.681	59.914	308.184	959.817
1.050 - 1.200	56.328	327.205	28.165	374.069	785.767
1.200 - 1.350	23.694	221.474	9.647	379.302	634.117
1.350 - 1.500	8.693	139.328	3.225	357.895	509.141
1.500 - 1.650	3.099	80.705	1.398	311.711	396.913
1.650 - 1.800	1.053	43.387	816	221.670	266.926
1.800 - 1.950	243	22.092	461	124.566	147.362
1.950 - 2.100	59	10.212	113	60.156	70.540
2.100 und mehr	23	6.327	16	50.843	57.209
insgesamt	669.997	5.195.747	942.513	2.766.180	9.574.437
Männer und Frauen					
unter 150	44.221	846.294	241.396	10.223	1.142.134
150 - 300	67.733	1.229.274	144.039	40.200	1.481.246
300 - 450	109.304	1.064.299	139.227	85.892	1.398.722
450 - 600	161.599	936.776	145.707	122.824	1.366.906
600 - 750	219.489	941.975	138.917	158.059	1.458.440
750 - 900	284.975	955.505	100.698	222.377	1.563.555
900 - 1.050	207.559	922.040	60.420	329.949	1.519.968
1.050 - 1.200	124.164	893.654	28.294	404.999	1.451.111
1.200 - 1.350	59.514	920.241	9.672	421.662	1.411.089
1.350 - 1.500	27.113	833.124	3.232	412.283	1.275.752
1.500 - 1.650	13.545	639.941	1.400	371.266	1.026.152
1.650 - 1.800	6.117	474.619	816	272.488	754.040
1.800 - 1.950	1.784	350.272	461	156.626	509.143
1.950 - 2.100	455	197.147	113	76.523	274.238
2.100 und mehr	339	120.985	16	63.752	185.092
insgesamt	1.327.911	11.326.146	1.014.408	3.149.123	16.817.588

1) Anzahl der Rentnerinnen und Rentner; die je Rentnerin/Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst

2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR

3) ohne Waisenrenten

Die Schichtung der Rentner ¹⁾ nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag ²⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2017 in den **neuen Ländern**

Zahlbetrags- gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen vermin- deter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes ³⁾		
Männer					
unter 150	3.210	6.971	2.268	44	12.493
150 - 300	13.773	3.971	4.263	48	22.055
300 - 450	14.008	6.757	6.291	85	27.141
450 - 600	24.217	26.659	5.874	215	56.965
600 - 750	35.349	73.706	3.150	610	112.815
750 - 900	53.545	142.442	1.193	886	198.066
900 - 1.050	32.793	219.324	212	2.422	254.751
1.050 - 1.200	12.612	257.831	25	6.655	277.123
1.200 - 1.350	3.961	215.059	4	15.357	234.381
1.350 - 1.500	1.513	145.946	2	28.836	176.297
1.500 - 1.650	610	100.842	-	38.464	139.916
1.650 - 1.800	147	76.278	-	32.933	109.358
1.800 - 1.950	49	48.821	-	20.692	69.562
1.950 - 2.100	9	22.225	-	12.564	34.798
2.100 und mehr	10	13.255	-	12.917	26.182
insgesamt	195.806	1.360.087	23.282	172.728	1.751.903
Frauen					
unter 150	1.029	7.244	11.441	288	20.002
150 - 300	8.962	14.661	11.928	393	35.944
300 - 450	6.930	28.151	21.746	669	57.496
450 - 600	15.700	78.948	31.393	1.492	127.533
600 - 750	31.287	196.669	17.926	4.433	250.315
750 - 900	53.129	298.060	7.110	9.429	367.728
900 - 1.050	41.636	282.516	3.963	21.293	349.408
1.050 - 1.200	22.529	174.478	1.872	41.495	240.374
1.200 - 1.350	11.260	107.563	786	73.828	193.437
1.350 - 1.500	4.447	65.169	292	127.809	197.717
1.500 - 1.650	1.249	37.528	101	174.100	212.978
1.650 - 1.800	291	18.113	49	147.806	166.259
1.800 - 1.950	50	7.139	23	91.007	98.219
1.950 - 2.100	18	2.160	5	50.540	52.723
2.100 und mehr	7	714	1	50.962	51.684
insgesamt	198.524	1.319.113	108.636	795.544	2.421.817
Männer und Frauen					
unter 150	4.239	14.215	13.709	332	32.495
150 - 300	22.735	18.632	16.191	441	57.999
300 - 450	20.938	34.908	28.037	754	84.637
450 - 600	39.917	105.607	37.267	1.707	184.498
600 - 750	66.636	270.375	21.076	5.043	363.130
750 - 900	106.674	440.502	8.303	10.315	565.794
900 - 1.050	74.429	501.840	4.175	23.715	604.159
1.050 - 1.200	35.141	432.309	1.897	48.150	517.497
1.200 - 1.350	15.221	322.622	790	89.185	427.818
1.350 - 1.500	5.960	211.115	294	156.645	374.014
1.500 - 1.650	1.859	138.370	101	212.564	352.894
1.650 - 1.800	438	94.391	49	180.739	275.617
1.800 - 1.950	99	55.960	23	111.699	167.781
1.950 - 2.100	27	24.385	5	63.104	87.521
2.100 und mehr	17	13.969	1	63.879	77.866
insgesamt	394.330	2.679.200	131.918	968.272	4.173.720

1) Anzahl der Rentnerinnen und Rentner; die je Rentnerin/Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst

2) ggf. einschließlich Auffüllbeträge und Rententeile aus ehem. Zusatz- und Sonderversicherungen; Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PvdR

3) ohne Waisenrenten

Übersicht 9

Die Zahl, die durchschnittlichen Ruhensbeträge und der durchschnittliche **Rentenzahlbetrag** der laufenden Witwer- und Witwenrenten¹⁾ zum 1. Juli 2017, bei denen Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzesinkommen zu berücksichtigen ist, in **Deutschland** nach Versicherungszweigen in den **alten** und **neuen** Ländern

Versicherungszweig / Geschlecht	Renten insgesamt		Renten ohne Ruhensbetrag		Renten mit Ruhensbetrag		
	Anzahl	Ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	Anzahl	Ø Rentenzahlbetrag ²⁾ in €/Monat	Anzahl	Ø Ruhensbetrag ²⁾ in €/Monat	Ø Rentenzahlbetrag ²⁾ in €/Monat
Deutschland							
Allgemeine Rentenversicherung							
Witwerrenten	600.516	305,27	92.953	372,53	507.563	196,73	294,15
Witwenrenten	3.156.089	650,16	2.041.054	679,89	1.115.035	114,20	590,07
zusammen	3.756.605	595,42	2.134.007	666,37	1.622.598	141,04	492,93
Knappschaftliche Rentenversicherung							
Witwerrenten	9.468	402,53	969	483,51	8.499	188,26	391,55
Witwenrenten	288.617	827,63	192.693	872,14	95.924	96,45	697,82
zusammen	298.085	815,99	193.662	870,12	104.423	103,65	673,80
Gesetzliche Rentenversicherung							
Witwerrenten	609.984	306,48	93.922	373,69	516.062	196,62	295,39
Witwenrenten	3.444.706	664,69	2.233.747	696,97	1.210.959	113,00	597,71
zusammen	4.054.690	611,25	2.327.669	683,81	1.727.021	139,16	502,28
Alte Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
Witwerrenten	420.343	280,09	79.879	329,73	340.464	196,66	268,44
Witwenrenten	2.594.940	652,37	1.938.701	680,02	656.239	116,17	570,68
zusammen	3.015.283	600,47	2.018.580	666,16	996.703	143,66	467,44
Neue Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
Witwerrenten	189.641	383,02	14.043	501,23	175.598	196,51	373,57
Witwenrenten	849.766	700,42	295.046	746,14	554.720	103,82	676,11
zusammen	1.039.407	642,51	309.089	735,01	730.318	126,11	603,36

1) In vollem Umfang ruhende Renten sind in der Rentenbestandsaufnahme nicht erfasst und konnten daher nicht berücksichtigt werden.

2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Die Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten/-leistungen,
die durchschnittliche Höhe der Leistungen sowie der durchschnittliche Auszahlungsbetrag ¹⁾
in **Deutschland** nach Versicherungszweigen in den **alten** und **neuen Ländern** zum 31. Dezember 2017

Versicherungszweig Rentenart /Leistungen	Anzahl der Kindererziehungs- zeiten/-leistungen	Ø Höhe der Leistungen in €/Monat	Durchschnittlicher Auszahlungsbetrag in €/Monat	davon			
				Anzahl der Kindererziehungs- leistungen	Ø Höhe der Leistungen in €/Monat	Anzahl der Kindererziehungs- zeiten	Ø Höhe der Leistungen in €/Monat
Deutschland							
Allgemeine Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten ²⁾	9.094.991	123,76	685,89	31.390	130,03	9.063.601	123,74
zu Renten wegen Todes	732.487	65,14	339,30	3.793	151,91	728.694	64,69
davon							
Erziehungsrenten	7.359	166,14	854,48	-	-	7.359	166,14
Witwen/Witwerrenten	635.976	70,07	352,35	3.793	151,91	632.183	69,58
Waisenrenten	89.152	16,96	203,61	-	-	89.152	16,96
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	6.970	128,45	128,45	6.970	128,45	-	-
Leistungen insgesamt	9.834.448	119,40	659,68	42.153	131,74	9.792.295	119,35
Knappschaftliche Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten ²⁾	109.357	112,23	977,82	160	133,61	109.197	112,20
zu Renten wegen Todes	15.163	70,36	605,35	899	112,09	14.264	67,73
davon							
Erziehungsrenten	50	161,71	990,04	-	-	50	161,71
Witwen/Witwerrenten	14.353	72,35	621,84	899	112,09	13.454	69,70
Waisenrenten	760	18,34	268,69	-	-	760	18,34
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	-	-	-	-	-	-	-
Leistungen insgesamt	124.520	107,13	932,47	1.059	115,34	123.461	107,06
Gesetzliche Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten ²⁾	9.204.348	123,63	689,35	31.550	130,05	9.172.798	123,61
zu Renten wegen Todes	747.650	65,25	344,69	4.692	144,28	742.958	64,75
davon							
Erziehungsrenten	7.409	166,11	855,39	-	-	7.409	166,11
Witwen/Witwerrenten	650.329	70,12	358,30	4.692	144,28	645.637	69,58
Waisenrenten	89.912	16,97	204,16	-	-	89.912	16,97
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	6.970	128,45	128,45	6.970	128,45	-	-
Leistungen insgesamt	9.958.968	119,25	663,09	43.212	131,34	9.915.756	119,20
Alte Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten ²⁾	7.156.133	126,09	621,52	25.157	132,61	7.130.976	126,07
zu Renten wegen Todes	555.444	64,56	326,09	4.496	144,70	550.948	63,91
davon							
Erziehungsrenten	5.898	164,74	827,36	-	-	5.898	164,74
Witwen/Witwerrenten	472.396	70,30	340,16	4.496	144,70	467.900	69,58
Waisenrenten	77.150	17,03	201,60	-	-	77.150	17,03
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	6.851	128,45	128,45	6.851	128,45	-	-
Leistungen insgesamt	7.718.428	121,66	599,82	36.504	133,32	7.681.924	121,61
Neue Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten ²⁾	2.048.215	115,04	926,36	6.393	119,98	2.041.822	115,02
zu Renten wegen Todes	192.206	67,23	398,47	196	134,68	192.010	67,16
davon							
Erziehungsrenten	1.511	171,44	964,81	-	-	1.511	171,44
Witwen/Witwerrenten	177.933	69,66	406,48	196	134,68	177.737	69,58
Waisenrenten	12.762	16,64	219,64	-	-	12.762	16,64
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	119	128,18	128,18	119	128,18	-	-
Leistungen insgesamt	2.240.540	110,94	881,03	6.708	120,55	2.233.832	110,91

1) Rentenzahlbetrag in Euro nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR zuzüglich der Kindererziehungsleistung

2) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 11

Anteil der GRV-Rente¹⁾ am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen
von Personen im Alter ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) in Deutschland 2015

Rentengrößen- klassen von ... bis unter ... €/Monat	Anteil an den jeweiligen Renten- beziehern	Durchschn. Bruttorente	Durchschn. Haushalts- brutto- einkommen	Anteil der Rente am Gesamt- einkommen
	in v.H.	€/Monat		in v.H.
Haushalte von Ehepaaren				
unter 250	2	159	4.136	4
250 - 500	4	382	3.689	10
500 - 750	5	623	3.338	19
750 - 1.000	6	874	3.043	29
1.000 - 1.500	16	1.266	2.536	50
ab 1.500	67	2.171	2.968	73
Gesamt	100	1.765	2.971	59
Haushalte von alleinstehenden Männern				
unter 250	4	153	2.009	8
250 - 500	6	371	2.038	18
500 - 750	7	643	1.396	46
750 - 1.000	12	883	1.341	66
1.000 - 1.500	37	1.249	1.614	77
ab 1.500	34	1.859	2.255	82
Gesamt	100	1.278	1.828	70
Haushalte von alleinstehenden Frauen				
unter 250	3	168	1.652	10
250 - 500	5	391	1.357	29
500 - 750	8	634	1.278	50
750 - 1.000	16	877	1.248	70
1.000 - 1.500	40	1.251	1.537	81
ab 1.500	28	1.781	2.054	87
Gesamt	100	1.223	1.611	76

1) eigene und/oder abgeleitete Bruttorente der GRV

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2015 (ASID15), eigene Berechnungen

Übersicht 12

Vergleich der verfügbaren Eckrenten¹⁾ in den **alten** und **neuen Ländern** seit 1990

Stichtag	Verfügbare Eckrente		Verhältniswert der verfügbaren Eckrente in den neuen zu der in den alten Ländern in %
	Alte Länder in Euro/Monat	Neue Länder in Euro/Monat	
30.06.1990	826,24	240,31 - 307,80 ²⁾	29,1 - 37,3
01.07.1990	852,33	343,59	40,3
01.01.1991	852,33	395,23	46,4
01.07.1991	895,25	454,54	50,8
01.01.1992	895,25	507,60	56,7
01.07.1992	919,54	572,51	62,3
01.01.1993	919,54	607,41	66,1
01.07.1993	955,05	693,91	72,7
01.01.1994	955,05	719,15	75,3
01.07.1994	987,46	741,97	75,1
01.01.1995	982,17	758,55	77,2
01.07.1995	988,15	778,21	78,8
01.01.1996	988,15	812,27	82,2
01.07.1996	992,72	816,82	82,3
01.07.1997	1.009,10	859,36	85,2
01.07.1998	1.012,47	866,06	85,5
01.07.1999	1.026,62	890,22	86,7
01.07.2000	1.032,79	896,00	86,8
01.07.2001	1.051,99	915,86	87,1
01.07.2002	1.072,35	941,32	87,8
01.07.2003	1.081,79	950,97	87,9
01.07.2004	1.071,79	944,24	88,1
01.07.2005	1.063,41	936,87	88,1
01.07.2006	1.066,35	939,46	88,1
01.07.2007	1.067,80	940,37	88,1
01.07.2008	1.077,02	948,56	88,1
01.07.2009	1.100,84	976,59	88,7
01.07.2010	1.102,67	978,22	88,7
01.07.2011	1.109,91	984,65	88,7
01.07.2012	1.134,15	1.006,88	88,8
01.07.2013	1.135,71	1.038,85	91,5
01.07.2014	1.154,68	1.065,08	92,2
01.07.2015	1.174,96	1.088,07	92,6
01.07.2016	1.222,09	1.150,26	94,1
01.07.2017	1.242,58	1.188,92	95,7
01.07.2018	1.284,06	1.230,34	95,8

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem aml. festgelegten Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.

1) Rente wegen Alters eines Versicherten mit durchschnittlichem Bruttojahresarbeitsentgelt und nach 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren; nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR

2) je nach Zugangsjahr (1970: 470 Mark, 1990: 602 Mark)

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten an Männer bzw. Frauen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters ¹⁾ der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Länder			Länder			Länder		
Zahlbetrag in €/Monat	in %		Zahlbetrag in €/Monat	in %		Zahlbetrag in €/Monat	in %		
Männer									
01.07.1992	864,65	634,98	73,4	719,06	562,34	78,2	896,93	659,29	73,5
01.07.1993	896,70	751,55	83,8	754,60	635,71	84,2	927,41	788,01	85,0
01.07.1994	926,93	820,58	88,5	785,35	691,22	88,0	955,90	853,93	89,3
01.07.1995	918,25	860,75	93,7	785,88	677,51	86,2	944,46	903,18	95,6
01.07.1996	921,22	903,65	98,1	789,81	683,22	86,5	946,63	951,47	100,5
01.07.1997	935,52	946,40	101,2	803,66	698,54	86,9	960,08	998,81	104,0
01.07.1998	937,38	959,60	102,4	806,29	699,81	86,8	960,88	1.013,85	105,5
01.07.1999	948,73	980,02	103,3	818,73	708,13	86,5	971,09	1.036,18	106,7
01.07.2000	951,67	982,21	103,2	820,48	706,00	86,0	972,92	1.037,67	106,7
01.07.2001	966,83	1.000,22	103,5	831,70	712,17	85,6	987,41	1.056,39	107,0
01.07.2002	981,82	1.025,21	104,4	839,46	721,44	85,9	1.002,14	1.082,81	108,0
01.07.2003	986,82	1.033,29	104,7	838,01	718,20	85,7	1.006,72	1.090,54	108,3
01.07.2004	972,71	1.017,95	104,7	816,89	695,98	85,2	992,08	1.072,50	108,1
01.07.2005	962,37	1.005,66	104,5	798,09	676,90	84,8	981,43	1.057,54	107,8
01.07.2006	955,63	999,49	104,6	784,32	661,58	84,4	974,48	1.050,61	107,8
01.07.2007	951,27	994,34	104,5	770,49	649,03	84,2	970,27	1.044,50	107,7
01.07.2008	955,00	995,42	104,2	763,86	642,11	84,1	974,55	1.045,59	107,3
01.07.2009	973,11	1.020,30	104,8	768,37	650,32	84,6	993,52	1.071,94	107,9
01.07.2010	968,29	1.012,27	104,5	753,99	640,43	84,9	989,35	1.063,45	107,5
01.07.2011	968,89	1.010,33	104,3	745,97	638,62	85,6	990,99	1.062,06	107,2
01.07.2012	984,61	1.023,59	104,0	748,82	645,99	86,3	1.008,20	1.076,71	106,8
01.07.2013	981,52	1.045,51	106,5	739,52	658,85	89,1	1.006,11	1.100,59	109,4
01.07.2014	993,30	1.061,06	106,8	741,64	668,75	90,2	1.019,14	1.117,27	109,6
01.07.2015	1.012,40	1.075,83	106,3	749,05	681,06	90,9	1.039,31	1.130,49	108,8
01.07.2016	1.050,81	1.126,07	107,2	774,48	716,11	92,5	1.079,18	1.181,34	109,5
01.07.2017	1.066,62	1.151,40	107,9	784,09	735,33	93,8	1.095,67	1.205,81	110,1
Frauen									
01.07.1992	372,28	422,54	113,5	441,13	469,79	106,5	365,67	418,44	114,4
01.07.1993	388,96	486,90	125,2	477,27	524,01	109,8	380,76	483,29	126,9
01.07.1994	405,41	519,65	128,2	513,63	566,15	110,2	395,74	514,68	130,1
01.07.1995	407,20	541,63	133,0	528,13	562,48	106,5	396,60	539,00	135,9
01.07.1996	413,59	555,79	134,4	544,56	570,12	104,7	402,20	553,81	137,7
01.07.1997	424,86	575,17	135,4	564,35	584,27	103,5	412,81	573,83	139,0
01.07.1998	435,43	586,30	134,6	581,05	593,05	102,1	422,99	585,31	138,4
01.07.1999	447,30	602,77	134,8	597,66	606,57	101,5	434,60	602,22	138,6
01.07.2000	456,13	613,83	134,6	610,86	615,79	100,8	443,42	613,56	138,4
01.07.2001	467,05	629,24	134,7	627,22	628,89	100,3	454,12	629,28	138,6
01.07.2002	477,42	649,67	136,1	642,56	645,92	100,5	464,28	650,15	140,0
01.07.2003	482,45	660,92	137,0	651,21	654,96	100,6	469,24	661,64	141,0
01.07.2004	479,19	659,23	137,6	648,67	651,46	100,4	466,26	660,10	141,6
01.07.2005	477,02	659,67	138,3	647,38	650,05	100,4	464,38	660,67	142,3
01.07.2006	476,90	662,85	139,0	648,29	649,93	100,3	464,39	664,13	143,0
01.07.2007	478,15	666,14	139,3	649,04	650,24	100,2	465,85	667,65	143,3
01.07.2008	483,63	673,78	139,3	653,56	653,96	100,1	471,38	675,63	143,3
01.07.2009	497,61	697,78	140,2	669,38	674,56	100,8	485,18	699,92	144,3
01.07.2010	499,72	700,63	140,2	666,01	673,40	101,1	487,61	703,07	144,2
01.07.2011	505,27	706,68	139,9	666,00	676,63	101,6	493,22	709,42	143,8
01.07.2012	518,56	724,07	139,6	675,91	690,02	102,1	506,38	727,24	143,6
01.07.2013	521,54	749,07	143,6	672,12	708,42	105,4	509,36	753,00	147,8
01.07.2014	532,45	770,40	144,7	679,02	723,53	106,6	520,12	775,13	149,0
01.07.2015	586,33	837,63	142,9	713,30	771,72	108,2	575,45	844,39	146,7
01.07.2016	613,34	887,51	144,7	740,41	815,62	110,2	602,15	894,94	148,6
01.07.2017	627,96	918,46	146,3	751,34	841,30	112,0	616,86	926,40	150,2

noch Übersicht 13

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten an Männer und Frauen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters ¹⁾ der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Länder			Länder			Länder		
Zahlbetrag in €/Monat	in %		Zahlbetrag in €/Monat	in %		Zahlbetrag in €/Monat	in %		
Männer und Frauen									
01.07.1992	593,50	488,91	82,4	615,69	524,21	85,1	590,19	483,49	81,9
01.07.1993	617,19	570,68	92,5	652,23	586,08	89,9	612,11	568,25	92,8
01.07.1994	640,76	620,52	96,8	684,82	630,76	92,1	634,65	618,95	97,5
01.07.1995	638,37	658,00	103,1	690,23	618,96	89,7	631,37	664,33	105,2
01.07.1996	643,67	687,15	106,8	698,24	623,34	89,3	636,42	697,80	109,6
01.07.1997	656,58	717,98	109,4	713,06	636,93	89,3	649,26	731,80	112,7
01.07.1998	663,76	731,96	110,3	720,06	642,54	89,2	656,65	747,18	113,8
01.07.1999	675,72	750,78	111,1	732,96	654,10	89,2	668,70	766,98	114,7
01.07.2000	682,13	759,48	111,3	737,92	658,54	89,2	675,60	775,85	114,8
01.07.2001	695,27	776,77	111,7	749,46	668,69	89,2	689,18	793,74	115,2
01.07.2002	707,84	799,83	113,0	758,25	682,43	90,0	702,42	817,65	116,4
01.07.2003	713,03	810,83	113,7	759,13	685,97	90,4	708,28	828,86	117,0
01.07.2004	704,79	804,64	114,2	744,17	673,56	90,5	700,94	822,23	117,3
01.07.2005	698,77	801,20	114,7	731,59	663,50	90,7	695,72	818,44	117,6
01.07.2006	695,60	801,49	115,2	723,21	655,81	90,7	693,12	818,98	118,2
01.07.2007	694,47	802,14	115,5	715,14	649,63	90,8	692,67	819,73	118,3
01.07.2008	699,27	807,73	115,5	712,88	647,92	90,9	698,11	825,80	118,3
01.07.2009	715,09	832,50	116,4	721,97	662,19	91,7	714,51	851,48	119,2
01.07.2010	713,63	830,80	116,4	712,24	656,48	92,2	713,75	849,84	119,1
01.07.2011	716,55	833,25	116,3	707,58	657,19	92,9	717,32	852,72	118,9
01.07.2012	730,86	849,07	116,2	713,41	667,60	93,6	732,39	869,47	118,7
01.07.2013	731,34	873,38	119,4	706,38	683,39	96,7	733,59	895,33	122,0
01.07.2014	742,90	893,01	120,2	710,45	696,15	98,0	745,90	916,29	122,8
01.07.2015	780,46	939,21	120,3	731,02	727,03	99,5	785,07	964,16	122,8
01.07.2016	812,31	989,42	121,8	757,09	767,25	101,3	817,53	1.015,33	124,2
01.07.2017	827,03	1.018,09	123,1	767,19	790,32	103,0	832,76	1.044,19	125,4

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.

- 1) durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt)
 - 2) für Pflichtversicherte nach Abzug des Eigenbeitrags zur KvD und PVdR (ab 1995)
für freiwillig/privat Versicherte Bruttorenten zuzüglich Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur KvD; ab 1995 nach Abzug des Eigenbeitrags zur KvD und PVdR
 - 3) Rentenhöhen wie alte Länder, ggf. einschließlich Auffüllbetrag
- Sondereffekt durch "neue Mütterrenten" ist im Zahlbetrag an Frauen erst zum 1.7.2015 sichtbar, da die Erhöhung (Neuberechnung) erst im Herbst 2014 erfolgte.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Die Einnahmen und die Ausgaben in der Gesetzlichen Rentenversicherung
nach Versicherungszweigen ab 2015 in **Deutschland**

Position	Allgemeine Rentenversicherung			Knappschaftliche Rentenversicherung			Gesetzliche ¹⁾ Rentenversicherung		
	2015	2016	2017	2015	2016	2017	2015	2016	2017
	Mio. €								
Einnahmen									
Beiträge	206.636	214.779	224.635	681	643	609	207.317	215.422	225.244
Zuschüsse und Erstattungen									
Bundeszuschuss ²⁾	62.433	64.469	67.793	5.268	5.240	5.254	67.700	69.709	73.047
Sonstige Erstattungen aus öffentlichen Mitteln ³⁾	741	823	1.009	11	11	10	753	834	1.019
Erstattungen in der Wanderversicherung von der KnRV von der Allgem. RV	192	183	175	-	-	-	-	-	-
Wanderungsausgleich an KnRV nach § 223 (6) SGB VI von der Allgem. RV	-	-	-	2.409	2.560	2.669	-	-	-
Vermögenserträge	65	38	-49	4	3	1	69	42	-48
Sonstige Einnahmen ⁴⁾	309	181	200	13	0	0	322	182	200
Einnahmen insgesamt	270.377	280.473	293.761	15.081	15.395	15.701	276.161	286.188	299.461

1) ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander

2) allgemeiner Bundeszuschuss nach §§ 213 und 215 SGB VI, einschließlich zusätzlicher Bundeszuschuss

3) Erstattungen von Versorgungsdienststellen

4) einschließlich Einnahmen in der Wanderversicherung von der allgemeine RV für Auffüllbeträge

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 14

Die Einnahmen und die Ausgaben in der Gesetzlichen Rentenversicherung
nach Versicherungszweigen ab 2015 in **Deutschland**

Position	Allgemeine Rentenversicherung			Knappschaftliche Rentenversicherung			Gesetzliche ¹⁾ Rentenversicherung		
	2015	2016	2017	2015	2016	2017	2015	2016	2017
	Mio. €								
Ausgaben									
Renten ²⁾	236.187	245.671	254.925	13.380	13.674	13.935	249.568	259.345	268.860
Erstattungen in der Wanderversicherung an die KnRV an die Allgem. RV	6.696 -	6.938 -	7.156 -	- 192	- 183	- 175	- -	- -	- -
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederher- stellung d. Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	5.899	6.070	6.252	122	123	131	6.022	6.193	6.383
Knappschaftsausgleichs- leistungen	-	-	-	227	243	253	227	243	253
Krankenversicherung der Rentner	16.705	17.390	18.049	981	1.003	1.022	17.686	18.393	19.072
KLG-Leistungen	142	106	77	3	2	2	146	109	79
Beitragserrstattungen	87	88	88	0	0	0	87	88	89
Wanderungsausgleich an KnRV § 223 (6) SGB VI	2.409	2.560	2.669	-	-	-	-	-	-
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3.707	3.769	3.927	113	109	112	3.820	3.878	4.039
Sonstige Ausgaben	132	124	87	62	57	72	194	180	159
Ausgaben insgesamt	271.965	282.715	293.232	15.081	15.395	15.701	277.749	288.430	298.932
Einnahmen weniger Ausgaben	-1.588	-2.242	530	-	-	-	-1.588	-2.242	530
nachrichtlich: Vermögen am Jahresende	45.508	43.280	43.795	297	296	295	45.805	43.576	44.090
darunter: Nachhaltigkeitsrücklage ³⁾ Verwaltungsvermögen	34.036 4.228	32.376 4.146	33.433 4.032	0 151	0 147	0 159	34.036 4.379	32.376 4.293	33.433 4.191

1) ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander

2) einschließlich der zu Lasten anderer Rentenversicherungsträger ausgezahlten Leistungsanteile

3) für allgemeine RV Nachhaltigkeitsrücklage nach §§ 216, 217 SGB VI; für KnRV Rücklage nach § 293 SGB VI

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Gutachten des Sozialbeirats
zum Rentenversicherungsbericht 2018
und
zum Dritten Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre

Inhalt

	Seite
I. Vorbemerkung.....	83
II. Stellungnahme zu den mittel- und langfristigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts.....	83
III. Ageing Report 2018 der Europäischen Kommission.....	85
IV. Dritter Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre.....	87

I. Vorbemerkung

1. Der Sozialbeirat nimmt entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag Stellung zum Rentenversicherungsbericht 2018 der Bundesregierung, der am 28. November 2018 vom Kabinett verabschiedet worden ist (Kapitel II). Ergänzt werden die Ausführungen zu den Vorausberechnungen im Rentenversicherungsbericht um eine Einschätzung der bis 2070 reichenden Vorausberechnungen im jüngsten Ageing Report der Europäischen Kommission (Kapitel III). Das Gutachten befasst sich auch mit dem Dritten Bericht der Bundesregierung gemäß § 154 Absatz 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (Kapitel IV); dieser Bericht muss von der Bundesregierung alle vier Jahre vorgelegt werden und wurde ebenfalls am 28. November 2018 vom Kabinett verabschiedet.

2. Die mittelfristigen Vorausberechnungen bis 2022 und die langfristigen Vorausberechnungen bis 2032 werden zusammen betrachtet. Der Sozialbeirat konnte sich bei der Erstellung des Gutachtens auf Informationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales stützen und dankt dafür.

3. Der Sozialbeirat verzichtet in seinem diesjährigen Gutachten darauf, zu weiteren Fragen Stellung zu nehmen, da das Bundesverfassungsgericht den Sozialbeirat als sachkundigen Dritten gebeten hat, zu einer Verfassungsbeschwerde gegen die „gleichheitswidrige Benachteiligung von Versicherten mit Kindern durch das Beitragsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung“ Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme, die dem Bundesverfassungsgericht zum 30. November 2018 übermittelt wird, wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Homepage des Sozialbeirats veröffentlicht. Der Sozialbeirat wird die Behandlung aktueller Themen in seinen kommenden Gutachten wieder fortsetzen und verweist darauf, dass er die im Koalitionsvertrag thematisierten Fragen der Absicherung Selbstständiger und die Aufstockung niedriger Renten für langjährige Versicherte bereits in seinen Gutachten 2007, 2012 und 2015 behandelt hat. In der Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht wird auch auf die Alterssicherung von Personen, die sich gesellschaftlich wichtiger Fürsorge widmen, eingegangen.

4. Die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ hat noch keine Zwischenergebnisse vorgelegt, die es zu kommentieren gäbe. Im Übrigen fließen Analysen des und Überlegungen im Sozialbeirat in die Arbeit der Kommission ein, der der Vorsitzende des Sozialbeirats und die stellvertretenden Vorsitzenden angehören.

II. Stellungnahme zu den mittel- und langfristigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts

5. Die Berechnungen setzen auf einem zum 1. Januar 2018 um 0,1 Prozentpunkte verminderten Beitragsatz von 18,6 Prozent auf. Diese Absenkung ergibt sich aus den Vorschriften des § 158 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), wonach der Beitragssatz nicht höher liegen darf, als es für das Erreichen einer Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben zum Jahresende erforderlich ist.

6. Bei den dargestellten Entwicklungen handelt es sich um Ergebnisse aus Vorausberechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die auf einer Reihe von Annahmen beruhen und nicht als Prognose zu verstehen sind.

7. Die exakte Höhe der Rentenanpassung Mitte 2019 steht noch nicht fest, weil sie auf der Lohnentwicklung des Jahres 2018 beruht, zu der erst im kommenden Jahr hinreichend verlässliche Angaben verfügbar sein werden. Im Rentenversicherungsbericht wird von einer rentensteigernden Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors in 2019 von 0,62 Prozent ausgegangen. Der Nachhaltigkeitsfaktor mindert die Anpassung, wenn das Verhältnis der Anzahl der Äquivalenzrentenbeziehenden (Rentenausgaben dividiert durch Standardrente) zur Anzahl der Äquivalenzbeitragszahlenden (Beitragsaufkommen dividiert durch den Rentenbeitrag auf das Durchschnittsentgelt) im Vorjahr größer war als das gleiche Verhältnis im Vorvorjahr – sinkt das Verhältnis, wirkt der Nachhaltigkeitsfaktor anpassungserhöhend. In den Jahren 2015 und 2016 wirkte er anpassungssteigernd, im Jahr 2017 minderte er die Anpassung und in 2018 wirkte er erneut anpassungssteigernd. Die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors auf die Rentenanpassung ist bezogen auf den Zeitraum seit seiner Einführung im Jahr 2005 bis heute nahezu neutral. Ab dem Jahr 2026, wenn die Niveauschutzklausel nicht mehr wirkt, wird der Nachhaltigkeitsfaktor nach den aktuellen Berechnungen aber die Rentenanpassungen deutlich dämpfen.

8. Für die mittelfristige Lohn- und Beschäftigungsentwicklung werden im Rentenversicherungsbericht die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 11. Oktober 2018 zugrunde gelegt. Die ökonomischen Grundannahmen der langfristigen Vorausberechnungen basieren auf den von der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ im Jahr 2003 erarbeiteten Rahmendaten, die an die zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen angepasst

wurden. Die Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung entsprechen der aktualisierten Version der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes von 2017. Die Wanderungssalden und die Geburtenrate sind damit an die tatsächliche Entwicklung der letzten Jahre angepasst.

9. Zur Darstellung der langfristigen Vorausberechnungen bis 2032 bedient sich der Rentenversicherungsbericht verschiedener Annahmevarianten, um der mit dem längeren Zeitraum verbundenen höheren Unsicherheit Rechnung zu tragen. Die Lohn- und Beschäftigungsannahmen werden jeweils durch eine pessimistischere und optimistischere Variante ergänzt, sodass insgesamt neun Szenarien gerechnet werden. Sie verdeutlichen modellhaft wie die Entwicklung der Rentenfinanzen auf die Variationen besonders relevanter wirtschaftlicher Parameter reagieren würde.

10. Die langfristigen Vorausberechnungen dienen auch zur Beurteilung der Einhaltung der Beitragssatzobergrenzen bzw. Sicherungsniveauuntergrenzen nach § 154 Abs. 3 S. 1 SGB VI. Maßgeblich ist hierbei die mittlere Variante der Vorausberechnungen. Werden die gesetzlich festgelegten Beitragssatzobergrenzen oder die Sicherungsniveauuntergrenzen den Vorausberechnungen nach verletzt, ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um dies zu verhindern.

11. In der mittleren Variante der aktuellen Vorausberechnungen liegt der Beitragssatz bis 2023 bei 18,6 Prozent; die gesetzlich vorgeschriebene Beitragssatzobergrenze von 20,0 Prozent bis 2020 wird damit eingehalten. Auch in allen übrigen dargestellten Varianten steigt der Beitragssatz bis 2020 nicht an. Die gesetzliche Beitragssatzobergrenze von 22,0 Prozent wird mit einem Beitragssatz von 22,1 Prozent bis 2030 in der mittleren Variante der Vorausberechnungen nicht eingehalten.

12. Das Rentenniveau vor Steuern liegt nach den Berechnungen der relevanten mittleren Variante im Jahr 2020 bei 48,0 Prozent; die Untergrenze von 46,0 Prozent bis 2020 wird damit nicht unterschritten. Auch die langfristige Untergrenze von 43,0 Prozent bis 2030 wird mit 45,8 Prozent eingehalten.

13. Der Sozialbeirat nimmt zur Kenntnis, dass die Beitragssatzobergrenze im Jahr 2030, in der mittleren und vier weiteren Varianten, nicht eingehalten wird. Die Bundesregierung ist damit gesetzlich verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften Vorschläge zu unterbreiten, wie die Einhaltung der Obergrenze gesichert werden kann. Im Rentenversicherungsbericht weist die Bundesregierung darauf hin, dass zeitnah wirkende Maßnahmen nicht erforderlich seien, weil die Beitragssatzobergrenze nur im Jahr 2030 überschritten wird. Die Bundesregierung schlägt den gesetzgebenden Körperschaften deshalb vor, dass sie erst auf Basis der Ergebnisse der Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ geeignete Maßnahmen entwickelt. Die Kommission soll bis Anfang 2020 ihre Vorschläge vorlegen.

14. Der Sozialbeirat schlägt als geeignete Maßnahme zur Einhaltung der gesetzlichen Beitragssatzobergrenze vor, die nicht beitragsgedeckten Leistungen der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder voll und dauerhaft zu Lasten des Bundeshaushalts zu finanzieren. Die Beitragssatzobergrenze für 2030 würde problemlos eingehalten, wenn die Mehrausgaben von jährlich mehr als 10 Mrd. Euro für die 2014 und 2018 ausgeweiteten Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder voll aus Steuermitteln finanziert werden.

15. Auch und gerade bei längerfristigen Betrachtungen ist jedoch stets zu betonen, dass es sich um Modellrechnungen handelt und die tatsächliche Entwicklung von den zukünftigen gesetzlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen beeinflusst wird und daher abweichen kann.

16. Der Sozialbeirat unterstreicht die regelmäßige Feststellung in den Rentenversicherungsberichten der jüngeren Vergangenheit, dass die gesetzliche Rente – auch infolge des nach 2025 wiedereinsetzenden Rückgangs des Rentenniveaus vor Steuern – alleine nicht ausreichen wird, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Versorgungsfall fortzuführen. Unter den Status-quo-Bedingungen kann der Lebensstandard im Ruhestand nur erhalten bleiben, wenn zusätzliche Einkommensquellen im Versorgungsfall zur Verfügung stehen. Dabei wird die Senkung des gesetzlichen Rentenniveaus zur Begrenzung des Beitragssatzanstiegs im Sozialbeirat unterschiedlich bewertet.

17. Die Vorausberechnungen zu einem aus gesetzlicher und Riester-Rente zusammengesetzten Versorgungsniveau vor Steuern zum Zeitpunkt des Rentenbeginns steigt, aufgrund des stabilisierten Rentenniveaus sowie des – die verfügbaren Entgelte mindernden – steigenden Beitragssatzes bis 2026 auf über 53 Prozent an. Ab 2027 geht das Niveau bis zum Ende des Vorausrechnungszeitraums jedoch kontinuierlich wieder auf 52 Prozent zurück. Den Berechnungen liegt eine standardisierte Rentenbiografie zugrunde, die mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie auf Beiträgen in Höhe von 4 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen in einen Riester-Vertrag von der Einführung dieser Förderung im Jahr 2002 (maximal für ebenfalls 45 Jahre) bis zum Erreichen des – allmählich steigenden – gesetzlichen Rentenalters beruhen. Im Unterschied zu früheren Rentenversicherungsberichten wird jedoch keine durchgehend konstante

Kapitalrendite von 4 Prozent (abzüglich 10 Prozent der Beiträge als Verwaltungskosten) mehr unterstellt, sondern eine vorübergehende „Zinsdelle“ angenommen, nach dem der Zins in den Jahren 2015 bis 2021 vorübergehend um bis zu 1,5 Prozentpunkte niedriger ausfällt. Gegenüber dem Rentenversicherungsbericht 2017 wurde die „Zinsdelle“ damit um ein Jahr verlängert. Durch die etwas reduzierte Zinsannahme wird das Gesamtversorgungsniveau bis 2032 allerdings kaum merklich gemindert. Dies liegt im wesentlichen am im Jahr 2032 leicht erhöhten Rentenniveau als unmittelbare Folge des RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes. Eine dauerhafte Fortschreibung des aktuell sehr niedrigen Zinsniveaus erscheint wenig plausibel. Dennoch regt der Sozialbeirat an – wie bereits in seinem Gutachten 2016 (Rz. 26) – bis auf weiteres eine zusätzliche Variante mit einer auch langfristig niedrigeren Renditeannahme in den Rentenversicherungsbericht aufzunehmen. Der Sozialbeirat weist erneut darauf hin, dass für Riester-Renten eine identische Dynamisierung wie bei den gesetzlichen Renten unterstellt wird. Dies ist aber bei den gesetzlichen Regelungen zur Riester-Rente nicht vorgeschrieben.

18. Aus Sicht des Sozialbeirats sollte die Frage eines ausreichenden Gesamtversorgungsniveaus aus gesetzlicher Rente und Riester-Rente auch während des Rentenbezugs betrachtet werden. Der Sozialbeirat regt an, die erzielbare Dynamisierung von Riester-Renten zu evaluieren und Schlussfolgerungen zu prüfen.

19. Der Sozialbeirat regt auch an, zu prüfen wie ein dem „Gesamtversorgungsniveau“ analoges Sicherungsniveau im Falle der Erwerbsminderung modelliert werden kann, um die Wirkung des Mehrsäulenmodelles auch in diesen Fällen darzustellen.

III. Ageing Report 2018 der Europäischen Kommission

20. Der Sozialbeirat hat bereits in der Vergangenheit immer wieder darauf hingewiesen, dass der für den Rentenversicherungsbericht gesetzlich vorgegebene Vorausberechnungszeitraum von maximal 15 Jahren zu kurz ist, um die demografisch bedingten Auswirkungen auf die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung hinreichend erfassen zu können (Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2015, Rz. 27-37). Er verkennt dabei nicht die Grenzen der Verlässlichkeit langfristiger Vorausberechnungen. Diese können immer nur äußerst bedingte Modellrechnungen sein, die unter bestimmten Annahmen spezifische Ergebnisse produzieren. Sie vermitteln ein Bild von der Zukunft, das unter plausiblen Annahmen eintreten kann, aber nicht muss, weil zusätzlich und oft implizit ein bestimmtes Verhalten der betroffenen Personen in die Projektion einfließt. Darüber hinaus gelten die Vorausberechnungen nur soweit das geltende Recht tatsächlich unverändert fortbesteht, was aller Erfahrung nach auszuschließen ist. Reformen und deren Rückgängigmachung können wesentlichen Einfluss auf die Projektionsergebnisse haben. Langfristige Vorausberechnungen sollten daher mit Vorsicht interpretiert werden. Auf sie zu verzichten ist dagegen nicht empfehlenswert. Sie bieten bei allen Einschränkungen immerhin die Möglichkeit, die möglichen langfristigen Auswirkungen bestimmter Neuregelungen darzustellen und der politischen Diskussion zugänglich zu machen. Vor diesem Hintergrund hält es der Sozialbeirat für geboten, dass die Bundesregierung nicht nur für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern darüber hinaus auch die mittel- und langfristige, zum Teil sehr komplexe Wirkung der Alterung auf andere staatliche Systeme beschreibt, insbesondere gilt das für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung. Angesichts dessen weist der Sozialbeirat in seinem diesjährigen Gutachten auf einen aktuellen EU-Bericht hin, der die langfristige Wirkung der Alterung auf bestimmte staatliche Ausgaben bzw. Leistungen beschreibt.

21. Die Ageing Working Group (AWG) legt im Auftrag des Europäischen Rates für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) sowie des Europäischen Ausschusses für Wirtschaftspolitik (EPC) alle drei Jahre einen Bericht zur langfristigen Entwicklung der als besonders von der Bevölkerungsalterung abhängig angesehenen staatlichen Ausgaben (Alterssicherung, Gesundheitsversorgung, Pflege, Bildung, Arbeitslosigkeit) in den 28 EU-Staaten sowie Norwegen vor. Der im Jahr 2018 von der Europäischen Kommission und dem EPC vorgelegte Bericht enthält Vorausberechnungen bis zum Jahr 2070. Die AWG setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsländer (in Deutschland: Bundesfinanz- und Bundesarbeitsministerium), der Europäischen Zentralbank, von Eurostat, dem EPC-Sekretariat sowie der Europäischen Kommission zusammen. Die Ergebnisse sind nicht zuletzt für die Einschätzung der langfristigen Tragfähigkeit der Staatsschulden im Haushaltsüberwachungsverfahren im Euro-Raum relevant.

22. In der Summe aller EU-Länder wird ein Anstieg der alterungsbedingten Ausgaben von 25,0 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Basisjahr 2016 auf 26,7 Prozent im Endjahr 2070 ausgewiesen. Für Deutschland ergibt sich ausgehend von einem unterdurchschnittlichen Ausgangsniveau (23,5 Prozent) ein überdurchschnittlicher Zuwachs um 4,2 Prozentpunkte (auf 27,7 Prozent). Über die Hälfte des Anstiegs entfällt auf die Alterssicherung, deren Ausgabenquote von 10,1 Prozent auf 12,5 Prozent steigen soll. Am schwächsten fällt

der Anstieg in den Ausgabenkategorien Bildung (+0,3 Prozentpunkte) und Arbeitslosigkeit (+0,1 Prozentpunkt) aus.

23. Die Ergebnisse im Ageing Report hängen aufgrund des langen Berechnungszeitraums erheblich von den getroffenen Annahmen zu demografischen Veränderungen, wirtschaftlicher Entwicklung und rechtlicher Rahmenbedingungen ab.

24. Für die Bevölkerungsvorausberechnung wurden Schätzungen der europäischen Statistikbehörde Eurostat vom Februar 2017 zugrunde gelegt. Danach steigt die Einwohnerzahl Deutschlands ausgehend von 82,5 Millionen im Jahr 2016 bis 2030 noch um 2 Millionen an und sinkt dann kontinuierlich bis auf 79,2 Millionen im Jahr 2070. Diese Entwicklung wird maßgeblich bestimmt von der Geburtenrate, die im Ausgangsjahr bei 1,5 Kindern je Frau liegt und allmählich auf 1,7 steigen soll, von der Lebenserwartung, die ausgehend für Frauen von 83,6 auf 90,1 Jahre und für Männer von 78,7 auf 86,1 Jahre (jeweils ab Geburt) steigen soll sowie von der Nettozuwanderung, die von 750 000 im Jahr 2016 bis 2020 auf 327 000 und dann allmählich weiter bis auf 144 000 im Jahr 2070 zurückgehen soll. Die Bevölkerungsvorausberechnung impliziert eine sich ändernde Altersstruktur. So würde der Altenquotient (als Anzahl der 65-Jährigen und Älteren in Relation zur Anzahl der 15- bis 64-Jährigen) in Deutschland von 0,32 bis auf 0,56 im Jahr 2070 steigen. Das heißt, auf eine Person über 65 Jahren kommen 2016 noch etwa 3,1 Personen im Alter 15 bis 64 Jahre; bis 2070 sinkt dieses Verhältnis auf rund 1,8 Personen. Diese Zahlen sind nicht zu verwechseln mit Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden, sondern weichen von diesen aus vielerlei Gründen erheblich ab. Es zeigt lediglich allgemein die tendenzielle Ausprägung von Alterungsprozesse.

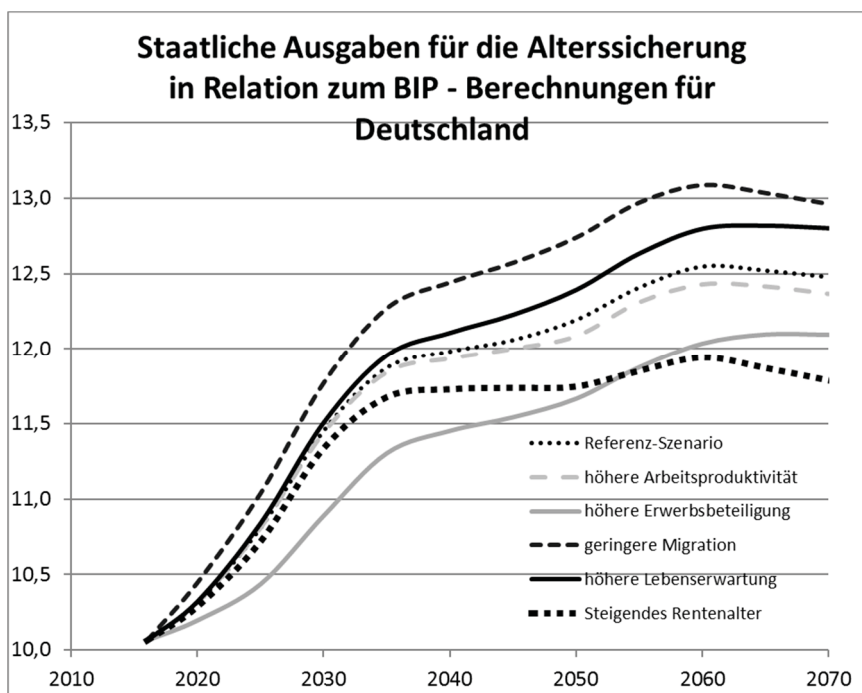
25. Bezüglich der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wird unterstellt, dass alle betrachteten Länder bis 2026 eine Vollauslastung ihrer Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital erreichen und von da an entsprechend ihrem Produktionspotenzial wachsen. Um Letzteres zu ermitteln, wird zunächst das Arbeitskräftepotenzial aus der Bevölkerungsprognose abgeleitet. Annahmen zur Erwerbsbeteiligung nach Altersklassen, zur Arbeitszeit und zur Entwicklung der Arbeitsproduktivität (durchschnittlicher jährlicher Anstieg um 1,5 Prozent) bestimmen das Produktionspotenzial. Für Deutschland beläuft sich danach die über den gesamten Zeitraum 2016 bis 2070 gemittelte Potenzialwachstumsrate auf 1,2 Prozent pro Jahr. Die Erwerbsbeteiligung der 15- bis 64-Jährigen bleibt in Deutschland über den gesamten Zeitraum stabil bei 78 Prozent (Erwerbstätige und Arbeitslose in Relation zur Bevölkerungszahl im Alter zwischen 15 und 64 Jahren). Der Anteil der Personen im Alter zwischen 55 und 64 Jahren nimmt im Zeitverlauf zu. Ihre im Niveau niedrigere Erwerbsbeteiligung steigt allerdings von 71,4 Prozent im Jahr 2016 auf 74,1 Prozent im Jahr 2070. Dies gewährleistet die Stabilität der Gesamtbeteiligungsquote. Die Arbeitslosenquote wie auch die Quote der tatsächlich Beschäftigten bleiben über die Zeit weitgehend unverändert.

26. Hinsichtlich der gesetzlichen Rahmenbedingungen wurde die Fortgeltung des geltenden Rechts unterstellt. Einheitlicher Stichtag für alle betrachteten Länder war der 1. Dezember 2017. Für die Alterssicherung in Deutschland wurden die Alters-, Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die entsprechenden Leistungen der Beamtenversorgung in die Vorausberechnung einbezogen. Nicht berücksichtigt wurden dagegen die Landwirtschaftliche Alterskasse, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Betriebs- und Riester-Renten.

27. Der Anstieg der Ausgabenquote für öffentliche Alterssicherung als Anteil vom BIP in Deutschland von 10,1 Prozent auf 12,5 Prozent konzentriert sich auf den Zeitraum 2020 bis 2035 mit einem Anteilsanstieg um 1,6 Prozentpunkte. In diesen Jahren werden besonders geburtenstarke Jahrgänge in Rente gehen. Für den gesamten Zeitraum 2016 bis 2070 wird der Quotenanstieg um 2,4 Prozentpunkte einer Faktorenerlegung unterzogen. Demnach würde die deutsche Ausgabenquote allein demografiebedingt um 6,6 Prozentpunkte steigen. Dem wirken ausgabendämpfende Faktoren entgegen wie insbesondere ein höheres effektives Rentenalter (-1,3 Prozentpunkte, gemessen als Verhältnis der Rentenbeziehenden zur Bevölkerung im Alter von 65 und mehr Jahren) und ein sinkendes Rentenniveau (-2,4 Prozentpunkte, gemessen als Verhältnis des durchschnittlichen Rentenzahlbetrags zum durchschnittlichen Arbeitsentgelt).

28. Neben dem bis hierhin vorgestellten Referenzszenario wurden Alternativszenarien mit abweichenden Annahmen gerechnet. Für Deutschland ergeben sich daraus folgende Variationen bei der Ausgabenquote: Falls die Lebenserwartung bei Geburt im Jahr 2070 um 2 Jahre höher ausfällt, wäre die Ausgabenquote um 0,3 Prozentpunkte höher. Bei einer um ein Drittel geringeren Zuwanderung wäre der Anstieg 0,5 Prozentpunkte stärker (und umgekehrt). Eine um 2 Prozentpunkte Beschäftigungsquote der Älteren würde die Ausgabenquote um 0,4 Prozentpunkte niedriger ausfallen lassen. Eine höhere oder niedrigere Produktivität spielt für die Quoten der Alterssicherungsausgaben praktisch keine Rolle, weil dadurch sowohl das BIP wie auch die alterssiche-

rungsbedingten Ausgaben höher ausfielen. Eine höhere Produktivität bedeutet für die Beschäftigten und Rentenbeziehenden aber bei gleicher Abgabenquote real höhere Leistungen. Der schwächste Ausgabenanstieg ergibt sich aus einer Variante, in der das gesetzliche Rentenalter automatisch mit der Lebenserwartung steigt. Hierbei wirken sowohl geringere Ausgaben als auch ein höheres BIP infolge einer höher unterstellten Beschäftigung quotensenkend.



Quelle: The 2018 Ageing Report, Economic & Budgetary Projections for the 28 EU Member States (2016 – 2070), in: European Economy, Institutional Paper 079, May 2018.

29. Neben den Projektionen der Ausgaben für die Alterssicherung finden sich im Ageing Report auch Vorausberechnungen zu den öffentlich-rechtlichen Aufwendungen für die Gesundheit, Pflege, Arbeitslosigkeit und Bildung. Während die Ausgabenquoten für Deutschland im Bereich der Arbeitslosigkeit praktisch konstant und im Bereich der Bildung nur leicht rückläufig sind, zeigen sich bei Gesundheit und Pflege ebenfalls deutliche Anstiege. In diesen Bereichen fällt die Streubreite der Ergebnisse allerdings deutlich größer aus, weil hier wesentlich mehr Einflussfaktoren (wie medizinisch-technischer Fortschritt, altersspezifische Ausgaben, Nachfrage nach Gesundheits- und Pflegeleistungen, Organisation der Leistungserbringung etc.) zu berücksichtigen sind. Die Ausgaben für die Alterssicherung benötigen vergleichsweise weniger Annahmen und sind insofern stabiler.

IV. Dritter Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre

30. Am 28. November 2018 hat die Bundesregierung gemäß § 154 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch den Dritten Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre vorgelegt. Er beruht auf dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, in dem im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens eine Verpflichtung der Bundesregierung in das Gesetz aufgenommen wurde, alle vier Jahre, beginnend im Jahr 2010, über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu berichten und einzuschätzen, ob die Entscheidung zur Anhebung der Regelaltersgrenze weiterhin unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer vertretbar erscheint.

31. Mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz hat der Deutsche Bundestag am 20. April 2007 die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre sowie der meisten anderen Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung um zwei Jahre und die Abschaffung vorzeitiger Rentenbezugsmöglichkeiten ab dem 60. Lebensjahr beschlossen. Seit dem Jahr 2012 steigt die Regelaltersgrenze sowie weitere Altersgrenzen abhängig von Geburtsjahrgängen bzw. Jahr des Leistungsbeginns zunächst jährlich um einen Monat, ab dem Jahr 2024 dann um zwei Monate pro Jahr. Aktuell können Versicherte, die im Jahr 1953 geboren sind, mit 65 Jahren und sieben Monaten abschlagsfrei in Rente gehen. Ab dem Geburtsjahr 1964 gilt dann für Altersrenten die

Regelaltersgrenze von 67 Jahren. Ungeachtet der unterschiedlichen Bewertung der Maßnahme insgesamt begrüßt der Sozialbeirat die Bemühungen der Bundesregierung, die tatsächlichen Wirkungen der Altersgrenzanhebung darzustellen. Mit ihrem Dritten Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre kommt die Bundesregierung zu dem nachvollziehbaren Schluss, dass sich die Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Hinblick auf Erwerbsbeteiligung, Qualifikation und Gesundheit im Vergleich zum zweiten Bericht aus dem Jahr 2014 weiter positiv entwickelt habe.

32. Die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-Jährigen hat sich von 19,6 Prozent (Jahr 2000) auf 58,4 Prozent (Jahr 2017) verdreifacht. Auch im Vergleich zum Stand des zweiten Berichts (50,0 Prozent) zeigt sich eine beachtliche Zunahme der Erwerbstätigenquote. Bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung hat sich die Quote von 12,2 Prozent (Jahr 2002) auf 40,0 Prozent (Jahr 2017) sogar mehr als verdreifacht. Auch hier zeigt sich im Vergleich zum zweiten Bericht (32,3 Prozent) keine Abflachung des Quotenanstiegs. Anders ist dies jedoch in der Altersgruppe der 63- bis 65-Jährigen im Zeitraum 2014 bis 2016. Die Absenkung der Altersgrenze bei der Rente für besonders langjährig Versicherte auf die Vollendung des 63. Lebensjahrs im Jahr 2014 führte zu einem temporären Rückgang der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Ab 2016 wurde die 2014 realisierte Beschäftigungszahl wieder erreicht. Dies hat den Trend zu einer höheren Erwerbsbeteiligung älterer Beschäftigter vorübergehend abgeschwächt. Insgesamt bewirken die steigenden Altersgrenzen, einschließlich der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte, die Anforderung an die Beschäftigten länger zu arbeiten, um Abschlüsse zu vermeiden. Weiter weist die Bundesregierung darauf hin, dass das Beschäftigungsplus Älterer insbesondere auf eine gestiegene Beschäftigung von Frauen zurückgehe. Dies sei auch durch deren steigende Bildungsniveaus sowie die Abschaffung der Altersrente für Frauen, welche Frauen vor dem Jahrgang 1952 die Möglichkeit des vorgezogenen Renteneintritts ab 60 Jahren bot, zu erklären.

33. Der Sozialbeirat empfiehlt, wie bereits im Gutachten 2014 (Rz. 35), dass die Bundesregierung künftig den Bericht erweitert um personengruppenbezogene Analysen, also differenzierte Erwerbs- und Beschäftigungsquoten z. B. nach Tätigkeiten, Einkommen oder Bildungsstand, und dass die wissenschaftliche Literatur hierzu ausgewertet wird. Dass entsprechend differenzierte Berechnungen einen Mehrwert an Erkenntnis bringen, zeigt sich bereits im aktuellen Bericht zur Anhebung der Altersgrenze vorgelegten Differenzierung der altersspezifischen Erwerbstätigenquoten nach Qualifikationsniveau. So machen die Auswertungen deutlich, dass Niedrigqualifizierte nicht erst in höherem Alter, sondern über die gesamte Erwerbsbiografie deutlich weniger häufig in den Arbeitsmarkt integriert sind als Hochqualifizierte. Diese Differenz (von gleichermaßen mehr als 25 Prozentpunkten bei den Erwerbstätigenquoten der 20- bis 55-Jährigen und der 60- bis 65-Jährigen) hat jedoch in den rentennahen Jahren ein wesentlich größeres Gewicht: Liegt die Erwerbstätigenquote der Hochqualifizierten bei den 20- bis 55-Jährigen rund 47 Prozent über derjenigen der Niedrigqualifizierten, liegt sie bei den 60- bis 65-Jährigen bereits 62 Prozent höher. Dies macht (erneut) erkennbar, dass ein deutlich geringerer Teil der Niedrigqualifizierten als der Hochqualifizierten bis zur Regelaltersgrenze erwerbstätig ist. Zudem verweist der Sozialbeirat darauf, dass es trotz höherer Erwerbsbeteiligung Älterer längst nicht allen Älteren gelingt, aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in die Rente zu wechseln. Dies gilt insbesondere für belastungsintensive Tätigkeiten. Der Sozialbeirat empfiehlt daher, künftig den Bericht auch um Daten des durchschnittlichen Erwerbsaustrittsalter von Berufsgruppen zu ergänzen.

34. Die Bundesregierung verweist in ihrem Bericht darauf, dass der Gesetzgeber 2017 mit dem sogenannten Flexirentengesetz bessere Möglichkeiten zur individuellen Gestaltung des Renteneintritts geschaffen habe, insbesondere durch ein flexibleres Teilrenten- und Hinzuverdienstrecht. Zahlen der Deutschen Rentenversicherung zeigen allerdings, dass die Inanspruchnahme der Teilrente auch weiterhin kaum häufiger in Anspruch genommen wird als bislang und nach wie vor 99 Prozent aller neu zugehenden Altersrenten Vollrenten sind. Allerdings ist die Neuregelung auch erst zur Jahresmitte 2017 in Kraft getreten, so dass eine veränderte Inanspruchnahme in der Zukunft nicht ausgeschlossen ist.

35. Der Gesetzgeber sollte, um flexible Übergänge zu fördern, das Hinzuverdienstrecht einfacher gestalten. Dazu sollte das mit dem Flexirentengesetz neu eingeführte Verfahren, dass Renten bei Überschreitung der Hinzuverdienstgrenzen auch nachträglich gekürzt werden können, durch eine zeitnahe Anrechnungsregelung ersetzt werden. Zudem sollte bei einer Teilzeitbeschäftigung, die neben dem Bezug einer Teilrente ausgeübt wird, gewährleistet sein, dass bei Bestehen eines Krankengeldanspruchs rentenrechtliche Nachteile vermieden werden.

36. Beim Blick auf die soziale Situation betont die Bundesregierung, dass Ältere heute im Schnitt gesünder und besser ausgebildet sind als früher, häufiger an Weiterbildung teilnehmen und sozial gut eingebunden sind. Zudem wird ausgeführt, dass sich viele Betriebe zunehmend auf die Herausforderungen des demografischen Wandels einstellen, was der Bericht unter anderem an der steigenden Einbeziehung älterer Beschäftigter in

Maßnahmen der betrieblichen Weiterbildung sowie die besondere Ausstattung entsprechender Arbeitsplätze festmacht. Der Anteil der Betriebe mit Weiterbildungsmaßnahmen ist gegenüber dem Stand des zweiten Berichts der Bundesregierung mit 53 Prozent auf einem stabil hohen Niveau geblieben. Um dazu beizutragen, dass möglichst viele Beschäftigte möglichst lange erwerbstätig sein können, sind aus Sicht des Sozialbeirates darüber hinaus gehende Anstrengungen nötig. Darüber hinaus zeigt der Bericht, dass zuletzt 17 Prozent der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben arbeiteten, die konkrete Maßnahmen für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anbieten. Dabei besteht ein deutlicher Zusammenhang mit der Betriebsgröße: Während 87 Prozent der Betriebe mit 500 und mehr Beschäftigten entsprechende Maßnahmen anbieten, sind es bei Betrieben mit einem bis vier Beschäftigten nur sechs Prozent und bei fünf bis 19 Beschäftigten lediglich 14 Prozent.

37. Der Sozialbeirat unterstützt ausdrücklich die Feststellung der Bundesregierung (Seite 11), dass „die Ausgestaltung einer altersgerechten Arbeitswelt ... vor allem auch als sozialpartnerschaftliche Aufgabe zu stehen (ist). (...) Kleinen und mittleren Unternehmen fällt es oft schwerer, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, sodass insbesondere hier noch Nachholbedarf zu erkennen ist.“ Dies gilt auch für die lückenhafte Umsetzung der nach dem Arbeitsschutzgesetz vorzunehmenden Gefährdungsbeurteilung. Der Sozialbeirat verweist in diesem Zusammenhang auf sein Gutachten 2017 (Rz. 35ff. zur gesunden Teilhabe am Erwerbsleben). Dies ist umso wichtiger als die Bundesregierung im Bericht ausdrücklich feststellt (Seite 85): „Vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Fachkräftemangels werden die Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich eines flexiblen Übergangs in den Ruhestand eine zunehmend wichtige Rolle spielen, ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb zu halten.“ Dabei muss es darum gehen, dass aus verschiedensten Erwerbsbiografien heraus der Übergang direkt von der Arbeit in die Rente gelingen kann.

38. Die Bundesregierung betont zu Recht in ihrem Bericht den Beitrag der betrieblichen Gesundheitsförderung zur Sicherung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten. Der Sozialbeirat bedauert vor diesem Hintergrund, dass die steuerlichen Bedingungen für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung durch das „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ ab 2019 verschlechtert werden soll. Maßnahmen zur Verhaltensprävention sollten danach künftig nur noch nach einer Zertifizierung durch die Krankenkassen steuerlich anerkannt werden. Allerdings ist eine Zertifizierung bei betriebsindividuell ausgestalteten Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung oftmals nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Angesichts der Bedeutung der betrieblichen Gesundheitsförderung für die Beschäftigungsfähigkeit Älterer lehnt der Sozialbeirat steuerliche Erschwernisse für betriebliche Gesundheitsförderung ab und plädiert dafür, die bislang geltenden Regelungen beizubehalten.

Berlin, 27. November 2018

Gert G. Wagner
Vorsitzender

